Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

<36603413470018

<36603413470018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sie

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Sieben und dreißigster Jahrgang.

1845.

Wiesbaden,
gedruckt bei Ludwig Riedel.

Digitized by Google

Verordn
machun

Es hat der gö
Frau Herzogin

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 28. Januar 1845.

ordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntchungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

der göttlichen Vorsehung gefallen, Ihre Kaiserliche Hoheit die Durchlauchtigste rzogin Elisabeth Michailowna, Großfürstin von Rußland heute frühe um n Folge der Entbindung von einer gestern Nachmittag kurz nach der Geburt nen Prinzessin aus diesem Leben abzurufen.

ses höchstbetrübende Ereigniß wird sämmtlichen Behörden und Unterthanen zur j gebracht.

chster Entschließung gemäß ist auf ein halbes Jahr allgemeine Landestrauer angeworden und wird das Trauergeläute in allen Gemeinden des Herzogthums wäh- Wochen von heute an in der herkömmlichen Weise von Mittags 12 bis 1 Uhr inden.

iesbaden, den 28. Januar 1845.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr v. Dungern.

vdl. Stein.

Digitized by Google

Verordn
machun

(Die Prü

Höchſter
den öffentliche

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2. den 1. Februar 1845.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

die Eröffnung der diesjährigen Versammlung Unserer Landstände auf Samstag den Februar dieses Jahres festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zur einen Kenntniß zu bringen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden den 25ten Januar 1845.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Die Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst betreffend).

Höchster Entschließung zufolge wird rücksichtlich der Prüfung der Candidaten für n öffentlichen Dienst, mit Ausnahme der Candidaten der Theologie, in Beziehung

ng besondere Bestimmung vorbehalten bleibt, unter Aufhebung der bis-
ften Nachstehendes verordnet.

§. 1.

Die allgemeine Prüfungs-Commission besteht aus zwei Abtheilungen.
Die erste Abtheilung derselben hat Diejenigen zu prüfen, welche sich dem
n Staatsdienst im Allgemeinen widmen wollen und deßhalb der Prüfung

§. 3.

Prüfungen, sowohl in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften, **in den übrigen** im §. 1 genannten Fächern sollen als Concursprü- **der unten** näher bezeichneten Weise vorgenommen werden.

II. Anordnung von Concursprüfungen.

§. 4.

den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften, sodann in dem Fache **ologie**, Heilkunde, Forstwissenschaft, Berg- und Hüttenkunde und Bau- ollen **künftig** zwei Arten von Concursprüfungen, eine der Hauptsache **eoretische** und eine mehr **practische**, stattfinden.

§. 5.

ur theoretischen Concursprüfung, welche die Nachweise liefern soll, : Candidaten in Beziehung auf das von ihnen erwählte Fach die zum Ein- n den öffentlichen Dienst erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse voll- g besitzen, werden nur Diejenigen zugelassen, welche sich durch Zeugnisse die erforderliche Schulbildung und über das Studium der von ihnen lten Wissenschaft auf einer Universität oder Fachschule während einer mten **Zeit**, sowie über Fleiß und gutes Betragen ausgewiesen haben, i darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Universitäts-Zeugnisse nach schrift der Verordnung vom 1ten October 1819 mit der Beglaubigung des der betreffenden Universität angestellten außer ordentlichen Regierungsbevoll- htigten versehen sein müssen.

§. 6.

Die Candidaten der **Rechts- und übrigen Staatswissenschaften** ben sich darüber auszuweisen, daß sie einen vollständigen Gymnasial-Cursus solvirt und hiernach die Maturitäts-Prüfung auf einem inländischen Gymna- um (conf: Verordnung vom 5ten Januar 1830) erstanden und daß sie das Studium der Rechtswissenschaft, sowie der übrigen Staatswissenschaften wäh- end wenigstens sechs Semestern auf einer Universität mit Fleiß betrieben aben.

Die Gegenstände, über welche die Prüfung theils schriftlich theils münd-

Digitized by Google

ttfindet, umfassen, neben den historischen und philosophischen Hülfswissen-
n, die verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft, insbesondere: Römi-
und Deutsches Privatrecht; Römische und Deutsche Rechtsgeschichte; Cri-
recht; Civilproceß; Criminalproceß; Lehenrecht; Kirchenrecht; Staats-
Völkerrecht; — sodann die übrigen Staatswissenschaften, insbesondere:
, National-Oekonomie, Finanzwissenschaft und Statistik; Kenntniß der
gebung und Verwaltungseinrichtungen des Herzogthums Nassau.

der Candidaten im Unterrichten kennen zu lernen.

Den Candidaten der Philologie bleibt überlassen, bei der Meldung zum Examen diejenigen Hauptdisciplinen zu bezeichnen, in welchen sie sich vorzugsweise auszubilden gesucht haben.

§. 8.

Die Candidaten der Medicin haben sich darüber auszuweisen, daß sie einen vollständigen Gymnasialcursus absolvirt und hiernach die Maturitäts-Prüfung auf einem inländischen Gymnasium erstanden (conf: Verordnung vom 5ten Januar 1830), daß sie das Studium der Heilkunde während acht Semestern auf einer Universität mit Fleiß betrieben und das Doctordiplom erworben haben (conf: Verordnung vom 10ten Juni 1839).

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung theils schriftlich, theils mündlich stattfindet, sind: Mineralogie, Botanik und Zoologie; Physik, allgemeine Chemie und pharmaceutische Chemie; Anatomie des menschlichen Körpers; vergleichende Anatomie; Physiologie; allgemeine und specielle Pathologie mit pathologischer Anatomie; Semiotik; allgemeine und specielle Therapie; Diätetik; Arzneimittellehre, mit Formularien; Chirurgie; Geburtskunde; Veterinärkunde; Staatsarzneikunde (medicinische Polizei und gerichtliche Medicin); Geschichte der Medicin; Kenntniß der im Herzogthum in Bezug auf das Medicinalwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Jeder Candidat hat Krankheitsgeschichten und davon mindestens eine in lateinischer Sprache zu liefern.

Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die practischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten der Candidaten bezüglich der Vornahme von Sectionen und chirurgischen und geburtshülflichen Operationen, sowie der Krankenbehandlung zu erforschen.

§. 9.

Die Candidaten der Pharmacie haben sich darüber auszuweisen, daß sie die fünf unteren Classen eines Gymnasiums, oder eine Realschule und die unterste Classe des Realgymnasiums absolvirt und sonach die Reife zum Eintritt in die dritte Classe eines Gymnasiums oder in die zweite Classe des Realgymnasiums erlangt, ferner daß sie das Geschäft bei einem geprüften und

Digitized by Google

llten oder conceſſionirten Apotheker in einer dreijährigen Lehrzeit erlernt,
, daß ſie wenigſtens drei Jahre hindurch in einer Apotheke als Gehülfen
itet und wenigſtens zwei Semeſter hindurch das pharmaceutiſche Studium
ner Univerſität oder pharmaceutiſchen Lehranſtalt mit Fleiß betrieben

Die Gegenſtände, in welchen die Prüfung theils ſchriftlich, theils münd-
attfindet, ſind: Mineralogie, Zoologie und Botanik; Phyſik, Chemie,

§. 11.

Die practischen Chirurgen, Geburtshelfer und Zahnärzte werden in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche von ihnen verlangt werden, (conf: §. 16 des höchsten Edicts vom 14. März 1818) ebenfalls von der Prüfungs-Commission, jedoch nur Einmal geprüft.

Die Bader aber (§. 17 des höchsten Edicts vom 14. März 1818), die Apothekergehülfen (§. 14. der Instruction für die Medicinalbeamten) und die thierärztlichen Gehülfen (§. 13. des höchsten Edicts vom 14. März 1818 und §. 27. der Instruction für die Medicinalbeamten) werden nach wie vor von den betreffenden Medicinalbeamten, die zuletzt genannten unter Zuziehung des Bezirksthierarztes, geprüft.

§. 12.

Die Candidaten der Forstwissenschaft haben sich darüber auszuweisen, daß sie das Realgymnasium absolvirt oder die zur Aufnahme in die oberste Classe eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse (mit Ausschluß der griechischen Sprache) erworben und daß sie das Studium der Forstwissenschaft während wenigstens sechs Semestern auf einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt mit Fleiß betrieben haben.

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung theils schriftlich, theils mündlich stattfindet, sind: Arithmetik und Algebra; Geometrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie; practische Geometrie mit Planzeichnen; Physik, Climatologie, allgemeine Chemie; Zoologie, Mineralogie, Botanik; Forstbotanik; Bodenkunde; Waldbau; Forstbenutzung und Forsttechnologie; Forsttaxation, Forsteinrichtung und Waldwerthberechnung; Waldwegbau; Jagdwissenschaft; Forst- und Jagdrecht; Forst- und Jagdschutz; Forst- und Jagdpolizei; Grundsätze der politischen Oekonomie; Kenntniß der im Herzogthum in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die practischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung einer Waldbewirthschaftung zu erforschen.

§. 13.

Die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde haben sich darüber

weisen, daß sie das Realgymnasium absolvirt, oder die zur Aufnahme
oberste Classe eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse (mit Ausschluß
riechischen Sprache) erworben und daß sie das Studium der Berg- und
nkunde auf einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt während
stens fünf Semestern mit Fleiß betrieben und während eines weiteren
sters einen Bergwerksbezirk unter Benutzung der darin bestehenden Berg-
stalten bereist haben.

Baumaterialien; Constructionslehre; Theorie der Bauſtyle, insbeſondere der Säulen und des griechiſchen Tempels; Lehre von der Entwerfung der verſchiedenen Gebäude; Kunſtgeſchichte; allgemeine Grundſätze des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues; Kenntniß der im Herzogthum in Beziehung auf das Bauweſen beſtehenden Geſetze und Verordnungen.

Bei der Anmeldung zur Prüfung haben die Candidaten die auf der Hochſchule entworfenen Pläne zu bürgerlichen und Prachtgebäuden ꝛc., über deren eigene Anfertigung ſie ſich durch Zeugniſſe der betreffenden Profeſſoren auszuweiſen haben, vorzulegen. Die Prüfung erſtreckt ſich zugleich darauf, die practiſchen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung eines im Bau begriffenen oder vollendeten Gebäudes zu erforſchen.

§. 15.

Die Gegenſtände, in welchen die Prüfung der Candidaten für den Straßen-, Brücken- und Waſſerbau ſtattfindet, ſind: Arithmetik, Algebra, Analyſis, einſchließlich der Differential- und Integralrechnung; Geometrie, Stereometrie, ebene und ſphäriſche Trigonometrie; practiſche Geometrie, deſcriptive und analytiſche Geometrie; Phyſik, Statik und Hydroſtatik; Elementarmechanik und Hydraulik, Maſchinenbau und Maſchinenkunde; allgemeine techniſche Chemie; Mineralogie; Lehre von den Baumaterialien; Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde nebſt Kenntniß vom Bau der Eiſenbahnen; Lehre von Entwerfung der bei dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbau vorkommenden Hochbauten; Kenntniß der im Herzogthum in Beziehung auf das Bauweſen beſtehenden Geſetze und Verordnungen. Bei der Anmeldung zur Prüfung haben die Candidaten die auf der Hochſchule entworfenen Zeichnungen und Pläne über Gegenſtände des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues, über deren eigene Anfertigung ſie ſich durch Zeugniſſe der betreffenden Profeſſoren auszuweiſen haben, vorzulegen. Die Prüfung erſtreckt ſich zugleich darauf, die practiſchen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung von im Bau begriffenen oder vollendeten Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten zu erforſchen.

Ein Candidat des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues kann auch zu gleicher Zeit zur Prüfung in den Gegenſtänden des Hochbaues zugelaſſen werden, und umgekehrt.

Digitized by Google

§. 16.

Die Vorschriften wegen der von den Candidaten der Forst-, Berg- und
nwissenschaft nachzuweisenden Vorbildung finden auf Diejenigen Anwendung,
che zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung sich nicht bereits
einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt befinden, die Vor-
ift wegen Vorbildung der Candidaten der Pharmacie auf Diejenigen, welche
t bereits in der Lehre stehen.

heit in Beziehung auf die Lösung practischer Aufgaben, namentlich in den vorkommenden Arbeiten des Berufes, benutzt worden ist.

Nach diesem Gesichtspuncte sind die Gegenstände, in welchen die zweite Prüfung theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen wird, zu wählen.

Will ein Candidat der Heilkunde oder eines andern technischen Faches, einen Theil der zweijährigen Periode zum Besuche auswärtiger bewährter Anstalten benutzen, so hat derselbe unter specieller Bezeichnung der betreffenden Anstalt bei Herzoglicher Landes-Regierung um Erlaubniß hierzu nachzusuchen. Wird diese ertheilt, so soll dem Candidaten der Aufenthalt auf einer solchen Anstalt, wenn er sich über dessen zweckmäßige Benutzung ausweiset, in Anrechnung gebracht werden.

§. 19.

Die Bestimmung wegen Erstehung der practischen Prüfung findet auch auf die bereits Geprüften und als Accessisten (Collaboratoren) in den betreffenden Verwaltungszweigen Angestellten, welche im Laufe des Jahres 1844 unter die Zahl der geprüften Candidaten aufgenommen worden sind, Anwendung.

§. 20.

III. Zeit und Ort der Vornahme der Prüfungen.

Die theoretischen sowohl, als die practischen Concursprüfungen werden in Wiesbaden zu bestimmten Zeiten und zwar in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften vorläufig jährlich zweimal, in den übrigen Fächern in der Regel jährlich einmal abgehalten.

Die Prüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften wird in den Monaten Mai und October, die Prüfung in der Berg- und Bauwissenschaft im Monat Februar, die Prüfung in der Philologie, in der Heilkunde und in der Forstwissenschaft im Monat October eines jeden Jahres stattfinden.

Sollte in einzelnen Fällen ein anderer Zeitpunkt für passend erachtet werden, so wird dieses frühzeitig im allgemeinen Intelligenzblatt bekannt gemacht.

§. 21.

Diejenigen, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen werden wollen, haben sich dazu, bei Vermeidung der Zurückweisung zu einem späteren Prü-

ngs-Concurse, vier Wochen vor dem Beginnen des Monats, in welchem die
rüfung nach §. 20 dieser Verordnung stattfindet, in einer mit den erforder-
hen Zeugnissen versehenen Vorstellung bei dem Herzoglichen Staats-Mini-
rium zu melden.

§. 22.

Die Anmeldungen werden von Herzoglichem Staats-Ministerium, und

nächstfolgenden Prüfungscoeurse mit überwiegenden Nachtheilen für ihn verbunden sein würde.

§. 23.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sollen für alle zu gleicher Zeit zum Examen Einberufenen in der Regel dieselben sein.

Die Candidaten werden zum Zweck der schriftlichen Prüfung in Einem Locale versammelt, sie haben daselbst unter ständiger Aufsicht zu arbeiten und jede Aufgabe innerhalb der bestimmten, ihnen bei deren Mittheilung bezeichneten Frist zu fertigen, so daß ihnen erst nach eingesammelten Ausarbeitungen über die frühere Aufgabe eine weitere mitgetheilt wird.

§. 24.

Die mündlichen Prüfungen werden von der Commission, welche zu dem Ende von dem Director derselben wieder zu versammeln ist, in der Weise abgehalten, daß jedesmal einige Candidaten, jedoch in der Regel nicht mehr als vier, zusammen geprüft werden.

Nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Candidaten ist das Ergebniß der mündlichen Prüfung eines Jeden derselben von der Commission zu begutachten und in für jeden Geprüften besonders aufzustellende Protocolle kurz niederzulegen.

§. 25.

V. Classification der Candidaten.

Die schriftlichen Arbeiten werden am Schlusse eines jeden Tages von dem die Aufsicht Führenden an den Director der Commission befördert, welcher solche demnächst unter die Commissionsmitglieder zur Censur vertheilt.

Diese Distribution wird nach den verschiedenen Disciplinen, worin examinirt worden, nicht aber nach der Person der Candidaten, vorgenommen, so daß also jedenfalls sämmtliche Ausarbeitungen über Eine Aufgabe auch einem und demselben Mitgliede der Commission zur Beurtheilung zugehen.

Jedes Commissionsmitglied hat alsdann in einem schriftlichen Vortrage rücksichtlich jeder Aufgabe, deren Bearbeitungen ihm zugetheilt worden sind, die Letzteren zu begutachten, insbesondere sein Urtheil darüber auszusprechen, welche

Digitized by Google

ſelben als vorzüglich, welche als gut, oder nur als genügend, und welche
mißlungen zu bezeichnen und in welcher Reihenfolge die einzelnen Ausar-
tungen nach dem Grade ihres inneren Gehaltes zu lociren ſeyen.

§. 26.

Nach beendigter ſchriftlicher und mündlicher Prüfung iſt aus ſämmtlichen
zelnen Vorträgen über die Bearbeitungen der ſchriftlichen Aufgaben, unter

Wird dessen Contravention erst später entdeckt, so ist der etwa über die Aufnahme desselben unter die Zahl der Recipirten erfolgte Beschluß wieder zurückzunehmen.

Wiesbaden, den 20ten Januar 1845.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptmann von Canstein zu Höchst-Ihrem Flügeladjutanten gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Hofgerichtsregistrator Deul zu Dillenburg den Dienstcharacter als Hofgerichtssecretär zu ertheilen, den Criminalgerichtsacceſſisten Schulz zu Wiesbaden zum Amtssecretär zu ernennen und demselben die Funktionen eines Registrators bei der Landesregierung zu übertragen, sodann den Amtsacceſſisten Schröder zu Rennerod als Acceſſist an das Criminalgericht in Dillenburg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den characterisirten Steuerrath Stahl zum wirklichen Steuerrath, die Probatoren Stahl und Löw zu Revisoren und den Canzlisten Hartmann zum Botenmeister bei der Generalsteuerdirection,

den Probator Schönberger zum Revisor bei der Rechnungskammer,

den Diurnisten Victor zum Probator bei der Generaldomänendirection,

den Ministerialcanzlisten Boullé zum Canzlisten bei dem Oberappellationsgericht, den Oberappellationsgerichtscanzlisten Jung zum Canzlisten bei der Ministerialcanzlei und den Diurnisten Körppen zum Acceſſisten bei der Direction des Corrections- und Irrenhauses gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Amtssecretär Wollweber zu Wiesbaden zum Landoberschultheisen in Marienberg, den Regierungsregistrator Westerburg zum Secretär bei dem Justizamt zu Wiesbaden, den Amtsacceſſisten Preusser zu Rüdesheim zum Amtssecretär in Selters zu ernennen, den bisher mit der Verwaltung der Landoberschultheiserei Marienberg beauftragten Acceſſisten Meyer an das Amt Rüdesheim, die Amtsacceſſisten: Giershausen von Hadamar nach Marienberg, Streitberg von Höchst nach Hadamar und den Criminalgerichtsacceſſisten Hehner von Dillenburg als Acceſſisten an das Amt Rennerod zu versetzen geruht.

Digitized by Google

Hoheit der Herzog haben den Candidaten der Medicin Dr. Menges zum Medicinalacceſſiſten bei dem Civil-Hospital in Wiesbaden gnädigſt er-

ſtdieſelben haben den Recepturacceſſiſten Schellenberg, unter Ertheilung harakters als Recepturſecretär, von Limburg nach Runkel, die Recepturacceſ- s von Runkel nach Montabaur, Fickeis von Cronberg nach Limburg und von Idſtein nach Hachenburg zu verſetzen geruht.

Extrabeilage

zu

Nr. 2. des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau

vom 1. Februar 1845.

Den 15. Februar 1845.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betreffend.)

Auf höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die durch das landesherrliche Edict vom 25. Januar d. J. angeordnete Versammlung der Landstände von dem Herzoglichen Staatsminister Freiherrn von Dungern mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende,
Hochgeehrteste Herren!

Die Eröffnung der Sitzungen des dreißjährigen Landtags, des letzten der siebenjährigen Wahlperiode, hat Seine Hoheit der Herzog mir wiederum gnädigst übertragen.

Noch neu und unvermindert ist der Schmerz, welchen die Hand des Allmächtigen er unsern theuern Landesherrn und über uns Alle verhängt hat.

Durch den höchst unerwarteten Tod unserer geliebten Frau Herzogin Elisabeth, welche kaum ein Jahr die Freude des Landes gewesen, hat des Herzogs Hoheit eine

Gemahlin und mit ihr die theuersten Hoffnungen, haben zugleich seine
erthanen ihre wohlthätige und hochherzige junge Landesmutter verloren.

ei diesem herben und unersetzlichen Verlust, nächst dem festen Glauben an
der göttlichen Vorsehung, bis jetzt ein menschlicher Trost in das tiefbetrübte
Herzogs Eingang gefunden hat, so ist es die große und rührende Theil-
Classen seiner Unterthanen.

n von den vielen und untrüglichen Beweisen dieses Mitgefühls, hat Seine

Und blicken Sie nun, Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren, in unseren inneren Verhältnissen auf die siebenjährige Periode Ihrer ständischen Wirksamkeit zurück, so darf das Ergebniß zu Ihrer und des Landes Befriedigung gereichen.

Wenn auch während dieser Zeit nicht alle in Anregung gebrachten Gesetzesentwürfe zur Erledigung gekommen sind, so ist doch eine Reihe nützlicher Gesetze und Landes-Einrichtungen, zu denen Sie mitgewirkt haben, in's Leben getreten.

Ich erwähne nur übersichtlich die Gründung der Landes-Credit-Casse, die nähere Gleichstellung in der directen Besteuerung, die Zehntablösung durch freie Uebereinkunft und das Conscriptionsgesetz.

Doch nicht allein auf materielle Interessen ist die Thätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung beschränkt gewesen, auch auf dem geistigen Gebiete steht Nassau nach seinen Bedürfnissen nicht zurück. Insbesondere ist im Schulwesen die Herzogliche Regierung den wohlerwogenen Anforderungen der Gegenwart durch Gründung neuer Anstalten, durch Erweiterung der vorhandenen, möglichst entgegengekommen.

Und, wenn alle diese Ergebnisse mit Ihrem Beirath und Ihrer Zustimmung zu Stande gekommen sind, so hat dazu gewiß am Meisten der Geist der Einigkeit und des Vertrauens beigetragen, welcher Regierung und Stände stets beseelt und verbunden hat.

Die Regierung zweifelt nicht, daß dieser Geist auch über dem gegenwärtigen Landtag walten werde.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag des Jahres 1845 für eröffnet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 22. Februar 1845.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Zollerlaß auf den für Weingroßhändler eingehenden fremden Wein betr.)

Zwischen den Zollvereins-Regierungen vereinbarten Bestimmungen, unter welchen für Weingroßhändler eingehenden fremden (nicht vereinsländischen) Wein Erlaß bewilligt werden kann, werden nachfolgend bekannt gemacht.

§. 1.

Zoll-Erlaß auf fremden Wein beträgt entweder:
: und zwei Drittel Procent für Abgang und Auslaufen; oder
zig Prozent für Abgang, Auslaufen, Einzehrung und Satz.

§. 2.

Anspruch auf Zoll-Erlaß haben nur Weingroßhändler, welche kaufmännische

Digitized by Google

ren und den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringen,

en Erlaß von 6⅔ Prozent solche Großhändler, welche regelmäßig ein Lager indestens 60 Oxhoft (90 rheinischen Ohmen) Weins überhaupt (sei es ver- ndischer oder fremder Wein) oder von mindestens 25 Oxhoft fremden Wei- lten;

en Erlaß von 20 Prozent diejenigen Großhändler, welche regelmäßig ein von mindestens 120 Oxhoft (180 rheinischen Ohmen) Weins überhaupt (sei

oßhändler erweislich unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs bezogenen Quantitäten von mindestens 20 Oxhoft zusammen einführt, und zwar:

ittelbar aus spanischen, französischen, portugiesischen, italienischen oder entfern- Häfen: auf dem Rheine über Emmerich, auf der Elbe über Wittenberge, auf Weser über Carlshafen, Minden, Rinteln; oder zu Land über Aachen, Heilistadt, Teistungen, Witzenhausen, Braunschweig;

s Frankreich über Perl, Neuburg, Kehl, Altbreisach, oder über das Hauptzollbei Schusterinsel;

s der Schweiz über das Hauptzollamt bei Rheinfelden, oder über Kadelburg, hlingen, Randegg, Constanz, Ludwigshafen am Bodensee, Friedrichshafen, dau;

s den österreichischen Staaten über Passau, Schärding am Thurm, Simbach, senheim, Mittenwald, Pfronten, Neu-Berun, Neustadt in Oberschlesien, Zittau, rna, Marienberg.

§. 6.

s Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weines aus dem Lande des gs (§. 5.) bedarf es nicht, wenn französische Weine unmittelbar über die Grenze llvereines gegen Frankreich, ungarische und andere österreichische Weine über die gegen den österreichischen Staat und schweizer Weine über die Grenze gegen die eingeführt werden. Für Wein dagegen, welcher aus französischen Hafenplätzen bezogen ht direct über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich eingeführt wird, kann der rlaß von 20 Prozent nur dann zugestanden werden, wenn der unmittelbare Bezug esen Hafenplätzen durch Connaissements nachgewiesen wird, welche von einem in Hafenplatze bestellten vereideten Makler unterschrieben und in Bezug auf diese chrift durch den Consul eines Vereinsstaates beglaubigt sind.

Wenn der Bezug der Weine aus französischen Hafenplätzen über Hamburg, Breüber niederländische oder über belgische Häfen stattfindet, so ist noch weiter Fol zu beobachten:

das Connaissement muß ausdrücklich auf denjenigen inländischen Weinhändler lauen, welcher dasselbe Behufs der Erlangung des Zoll-Erlasses zu produziren hat, und es muß darin für jedes Gebinde sowohl dessen im Handel übliche Benennung

au, feuillette, barique, tierçon etc.), als auch der in Litres ausgedrückte
halt angegeben sein.

Gebinde der von Bordeaux oder Cette kommenden Weine müssen außerdem
em Consul eines der Vereinsstaaten am Spunden und Zapfen versiegelt
, und zwar nach der Wahl und Einigung der Versender und der Empfän-
ntweder

vor der Verladung in das Seeschiff an den vorgedachten Orten oder
bei dem Eingange über Hamburg an Bord des Seeschiffes vor der Ueberla-

, und nach dem Nettogewichte, wenn, wie bei Wein in Ueberfässern, ıra bewilligt.

den 19. December 1844.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

ung des zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche chlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages betr.).

: unter dem 1. September 1844 zwischen dem Zollvereine und dem en abgeschlossene, unter dem 20. November 1844 (Verordnungsblatt) bekannt gemachte Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. Januar in Kraft und Wirksamkeit getreten ist; so sind die Herzoglichen Zoll- sen worden, den Handeltreibenden in Betreff der bei dem vertragsmä- Verkehre zwischen dem Zollvereine und Belgien zu beobachtenden Förm- ntrolvorschriften auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

den 14. Februar 1845.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

ıg zum Verordnungsblatt Nr. 2. vom 1. Februar 1845.

le 11 von unten ist bei den Gegenständen, über welche die Prüfung ›gie stattfindet, nach den Worten: „deutsche Sprache und Literatur" : „französische Sprache und Literatur."

Digitized by Google

Digitized by Google

rordnungsblatt

des

ogthums Nassau.

Num. 4. den 15. März 1845.

ngen, Vollziehungsvorschriften und Bekannt- en Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

ben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1844).

e Landes-Regierung bringt hierdurch das Verzeichniß aller im Jahre en und zur Vergütung geeigneten Brandschäden nebst der Berechnung zung derselben und der damit verbundenen Verwaltungskosten erforder- nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

Zeit des gehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung.	
nat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
uar	9	Usingen	Finsternthal	385	—

:en 3 Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
13	Usingen	Cleeberg	540	—
15/10	Wallmerod	Eisen	1255	—
19	Rennerod	Westerburg	79	—
19/20	Hadamar	Hausen	612	—
27	Königstein	Cronberg	397	—
4	Runkel	Laubuseschbach	346	—
7	Rennerod	Neustadt	1959	—
9/10	Selters	Dreifelden	2950	—
14	Usingen	Maulof	664	—
15	Marienberg	Stockhausen	1998	—
7/8	Eltville	Rauenthal	495	—
17/18	Wallmerod	Sainscheider Mühle	410	—
23	Selters	Maroth	830	—
28	Weilburg	Weilmünster	1260	—
1	" "	Aulhausen	180	—
7	Höchst	Eschborn	15	—
16	Wiesbaden	Wiesbaden	25	—
17	Weilburg	Aulhausen	30	—
21	Rüdesheim	Lorch	1908	—
31	Langenschwalbach	Hohenstein	720	—
5	" "	Wambach	770	—
10	Rüdesheim	Ransel	25	—
10	Nastätten	Berghausen	18	—

Digitized by Google

Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung.
Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl. kr

Zur Exigenz pro 1844 gehören:

Betrag der Brandschäden mit	42805 fl.	50 kr.
Abschätzungskosten	226 „	15 „
gebühren der Herzoglichen Recepturen . .	490 „	7 „
waltungskosten	403 „	— „
	43925 „	12 „
ab der Ueberschuß aus dem Jahr 1843 mit .	5815 „	44 „
ben daher	38109 „	28 „

g dieser Summe werden auf das ganze Versicherungs-Capital von – 4 Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen. — Die Erhebung ist auf den den Jahres bestimmt und von den Herzoglichen Recepturbeamten von da r gesetzlichen Frist von 6 Wochen zu vollziehen.

ge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 4 kr. von 100 fl. Capital.	
	fl.	fl.	kr.
bach	2221370	1480	55
. . . . .	3277090	2185	8
burg	4145370	2763	35
le	3384220	2256	9
nburg	1829420	1219	37
mar	3137650	2091	46
rn	3072790	2048	32
heim	2848140	1898	46
ft	4771890	3181	16
in	3195790	2130	32
gstein	3370880	2247	15
enschwalbach	2765610	1843	44
urg	3507430	2338	17

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 4 kr. von 100 fl. Capital.	
	fl.	fl.	kr.
Marienberg	1304390	869	36
Pantaleon	2542000	1694	40

Dienstnachrichten.

heit der Herzog haben dem Oberceremonienmeister von Breidbach-
ie nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Königlichen Hoheit dem
Hessen ihm verliehene Comthurkreuz 1. Classe des Ordens Philipps
l,

Obristen von Hadeln und dem Obristlieutenant und Flügel-Adjutanten
r die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Majestät dem König der
r verliehene Ritterkreuz des Löwen-Ordens annehmen und tragen zu
r ertheilen geruht.

elben haben den Präsidenten der General-Domänen-Direction, Ge-
Bock-Hermsdorf, unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienststelle,
Oberstlhofmeister,

stmeister von Gilsa zu Idstein zu HöchstIhrem Oberjägermeister und
berjägermeisteramts, sowie zum technischen Mitglied der Landesregierung
altung gnädigst zu ernennen und den Oberforstmeister von Massenbach
stand gnädigst zu versetzen geruht.

heit der Herzog haben den Forstmeister Franz zu Hachenburg
mten in Weilburg, den Oberförster Forstmeister Pagenstecher zu
am Oberforstbeamten zu Idstein und den Oberförster Dr. Genth zu
Forstmeister und Oberforstbeamten zu Hachenburg gnädigst ernannt.

selben haben dem Professor Dr. Schliephake den Charakter als
zu verleihen geruht.

heit der Herzog haben den Hauptsteueramtsassistenten Waniek zu
Zollinspector und Salzmagazinsverwalter zu Dillenburg, den bisherigen
walter Kuhl zu Montabaur zum Hauptsteueramtsassistenten und Salz-
er zu Limburg, den Hauptsteueramtsassistenten Baldus zu Biebrich
controleur, den Diurnisten Christian Ebel zum Assistenten bei dem
zu Biebrich, den zur provisorischen Versehung der Zollinspection nach

Digitized by Google

t dirigirten Hauptsteueramtsassistenten Beyerer zum Zollinspector daselbst
ernennen und den Salzmagazinsverwalter Würges zu Dillenburg in gleicher
t nach Montabaur zu versetzen geruht.

ne Hoheit der Herzog haben den Candidaten der Medicin Dr Kremer
g zum Accessisten des Medicinalbezirks Wallmerod, unter Bestimmung seines
zu Nentershausen, gnädigst ernannt.

ch bestandener Prüfung ist Carl Frankenfeld von Reichelsheim unter die
ten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

wig Kleinschmidt von Montabaur unter diejenigen der Pharmacie,

dinand Gallo von Camberg unter die Candidaten der Philologie und

st Born von Wiesbaden unter diejenigen der Berg- und Hüttenkunde aufge-
worden.

Schultheisenstelle zu Langenhahn, Amts Marienberg ist dem Theodor Baldus
zu Kakenberg, A. Marienberg, dem Christian Weber das., — zu Rennerod
odor Wollweber das., — zu Düringen, A. Walmerod, dem Johannes
h ir. das., — zu Meudt, A. Wallmerod, dem Caspar Wolff das., — zu
Wallmerod, dem Leonhard Wörsdörfer das., und zu Ahausen, A. Weilburg
nnes Engelbrecht das. übertragen worden.

Lehrer Frenz in Hahnstätten ist zum Lehrer in Heckholzhausen, der Schul-
rzbächer von Braubach zum Lehrgehülfen in Hahnstätten, der provisorische
Wagner zu Salzburg zum wirklichen Lehrvicar daselbst, der provisorische
Schmidt zu Gemünden zum wirklichen Lehrgehülfen daselbst, der Lehr-
ler zu Eberbach zum Lehrer daselbst ernannt, die neu errichtete Lehrgehülfen-
ville dem Schulcandidaten Flick von Erbach übertragen, der Lehrer Kunz
:k zum Lehrer in Zorn, der Lehrgehülfe Huth in Heddernheim zum Lehrer
k, der Schulcandidat Kappus von Idstein zum Lehrgehülfen in Heddern-
'ehrvicar Lieber in Neuweilnau zum Lehrer in Eberbach, der Lehrer Hof-
Niederwalluf zum Lehrer in Eltville, der Lehrgehülfe Söngen in Frickho-
rer in Niederwalluf und der Lehrer Wehrheim zu Laurenburg zum Lehrer
ernannt worden.

:mentarlehrer Cantor Christfreund und der Lehrer Rupp zu Weilburg
Ruhestand versetzt, der Lehrer Rosmanith zu Limburg zum Lehrer in
r Lehrvicar Pfeiffer zu Winnen zum Lehrer in Limburg, der Lehrgehülfe
chst zum Lehrer in Siershahn ernannt, der Lehrer Schmidt in Elsoff in
) versetzt, der Lehrer Brüffle zu Elgendorf zum Lehrer in Elsoff, Lehr-
l zu Wollmerschied zum Lehrer in Elgendorf, Lehrvicar Gecks zu Har-
hrer in Wollmerschied, Lehrvicar Rothenbach zu Glashütte zum Lehrer

Digitized by Google

in Harheim, Lehrgehülfe Ickstadt zu Alpenrod zum Lehrvicar in Glas
Demmer in Altenkirchen zum Lehrer in Alpenrod und Lehrer Dörr von
rer in Altenkirchen ernannt worden.

Die Lehrer Schöndorf zu Westerburg, Holz zu Asmannshausen v
zu Ehlhalten sind in den Ruhestand versetzt, der Lehrgehülfe Müller
zum Lehrer daselbst, der Lehrer Preiser zu Grenzau zum Lehrer in A
der Lehrvicar Schultheis zu Neustadt zum Lehrer in Grenzau, Lehrge
zu Mengerskirchen zum Lehrvicar in Ehlhalten, Lehrvicar Leber zu Fach
gehülfen in Mengerskirchen und der Lehrvicar Weber zu Hayern zum
neu errichteten Schule zu Lützendorf ernannt worden.

Todesfälle.

Am 19ten Jan. ist der Lehrer Maus in Zorn, am 13ten der Leh
Epstein, am 29ten der Dekan Pfarrer Preuser zu Runkel, am 1ten
accessist Lindpaintner zu Langenschwalbach, am 5ten der Pfarrer Büs
am 9ten der Pfarrer Schapper zu Weinbach, am 13ten der Forstmei
Walrabenstein, am 19ten der Lehrer Ramroth zu Siershahn, am 27te
Dreher zu Wiesbaden und am 2ten März der Intendant der M
Major Wenkenbach daselbst mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

hütte, Lehrer
da zum Leh-

und Dietrich
zu Westerburg
smannshausen,
chülse Schunk

Verordnungsblat

des

Herzogthums Nass

dolstadt für die Fürstliche Oberherrschaft, dann die freie St
Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen
wie solches durch die Uebereinkünfte vom 30. März 1839 un
Jahre 1839 bis 1844 geschehen, auch für die nächstkommenden
III der letzterwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen,
vollmächtigte ernannt, welche vorbehältlich der Ratification ü
übereingekommen sind.

Artikel I.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in
1846, und 1847 eine Masse von wenigstens vier Millionen
Münchener Convention vom 25. August 1837 Art. VII bestimm
stabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldens
zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Sta

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 we
Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen
an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine sol
stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft
enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der
und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in
bewirkt werden.

So geschehen zu München den 31. December 1844.

für Bayern
August Frhrr. v. Gise,
(L. S.)

für Württemberg
Ferdinand Graf v. Degenfeld- Ludw
Schomberg,
(L. S.)

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rud
in Folge besonderer Ermächtigung
(L. S.) August Frhrr. v. Gise.

Digitized by Google

der Jahre 1845,
nach dem in der
Vertheilungsmaas-

das Verhältniß
verlassen.

die kontrahirenden
1. Jänner 1848
vereinbarung nicht
30. März 1839

Höfe vorgelegt

bachheim, Oberbachheim und Winterwerb drei Simpel.

Die übrigen acht Gemeinden erheben keine Gemeindesteuern für 1845.

II. Im Amt Diez.

Den Gemeinden Biebrich, Burgschwalbach, Cramberg, Giershausen, Holzheim, Horhausen ein Simpel, der Gemeinde Dörnberg ein halbes S Gemeinde Altendiez drei viertel Simpel, den Gemeinden Isselbach und A ein und ein viertel Simpel, der Gemeinde Kaltenholzhausen ein und ei Simpel, der Gemeinde Scheidt ein und drei viertel Simpel, der Gem heim ein und zwei drittel Simpel, den Gemeinden Birlenbach, Flacht, und Laurenburg zwei Simpel, den Gemeinden Diez und Charlottenh und ein halbes Simpel, den Gemeinden Aul und Schiesheim zwei und d tel Simpel, den Gemeinden Balduinstein, Hambach, Heisterbach, Kalkofen Oberneisen und Wasenbach drei Simpel.

Die übrigen 10 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben für keiner Steuererhebung.

IV. Im Amt Eltville.

Der Gemeinde Niederwalluf ein halbes Simpel, Mittelh
drich ein und drei viertel Simpel, Rauenthal ein und ein
dorf und Oberwalluf zwei Simpel.

Die übrigen 5 Gemeinden bestreiten ihre Bedürfnisse für 184

V. Im Amt Hachenburg.

Den Gemeinden Altstadt, Kroppach, Mittelhattert, Neun
Simpel, Berod und Langenbach ein und ein halbes Simpel, L
len und Müschenbach zwei Simpel, Hachenburg und Kirburg z
Simpel, Alpenrod, Astert, Gehlert, Heimborn, Korb, Lautzenl
kenbach, Mudenbach, Niederhattert, Niedermörsbach, Nister, N
und Streithausen drei Simpel.

Die übrigen 14 Gemeinden bedürfen für das Jahr 1845 kein

VI. Im Amt Hadamar.

Den Gemeinden Hangenmeilingen, Lahr, Langendernbach und
Simpel, Dorndorf und Waldernbach ein und ein viertel Sim
Hintermeilingen ein und ein halbes Simpel, Dorchheim,
Oberzeuzheim zwei Simpel, Offheim zwei und ein viertel
Frickhofen und Oberweier zwei und ein halbes Simpel, Had
Malmeneich, Mühlbach, Niederweier mit Faulbach, Steinbach, W
Wilsenroth drei Simpel.

Die übrigen 6 Gemeinden bestreiten ihre Bedürfnisse für das
Steuererhebung.

VII. Im Amt Herborn.

Den Gemeinden Haiern, Hörbach, Uckersdorf ein halbes
meinde Gusternhain drei viertel Simpel, Ballersbach, Breitscheid
bach, Mademühlen, Merkenbach, Odersberg, Rabenscheid, Roth ei
und Seilhofen ein und ein viertel Simpel, Nenderoth ein und e
pel, Beilstein, Burg, Oberndorf, Sinn zwei Simpel, Rodenbe
halbes Simpel, Herborn, Gontersdorf, Heiligenborn, Heisterberg,
henroth, Tringenstein, Uebernthal, Waldaubach, Wallenfels drei S

Die übrigen 4 Gemeinden erheben für das Jahr 1845 keine Steuern.

IX. Im Amt Höchst.

Den Gemeinden Soden und Sossenheim ein halbes Simpel, Höchst tel Simpel, Griesheim, Harheim, Hattersheim, Münster und Zeilsheim pel, Niederhofheim ein und ein viertel Simpel, Kriftel ein und dr Simpel, Unterliederbach zwei Simpel, Heddernheim, Oberliederbach zwe halbes Simpel und Eschborn drei Simpel.

Die übrigen 6 Gemeinden erheben keine Steuern zur Bestreitung gem Bedürfnisse für das laufende Jahr.

X. Im Amt Idstein.

Den Gemeinden Camberg und Eisenbach ein halbes Simpel, Bocken Walsdorf ein Simpel, Königshofen und Reichenbach ein und ein halb Schwickershausen zwei Simpel, Niederselters zwei und ein halbes Sim bach und Oberselters drei Simpel.

XII. Im Amt Langenschwalbach.

Den Gemeinden Egenroth und Langschied ein Simpel, S
ein viertel Simpel, Kemel ein und ein halbes Simpel, Sc
drei viertel Simpel, Grebenroth zwei Simpel, Adolphseck und
ein halbes Simpel, Langenschwalbach, Hohenstein, Huppert, Lin
Springen und Wisper drei Simpel.

Die übrigen 18 Gemeinden erheben keine Gemeindesteuern für

XIII. Im Amt Limburg.

Der Gemeinde Nauheim ein drittel Simpel, Mensfelden ei
Dehrn, Kirberg, Lindenholzhausen und Staffel ein Simpel, Limbur
und Werschau zwei Simpel, Eschhofen zwei und ein halbes S
und Mühlen drei Simpel.

Die übrigen 5 Gemeinden bedürfen keiner Steuererhebung für d

XIV. Im Amt Marienberg.

Der Gemeinde Unnau ein Simpel, Ailertgen ein und halbes S
sen zwei Simpel, den Gemeinden Bach, Hintermühlen und Hof zwei
Simpel, Bretthausen, Eichenstruth, Erbach, Fehl-Nitzhausen, Großeifen
Hinterkirchen, Höhn-Urdorf, Kackenberg, Langenbach, Liebenscheid, Löh
Pfuhl, Püschen, Rotzenhahn, Stein-Neukirch, Stockhausen, Todenbe
Willingen und Zinnhain drei Simpel.

Die übrigen 10 Gemeinden bedürfen für das laufende Jahr keiner

XV. Im Amt Montabaur.

Den Gemeinden Montabaur, Staudt und Würges ein Simpel,
und ein viertel Simpel, Elgendorf, Eschelbach, Heiligenroth zwei
scheid zwei und ein halbes Simpel, Boden, Ettersdorf und Höhr d

Die übrigen 25 Gemeinden haben zur Bestreitung ihrer Ausgaben
Steuererhebung nothwendig.

XVI. Im Amt Nassau.

Der Gemeinde Geisig ein halbes Simpel, Lollschied drei viertel
Nassau, Dausenau, Niedertiefenbach und Zimmerschied ein Simpel, Ems
Roth ein und ein halbes Simpel, Bremberg, Obernhof und Seelbac
pel, Winden zwei und ein viertel Simpel, Dessighofen zwei und

albes Simpel,
Linter, Reesbach
pel, Dietkirchen

laufende Jahr.

npel, Hölzenhau-
nd ein halbes
Hardt, Hahn,
feld, Oellingen,
g, Weisenberg

Steuererhebung.

Simmern ein

viertel Simpel, Marienfels ein und ein halbes Simpel, Miehlen ein un
tel Simpel, Allendorf, Berndroth, Diethardt, Dörsdorf, Oelsberg, Rettert
hofen und Weidenbach zwei Simpel, Nastätten, Casdorf, Ebertshausen
ein halbes Simpel, Herold zwei und zwei drittel Simpel, Catzenelnbo
hausen, Klingelbach, Mittelfischbach, Münchenroth, Niederfischbach, Oberfisch
roth drei Simpel.

Die übrigen 5 Gemeinden erheben keine Gemeindesteuern für das Jahr

XVIII. Im Amt Rennerod.

Den Gemeinden Niederroßbach und Waigandshain ein Simpel, Ol
Willmeroth ein und ein halbes Simpel, Homberg, Irmtraudt, Mittelh
Westerburg, Westernohe zwei Simpel, Halbs zwei und ein viertel Sim
richenhain, Neunkirchen zweiundein halbes Simpel, Rennerod, Berzhahn,
Gershasen, Hellenhahn mit Schellenberg, Hergenroth, Neustadt, Nister-
Oberroßbach, Pottum, Rehe, Rückershausen, Salzburg, Stahlhofen, Waldmü
nen und Zehnhausen drei Simpel.

pel, Arfurt, Ennerich, Gaudernbach, Obertiefenbach, Steeten u
Runkel, Aumenau, Bleſſenbach, Falkenbach, Hofen, Münſter, S
ein und ein halbes Simpel, Wolfenhauſen ein und drei vie
Laubuseſchbach, Schadeck und Weier zwei Simpel, Langhecke d

XXI. Im Amte St. Goarshauſen.

Den Gemeinden Lautert und Strüth ein halbes Simpel,
ein Simpel, St. Goarshauſen, Auel, Bornich, Niederwallmen
ein halbes Simpel, Dahlheim ein und ein viertel Simpel
zwei Simpel, Eſchbach und Reichenberg zwei und ein halbe
Patersberg, Prath drei Simpel.

Die übrigen 9 Gemeinden erheben keine Gemeindeſteuern für

XXII. Im Amte Selters.

Den Gemeinden Hartenfels, Hilgert, Kammerforſt, Krümmel,
Wirſcheid und Wittgert ein Simpel, Deeſen, Grenzhauſen und
ein halbes Simpel, Baumbach, Breitenau, Freilingen, Linde
Ransbach, Seſſenbach und Steinen zwei Simpel, Quirnbach zw
Simpel, Caan, Grenzau, Hundsdorf, Schenkelberg und Zürbach

Die übrigen 17 Gemeinden erheben für das laufende Jahr

XXIII. Im Amte Uſingen.

Der Gemeinde Emmershauſen ein halbes Simpel, Arnol
Naunſtadt, Wernborn, Wilhelmsdorf und Winden ein Simpel,
berg, Laubach, Pfaffenwiesbach, Weſterfeld ein und ein halb
Gemünden, Haſſelbach, Haſſelborn, Mauloff, Michelbach, Mön
Weiperfelden zwei und ein drittel Simpel, Reifenberg zwe
Simpel, Espa, Obernhain, Schmitten und Seelenberg drei Sim

Die übrigen 23 Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das
Gemeindeſteuererhebung.

XXIV. Im Amte Wallmerod.

Den Gemeinden: Bilkheim, Ettinghauſen, Görgeshauſen, G
bach, Oberahr, Sainſcheid ein Simpel, Hundſangen, Mähren, S
und ein halbes Simpel, Wallmerod, Arnshöfen, Düringen, G
Gierod, Hahn, Kölbingen, Meudt, Rothenbach, Seſpenroth, Wei

Digitized by Google

impel, Ehrenthal,

laufende Jahr.

dhofen, Steinbach,
nhausen ein und
Maroth, Nauert,
und ein halbes
ei Simpel.
Gemeindesteuern.

ain, Heinzenberg,
tweilnau, Crans-
Simpel, Usingen,

Beuerbach, Holzhausen ein und ein halbes Simpel, Hahn ein und
tel Simpel, Hausen, Rückershausen zwei Simpel, Michelbach zwei und
tel Simpel, Bechtheim, Daisbach zwei und ein halbes Simpel, Kesse
roth und Watzhahn drei Simpel.

Die übrigen 21 Gemeinden erheben für das Jahr 1845 keine Steuern.

XXVI. Im Amte Weilburg.

Den Gemeinden Dietenhausen, Gräveneck, Langenbach ein Simpel, W
und ein viertel Simpel, Aulenhausen und Obershausen ein und e
Simpel, Ahausen, Dillhausen, Elkerhausen und Möttau zwei Simpel, Au
Freienfels, Mengerskirchen zwei und ein halbes Simpel, Probbach u
drei Simpel.

Die übrigen 25 Gemeinden bestreiten ihre Gemeindeausgaben für das
ohne Steuererhebung.

XXVII. Im Amte Wiesbaden.

Der Gemeinde Sonnenberg ein halbes Simpel, Mosbach-Biebrich

Digitized by Google

(Die Gemeindesteuern von den Jahren 1842, 1843 und 184

Außer den in unserer Bekanntmachung vom 10ten April vorigen Jahres Gemeinden hat den nachbenannten die Steuererhebung für die Gemeinde-C vermindert, theils ganz nachgelassen werden können.

Namen.		Gemeindesteue	
der Aemter.	der Gemeinden.	waren zu erheben bewilligt.	davon sin erlassen worden.
A. Für das Jahr 1842:			
Wiesbaden	Schierstein	1	1
B. Für das Jahr 1843:			
Diez	Laurenburg	2	1
Eltville	Mittelheim	1¼	1¼
Höchst	Soden	1	1
Idstein	Bockenhausen	½	¼
Königstein	Hornau	2½	1½
Nastätten	Hunzel	1	1
Rennerod	Westernohe	1	1
C. Für das Jahr 1844:			
Braubach	Dachsenhausen . . .	1	
Diez	Burgschwalbach . . .	⅔	⅔
Dillenburg	Haigerseelbach . . .	1	
„	Offdilln	3	
„	Rittershausen	2½	½
Hadamar	Waldernbach	1¼	1¼
Herborn	Beilstein	2	
„	Bicken	1	
„	Rodenroth	½	
Hochheim	Wallau	2½	1

Digitized by Google

1	—	" . . .	Raitzenhain	3/4	3/4
1/2	—	" . . .	Weisel	1/4	3/4
1	—	Selters	Vielbach	1/2	1/2
3	2				
1/4	—				
1 1/4	1				
1	—				
1	—				
1/2	1 1/4				

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 31. März 1845.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. K

2

Digitized by Google

Außer den durch Unsere früheren Bekanntmachungen ausgeschriebenen G
bungen zu den Gemeinde-Cassen sind nachfolgende weiter bewilligt worden:

Namen		Gemeindesteuer	
der Aemter.	der Gemeinden.	waren zu erheben bewilligt.	sind nachträglich bewilligt worden.
A. Für das Jahr 1840:			
Herborn	Rabenscheid	—	1
B. Für das Jahr 1841:			
Hadamar	Fussingen	—	¼
"	Hangenmeilingen . . .	—	¼
C. Für das Jahr 1842:			
Nastätten	Buch	¾	¾
D. Für das Jahr 1844:			
Braubach	Oberbachheim	—	1½
Diez	Niederneisen	—	1
Langenschwalbach . .	Hettenhain	—	1½
Marienberg	Püschen	1½	1½
Nastätten	Eisighofen	1	½
"	Pissighofen	¼	1
St. Goarshausen . .	Niederwallmenach . .	½	½
Wallmerod	Meudt	1	

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 31. März 1845.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

Digitized by Google

1	1½
½	1
1	2

...lt. Kobbe.

...laubniß, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen ...
orden erster Classe, dem Oberstallmeister Grafen von Boos und dem Hofmarsch...
von Uexküll die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ...
liehenen St. Stanislausorden erster Classe,

dem Oberpostmeister von Brints-Treuenfeld zu Frankfurt die ...
das von Seiner Majestät dem Könige von Schweden ihm verliehene Ritt...
Schwedischen Nordsternordens und das von Seiner Königlichen Hoheit dem ...
von Hessen ihm verliehene Commandeurkreuz 1r Classe des Kurhessischen ...
vom goldenen Löwen,

sowie dem Hüttenbesitzer Bergrath Lossen zu Michelbach die Erla...

Digitized by Google

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adler Classe annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Major Stamm des 1ten in seiner Charge zum Generalstaab zu versetzen und denselben zum Intend Militärverwaltung, sodann den bisherigen Flügeladjutanten Hauptmann von zum Major à la suite, den Hauptmann Dümler des 2ten Regiments z beim 1ten Regiment, den Oberlieutenant von Reichenau des 2ten Regi Hauptmann im 1ten Regiment, den Oberlieutenant Justus Blum zum im 2ten Regiment gnädigst zu ernennen, den Hauptmann Rau vom 1ten Regiment zu versetzen und den bisherigen Zeugwart Carl Rossel zum P dem General-Commando gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben bei der nach §. 1. der Verordnu Januar d. J. neu zu bestellenden Prüfungscommission 1. Abtheilung, unt der zur Prüfung der Rechtscandidaten bisher bestandenen Commission, den Vollpracht zum Director, den Oberappellationsgerichtsrath Pagenstech gerichtsräthe Ebhardt und Wenckenbach zu Dillenburg, Westerman Löw zu Usingen, den Geheimenregierungsrath Koch und die Regierun Trapp und Bertram zu Mitgliedern;

sodann bei den nach jener Verordnung für die daselbst bezeichneten, commission 2r Abtheilung zugewiesenen Fächer zu bildenden besonderen Pri sionen, und zwar:

zur Prüfung in der Philologie: den Regierungsrath Dr. Seebode zu die Oberschulräthe: Dr. Friedemann in Idstein und Dr. Metzler in W die Professoren: Lex in Wiesbaden und Kreizner in Hadamar zu Mi

zur Prüfung in der Medicin, Pharmacie und Thierheilkunde: d nalrath Dr. von Franque zum Dirigenten, den Geheimenhofrath Dr. Fr baden, den Obermedicinalrath Dr. Thewalt in Limburg, den Oberstaal hardt in Wiesbaden und den Medicinalrath Dr. Müller daselbst zu A außerdem als weiteres Mitglied bei Prüfungen in der Pharmacie den Jung zu Hochheim und bei Prüfungen in der Thierheilkunde den Bezirks zu Wiesbaden;

zur Prüfung in der Forstwissenschaft: den Oberjägermeister v

Digitized by Google

Weilburg, sowie
Mitgliedern;
den Obermedici-
ritze in Wies-
absarzt Dr. Eb-
Mitgliedern, und
Amtsapotheker
thierarzt Groll

n Gilsa zum

bach und Emil Dresel von Geisenheim, zu Accessisten bei der Landesregierun
ernannt.

Höchstdieselben haben den Rechnungskammerrath Schellenberg in
stand zu versetzen und den Oberrechnungsrath Lex zum Rechnungskammerra
den Münzcontroleur Zollmann zum Münzmeister gnädigst zu ernennen geru

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtssecretär Wenkenbach z
zu quiesciren, die Amtssecretäre: Heye von St. Goarshausen nach Selte
von Wehen nach St. Goarshausen, Roth von Königstein nach Wehen, C
Hochheim nach Königstein, Jeckeln von Wallmerod nach Hochheim, Brun

Digitized by Google

Marienberg nach Wallmerod, Westerburg von Hadamar nach Höchst von Höchst nach Hadamar,

sowie die Amtsacceſſiſten: Diel von Idſtein und Braun von T Selters, Bäntſch von Selters nach Eltville, den Hofgerichtsacceſſiſten Uſingen an das Amt Idſtein, die Amtsacceſſiſten: Weber von Naſſa ſchwalbach, Eberhard von Diez nach Limburg, Rüffer von Wallme ſtein, Jeckeln von Weilburg nach Runkel, Müller von Runkel und Wehen nach Weilburg, die Criminalgerichtsacceſſiſten: Lex, von Had chius zu Wiesbaden als Acceſſiſten an das daſige Juſtizamt, die Am Maſſenbach zu Wiesbaden und Westerburg zu Königſtein als A Criminalgericht zu Wiesbaden gnädigſt zu verſetzen,

ſodann den Amtsacceſſiſten Schmidt zu Marienberg zum An gnädigſt zu befördern und den Rechtscandidaten: von der Nahme den Acceß bei dem daſigen Juſtizamt, Frankenfeld von Reichels dem Amt Wallmerod und Thomä von Dillenburg den Acceß bei dem dem geprüften Rechtscandidaten Adolph Dombois von Diez den tigen Amt, gnädigſt zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Geheimenrath Dr. neberg zu Langenſchwalbach, in Anerkennung ſeiner langjährigen goldene Verdienſtmedaille gnädigſt verliehen.

Höchſtdieſelben haben dem Amtsapotheker Amann zu F Dienſtentlaſſung gnädigſt ertheilt und den Candidaten der Pharma burg zum Amtsapotheker in Runkel,

ſowie den Candidaten der Medicin Dr. Schmidt von Ha acceſſiſten für den Bezirk Uſingen, mit dem Wohnſitz in Haſſelbe

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförſter Pa Ruheſtand, die Oberförſter: Blum von Eibach nach Springen nach Steinbach, und Genth von Hadamar nach Wallrabenſte

ſodann die Oberforſtamtsacceſſiſten: Thielemann von H Ebersbach, Baumann von Montabaur für den Bezirk Ober von Weilburg für den Bezirk Weilmünſter, Heimach von W

Engel von Weil-

ar zum Medicinal-
gnädigst ernannt.

zu Nauort in den
ck von Ebersbach
versetzen;
rg für den Bezirk
Schraudenbach
den Bezirk Hir-

an dem Gymnasium zu Wiesbaden, und den Reallehrer Becker zu Höchst zum
neuern Sprachen an dem Gymnasium zu Weilburg gnädigst zu ernennen g

Dem Pfarrer Moritz zu Grenzhausen ist die Schulinspection über den
Theil des Amtes Selters übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben der von Seiten des Herrn
Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation: des Pfarrers Stein zu Schupbac
rei Runkel, des Pfarrers Cäsar zu Blessenbach zur Pfarrei Schupbach und
verwalters Pfarrers Cäsar zu Marsain zur Pfarrei Blessenbach die landesh
stätigung zu ertheilen und den Pfarrer Stein zugleich zum Dekan des De
Runkel gnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben die Pfarrei Kristel dem Kirchenrath Mohr
walluf, die Pfarrei Niederwalluf dem Pfarrer Dietrich zu Filsen, die Pf
derzeuzheim dem Pfarrer Tripp zu Nauort, die Pfarrei Nauort dem Pfa
bacher zu Harheim, die Pfarrei Harheim dem Pfarrer Stirn zu Neue
Pfarrei Neuenhain dem Frühmesser König zu Rüdesheim, die Pfarrei L
dem Domvicar Wehrfritz zu Limburg, die Pfarrei Frauenstein dem Pfar
zu Eschhofen, die Pfarrei Eschhofen dem Pfarrverwalter Kaltenhäuser zu
die Pfarrei Elz dem Kaplan Reiserth zu Königstein zu übertragen geruh
Decan Pfarrer Schröder zu Camp zum Kirchenrath gnädigst ernannt.

Der Präsentation des Caplans Hoffümmer zu dem Beneficium ad Sanct
zu Oestrich ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Adam Rendel 3r zu Eddersheim ist die Medaille für Rettung au
fahr verliehen worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

Adolph Seibert von Esch und Carl Friedrich Wilhelm Ebhardt von
unter die Candidaten der Philologie,

Dr. Wilhelm Rullmann von Wiesbaden und Dr. Joseph Nörresh
Nievern unter diejenigen der Medicin,

Andreas Haßler von Würges und Johann Schnug von Hundsdor
Candidaten der Thierheilkunde, und

Adolph Wuth von Diez unter diejenigen der Pharmacie aufgenomm

Die Schultheißenstelle zu Höhn-Urdorf, Amts Marienberg, ist dem H
Stein daf.— zu Stockum, A. Marienberg, dem Christ Frensch daf., — zu J
L. Schwalbach dem bisherigen Verwalter Weiß daselbst, — zu Heimborn, A.
dem bisherigen Rechner Schneider daselbst, — zu Charlottenberg, A. Diez, d
Bonnet daselbst, — zu St. Goarshausen dem Joh. Georg Greiff daselbst
helmsdorf, A. Usingen, dem Peter Nöll daselbst übertragen worden.

Der Lehrer Dr. Greiß von Frankfurt a. M. ist zum Oberlehrer an d
zu Wiesbaden ernannt worden.

Der Lehrer Kring zu Miehlen ist nach Höchstenbach und Lehrer He
nach Miehlen versetzt worden.

Digitized by Google

geruht und den

Sanctam Annam

ung aus Lebensge-

dt von Wiesbaden

rershäuser von

ndsdorf unter die

genommen worden.

em Heinrich vom

Der nach Niederwalluf designirt gewesene Lehrgehülfe Söhngen v
ist zum 2ten Lehrer in Niederbrechen, Lehrgehülfe Bouffier zu Nieder
Lehrgehülfen in Höchst, Lehrer Stritter zu Hochheim zum Lehrer in Weilb
die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Miehlen ist dem Lehrvicar Becker
diejenige zu Heringen dem Schulcandidaten Seibert von Bierstadt, diejenig
dem Schulcandidaten Todt von Idstein, diejenige zu Miellen dem Sch
Jung von Niederselters, diejenige von Lyckershausen dem Schulcandida
von Wernborn, diejenige von Nassau dem Schulcandidaten Reinhard vo
und diejenige von Breckenheim dem Schulcandidaten Klein von Naurod übertr

Der Schulcandidat Scherer von Geisenheim ist zum Lehrvicar in F
Lehrer Christ zu Montabaur zum 2ten Lehrer in Kiedrich, der S
Stähler von Dorndorf zum Lehrgehülfen in Frickhofen, Lehrvicar Leber
zum Lehrgehülfen in Niederzeuzheim, Schulcandidat Kaltenbach von
zum Lehrvicar in Dellingen, Schulcandidat Höhler von Niederbrechen zum
fen in Hillscheid, Schulcandidat Wollweber von Hellenhahn zum Lehrvicar
hain, der Lehrgehülfe Mulch zu Braubach zum Lehrer in Heiern, Schulcandi

nahme der Lehrvicarstelle zu Ehlhalten entbunden und dieselbe dem Schul
Hans von Irmtraut übertragen worden. Der Lehrer Henrich zu Schierst
Lehrer in Geisenheim, der Lehrvicar Eulberg zu Wallmerod zum Lehrgehülfen
stein, der Schulcandidat Decku von Lahr zum Lehrvicar in Wallmerod,
Christ zu Rennerod zum Lehrer in Montabaur, der Lehrgehülfe Schmidt
hofen zum 2ten Lehrer in Rennerod, Schulcandidat Görg von Hartenfels
gehülfen in Singhofen und der Lehrer Wohlfarth zu Rüdesheim zum Cant
worden. Der Lehrvicar Scheurer zu Seilhofen ist zum Lehrvicar in Geisig,
hülfe Kompfe zu Sonnenberg zum Lehrvicar in Clarenthal, Lehrvicar Schi
renthal zum Lehrgehülfen in Sonnenberg, der Lehrvicar Maus zu Früchtg
in Ems, Lehrvicar Butzbach in Steinbach zum Lehrvicar in Früchtund
candidat Weber zu Bechtheim zum Lehrvicar in Steinbach ernannt worden.

Die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Wehen ist dem Schulcandidaten
von Ennerich und diejenige zu Usingen dem Schulcandidaten Dünschm
Mittelhattert übertragen worden. Der Lehrer Bauer zu Merzhausen
Ruhestand versetzt und der Schulcandidat Schmidt von Idstein zum Lehrvic
der Lehrer Reichmann zu Kroppach zum Lehrer in Edelsberg, der Lehrer
Naunstadt zum Lehrer in Kroppach, der Lehrgehülfe Butzbach zu Eschbach
in Naunstadt, der Lehrgehülfe Schmidt zu Lindschied zum Lehrgehülfen i
der Lehrgehülfe Sinz zu Oberbrechen zum Lehrer in Arfurt und der Sd
Henninger von Weißkirchen zum Lehrgehülfen in Oberbrechen ernannt

Todesfälle.

Am 14ten April sind die Lehrer Welz zu Schloßborn und Häuser
berg, am 15ten der Amtsapotheker de Beauclair zu Usingen, am 26ten
rungsassessor Wolff zu Wiesbaden, am 28ten der Amtsaccessist Polack
am 5ten May der Medicinalrath Dünkelberg zu Usingen, am 16. der L
ler zu Arfurt und am 30. der Kirchenrath Ebenau zu Nochern mit Tod

Digitized by Google

r Schütz zu Cla-
Frücht zum Lehrer
t und der Schul-
worden.

daten Spankus
nschmann von
ausen ist in den
Lehrvicar daselbst,
ehrer Becker zu
chbach zum Lehrer
ülfen in Eschbach,
er Schulcandidat
annt worden.

Num. 6. den 16. Juni 1845.

Landesherrliche Edikte.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben wegen Pensionirung Unserer Officiere und Militärbeamten mit Officiers-
derweite Bestimmungen für nöthig erachtet. Wir haben daher mit Zustimmung
Landstände beschlossen und verordnen, unter Aufhebung der jene Militärperson be

§. 2.

In gleicher Weise wird auch vor dem dreißigsten Dienstjahre bei ei erwiesenen Dienstunfähigkeit, sei es, daß diese durch Wunden und Gebrech Officier im Dienste erhalten hat, oder durch unverschuldete Unglücksfälle die Hälfte des Gehaltes als Pension bewilligt.

§. 3.

Ist ein Officier oder Militärbeamter durch Wunden, welche er im S hat, zu jedem weiteren Militärdienste, sowohl im Felde als in der Garnis geworden, so behält derselbe ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzei Gehalt als Pension.

§. 4.

Verschlimmern sich die Wunden, welche ein Officier oder Militärbeam erhalten hat und welche in Verbindung mit anderen Gebrechen seine Pen den Bestimmungen im §. 2. zur Folge gehabt haben, später so, daß sie fü allem Militärdienst untauglich machen, so wird die Pension nach §. 3. erh

§. 5.

Ist ein Officier oder Militärbeamter durch Wunden, welche er im F hat, nicht allein dienstuntauglich, sondern auch in eine Lage versetzt worde den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, so kann, we Gehalt die Summe von 1000 fl. nicht erreicht, ein weiterer Zusatz zu de diesem Betrag bewilligt werden.

§. 6.

Zur Prüfung, ob einer der in den §§. 2, 3, 4 und 5 angegebenen den sei, soll eine permanente Superarbitrirungs-Commission, bestehend a drei Officieren unter dem Vorsitze eines Staabsofficiers und zwei Aerzten werden, deren Gutachten Uns von Unserem Generalcommando durch Vermi res Staatsministeriums zur Entscheidung vorzulegen ist.

Wir behalten uns übrigens vor, auch aus anderen Gründen Officiere beamte zu jeder Zeit, mit der Belassung der Hälfte ihres Gehaltes als P Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

gerechnet. Jedes Dienstjahr, in welchem ein Officier oder Militärbeamter, gle
als solcher oder in einem niederen Grade einen Feldzug mitmachte, zählt ihn
Berechnung der Dienstzeit für zwei Dienstjahre. Dauert der Feldzug jedoch unun
nicht länger als sechs Monate und fällt diese Zeit in zwei Dienstjahre, so wird
derselben doppelt gerechnet.

Geräth ein Officier oder Militärbeamter in Gefangenschaft, so zählt nur d
jahr, in welchem er gefangen wurde, doppelt; die übrigen Jahre der Gefa
zählen einfach.

§. 9.

Bei dem Uebertritt aus Unserem Civildienst in Unseren Militärdienst
frühere Dienstzeit in Anrechnung. Bei dem Uebertritt aus fremdem Dienst in
Militärdienst findet eine Anrechnung der früheren Dienstzeit in der Regel nic
Wir behalten Uns jedoch bevor, rücksichtlich der Anrechnung der wirklichen Die
Dienste eines deutschen Bundesstaates Ausnahmen eintreten zu lassen.

§. 11.

Der Anspruch auf Pension geht verloren:

1) durch Entlassung auf eigenes Ansuchen vor dem zurückgelegten
jahr,

2) durch Entlassung mit Verlust des Characters, wegen dienstwidr
digen Betragens, nach Unserer Entschließung auf vorausgeganger
Thatbestandes durch ein kriegsrechtliches Verfahren,

3) durch Cassation wegen Verbrechen und Vergehen nach kriegsrecht

§. 12.

Die Pension selbst wird verwirkt:

1) wenn ein in den Ruhestand versetzter Officier oder Militärbe
Erlaubniß in fremde Dienste tritt,

2) wenn ein solcher nach den Bestimmungen im §. 10 den Wiede
ven Dienst oder die Uebernahme einer Anstellung im Civildienst

3) wenn ein solcher ohne Unsere Erlaubniß eine Pension von
Gouvernement annimmt.

§. 13.

Erhält ein pensionirter Officier oder Militärbeamter auf sein
weite Anstellung in Unserem Dienst, mit welcher ein seiner Pen
oder höherer Dienstgehalt verbunden ist, so bleibt, so lange er
Gehaltes befindet, die Zahlung der Pension ausgesetzt. Ist mit
setzung in den Ruhestand keine gesetzliche Pension verbunden, so t
der früheren Militärpension wieder ein. Beträgt aber die gesetz
so wird das daran Fehlende aus der Militärpension zugesetzt.

Wird ein nach den vorstehenden Bestimmungen, oder nac
Unseren Civildienst übergetretener Officier oder Militärbeamter
Verbrechen mit Verlust des Anspruchs auf Pension seines Dienstes
auch der Anspruch auf die früher bezogene Militärpension verwir

§. 14.

Die Pension der gegenwärtig in dem Reserve-Bataillon di

Digitized by Google

eamter ohne Unsere

reintritt in den acti-
t verweigert,
einem auswärtigen

Ansuchen eine ander-
on gleichkommender,
ch im Bezug dieses
einer späteren Ver-
t er in den Genuß

Militärbeamte im Kriege und vor dem Feinde geblieben, oder im Frieden g
nach den Bestimmungen des Edicts vom 6. May 1828 ein. Sollten die
Einnahmen dieses Instituts nicht hinreichen, die im § 10 jenes Edicts bestim
sionen in dem Maßstab, wie solche unter Berücksichtigung des Dienstalters
vom 3/6ten December 1811 vorschreibt, zu zahlen, so soll das Fehlende aus U
desteuercasse zugelegt werden.

Eine Erhöhung der Pension, welche nach §. 3, 4 und 5 ohne Rücksic
Dienstalter Statt gefunden hat, kommt bei der Berechnung der Pension de
und Waisen verstorbener Officiere und Militärbeamten nicht in Anschlag.

§. 17.

Das gegenwärtige Edict, mit dessen Vollziehung Unser General-
beauftragt ist, soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntn
werden.

So gegeben Biebrich den 3. Juni 1845.

Digitized by Google

(L. S.) Adolph

eine gleichmäßige Revision der Bestimmungen wegen Pensionirung der U
Soldaten für nöthig erachtet.

Wir haben daher mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen
unter Aufhebung der diese Militärpersonen betreffenden Bestimmungen
1. Juli 1810 und 9. April 1811, wie folgt:

§. 1.

Unterofficiere und Soldaten erhalten Pension, wenn sie durch den
d. h. zum Militärdienst untauglich und erwerbsunfähig geworden sind,
lichkeit und Erwerbsunfähigkeit mag durch Wunden, Gebrechen oder K
sie in Folge des Dienstes sich zugezogen haben, herbeigeführt worden s

§. 2.

Die Pensionen werden nach dem anliegenden Tarif festgesetzt.

Die Pension der in dem Tarif nicht genannten Unteradjutanten
eines Unterlieutenants bei der Infanterie erhöht werden.

I. Classe. Invaliden, welche in Folge des Dienstes durch Gliederv
Gebrechen dienstuntauglich und erwerbsunfähig und dadurch zugleich
sind, daß sie bei den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe

II. Classe. Invaliden, welche in Folge des Dienstes durch Gli
oder Gebrechen für immer dienstuntauglich und erwerbsunfähig gewo

III. Classe. Invaliden, welche in Folge des Dienstes durch
chen zu allem Militärdienst untauglich und an dem Erwerb ihres
immer bedeutend gehindert, aber zu einiger ernährenden bürgerlich
sind.

IV. Classe. Invaliden, welche in Folge des Dienstes durch W
zum Militärdienst für jetzt untauglich und zur Arbeit theilweise unf
aber zu erwarten ist, daß sie mit der Zeit wieder hergestellt werd
werbsfähigkeit wieder erlangen können.

§. 3.

Invaliden der dritten Classe erhalten das in dem Tarif fes

rechnet.

§. 5.

Jedes Jahr, in welchem der Invalide einen Feldzug tadellos mitgemacht für zwei Dienstjahre gerechnet. Dauert der Feldzug jedoch ununterbrochen ni als sechs Monate und fällt diese Zeit in zwei Dienstjahre, so wird nur Eines doppelt gerechnet. Während der Dauer der Gefangenschaft zählt nur das e doppelt, die übrigen zählen einfach.

§. 6.

Ordens- und Medaillen-Zulagen werden neben der gesetzlichen Pension fo

§. 7.

Die Pension wird in monatlichen Raten postnumerando bezahlt.

§. 8.

Digitized by Google

Dieses Gutachten ist Uns von Unserem General-Commando durch V
seres Staatsministeriums zur Entscheidung vorzulegen.

Bleibt die Qualification zu einer Pensionirung zweifelhaft, so w
Untersuchung durch andere Aerzte angeordnet werden.

§. 9.

Die Pensionäre vierter Classe müssen sich jährlich einer Untersuchung d
tirungsrath unterwerfen, welcher die Fortdauer oder die Beseitigung der
und Gebrechen erlittenen Störung der Erwerbsfähigkeit zu begutachten h
hieraus, daß die Fähigkeit zum Erwerb ihres Lebensunterhalts wieder
hört die Pension auf.

Hat dagegen die Störung der Erwerbsfähigkeit zehn Jahre ununt
dauert, so wird die Pensionirung definitiv.

§. 10.

Verschlimmern sich die Wunden oder Gebrechen eines Pensionärs oh
schulden später so, daß derselbe dadurch in eine Lage versetzt wird, welc
seiner Pensionirung schon vorhanden gewesen wäre, eine höhere Pension
Folge gehabt haben würde, so soll eine neue Untersuchung durch die St
Commission vorgenommen und hiernach über seine Versetzung in eine hö
schieden werden. Dasselbe tritt ein, wenn Wunden und Gebrechen, wel
abschiedung nicht für erheblich erachtet worden, sich später, jedoch nich
Verschulden, so verschlimmern, daß sie zu einer Pensionsbewilligung in
Classe qualificiren.

§. 11.

Die Pension wird verwirkt, wenn der Militär-Pensionär in fremd
oder auswandert, oder eine ihm nach §. 12. übertragene andere Dienststell

Wird ein Militärpensionär wegen Vergehen oder Verbrechen zu ein
verurtheilt, so bezieht derselbe während der Strafzeit keine Pension, tri
büßter Strafe in den Genuß der Pension wieder ein.

§. 12.

Jeder Militär-Pensionär ist verpflichtet, eine andere Dienststelle

Digitized by Google

§. 13.

Die Wittwen und Waisen von Unterofficieren und Soldaten, welchen die
tenrechte bewilligt worden sind, erhalten als Sterbquartal den Betrag von dr
lichem Sold und Emolumenten. Nach Ablauf des Sterbquartals wird die Pens
selben nach den Bestimmungen Unseres Edicts vom 23. März 1823 und zu
Unterschied, ob der Ehemann resp. Vater im Kriege und vor dem Feinde
oder im Frieden gestorben ist, regulirt.

§. 14.

Gegenwärtiges Edict, mit dessen Vollziehung Unser General-Commando be
ist, soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Biebrich den 3ten Juni 1845.

Digitized by Google

(L. S.) Adolph.

Pensions-Tarif,

für Unterofficiere und Soldaten nach dem Edict vom 3. Juni

Grad.	I. Classe.	II. Classe.	III. min.
Feldwebel (Oberwachtmeister), Regimentstambour, Profoß, Stabshorniſt, Stabstrompeter, Munitionär, Thierarzt, Zeugwart, Hospital-Verwalter	312	240	12
Sergeant, Feuerwerker, Wachtmeiſter, Bataillonstambour, Hautboiſten, Handwerksmeiſter des Zeughauſes, Oberbäcker, chirurgiſche Gehülfen	300	228	1
Corporal, Bombardier oder Corporal, Corporal der Feldgensd'armen, Oberkanonier, Trompeter, Horniſt der Infanterie, Feldgensd'armen .	294	222	
Soldat, Handwerker des Corps, Gefreite, Fußkanonier, Fahrende Kanoniere, Tambours, Krankenwärter	288	216	

Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigſt genehmigt, thierärztlichen Bezirke der Aemter Idſtein, Uſingen und Reichels welchen der eine das Amt Idſtein, der andere die Aemter Uſingen gebildet werden, und den erſteren derſelben dem Bezirksthierar gnädigſt übertragen, für den letzteren aber den Candidaten der T von Holzappel zum Bezirks-Thierarzt, unter Beſtimmung seine gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

20	192	80
14	186	70
11	183	60
108	180	54

Am 18. Mai ist der Dekan Heymann zu Montabaur am 3. Juni magazinsverwalter Hirsch zu Hachenburg und am 7. der Dekan, Kirchenrath zu Hofheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Num. 7. den 28. Juni 1845.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekan machungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und d demselben subordinirten Behörden.

(Die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn zwischen Biebrich und Rüdesheim betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben den Gebrüdern Bethmann zu Frankfurt a und beziehungsweise der von denselben zu bildenden Actiengesellschaft, auf untert

Ansuchen gnädigst zu willfahren geruht haben, nachdem sodann
der Actiengesellschaft zum Grunde zu legenden Statuten Uns
gelegt und von Uns genehmigt worden sind, so ertheilen Wir
Gebrüdern Bethmann und beziehungsweise der von denselben zu
gesellschaft die landesherrliche Concession, die Eisenbahn zwische
Rüdesheim mit den erforderlichen Beiwerken auf ihre Rechnung
halten und betreiben zu dürfen, auch erklären Wir hiermit Unser
August 1812, die Hinwegnahme von Privateigenthum zu ö
ten betreffend und die darauf bezüglichen späteren Verordnunge
bahnanlage für anwendbar, unter folgenden näheren Bestimm
gungen.

§. 1.

Die Eisenbahnanlage ist binnen vier Jahren vom Tage
genwärtiger Urkunde an gerechnet zu vollenden: sollte dieser
schulden der Gesellschaft nicht eingehalten werden, so kann die
loschen erklärt werden.

§. 2.

Weder die ganze Bahn, noch eine einzelne Strecke ders
Gebrauche des Publicums eröffnet werden, als bis nach vorg
anzuwendenden Maschinen, Wagen und der Construction der
bestellende technische Commission die Erlaubniß hierzu ertheil
Ohne eine solche vorgängige Prüfung darf auch späte
schine in Gebrauch gesetzt oder eine wesentliche Abänderun
der Bahn vorgenommen werden.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verbunden, die durch die Anlage
werdenden Brücken, Durchlässe, Kanäle, Dämme, Wege und
stellung einer ungestörten Communication diesseits und jen
ihre alleinigen Kosten anzulegen und stets in vollkomm
Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten.

Digitized by Google

mungen und Bedin-

e der Ertheilung ge-
Termin durch Ver-
e Conceſſion für er-

elben darf eher zum
ängiger Prüfung der
Bahn durch eine zu
worden iſt.
hin keine neue Ma-
in der Conſtruction

§. 4.

Die zur Erhaltung, zum Betrieb und zum Schutze der Bahn er
Anzahl tauglicher Perſonen muß von der Geſellſchaft auf ihre Koſten
werden.

§. 5.

Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, ſich denjenigen Anordnungen zu
fen, welche Wir zur Ausübung des Oberaufſichtsrechts über die Geſtio
ſellſchaft, ſowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch
Schutz der Bahn erlaſſen werden.

§. 6.

Eine Abänderung der von Uns beſtätigten und gegenwärtiger Urku
hefteten Statuten der Geſellſchaft, eine Erhöhung ihres Actiencapitals,
nahme von Paſſivcapitalien, ſowie eine Verminderung des ſtatutenmäß
trages des Reſervefonds kann nur mit Unſerer Genehmigung geſchehen.

Veräußerungen, Destructionen, wesentliche Directionsverän
Bahnstrecken, sowie der ganzen Bahn, vorgenommen und
angelegt werden.

§. 9.

Rücksichtlich der speciellen Direction, welche der Bahn g
sowie rücksichtlich der Stationsanlagen behalten Wir Uns die
und die Genehmigung der Baupläne vor.

§. 10.

Die Dauer dieser Concession wird hiermit auf Zu
Jahre, vom Tage der Ertheilung gegenwärtiger Concessio
gesetzt.

Wird nach Ablauf dieser Concessionszeit die Concessio
verlängert, oder sollte die Gesellschaft während der Daue
finanziellen Gründen den Betrieb der Bahn nicht fortsetzen
willig auflösen, so behalten Wir Uns und Unseren Regi
Befugniß vor, entweder:

a) das Eigenthum der Bahn mit Grund und Boden un
und namentlich mit den Gebäuden, Beiwerken, Maschin
an Betriebsmaterial, gegen gleichzeitig zu leistenden be
thes dieser Gegenstände für den Staat einzuziehen, in n
mittelung der Ersatzsumme durch Taxation nach den fü
verfahren vorgeschriebenen Formen und zwar in der We
bei der Schätzung nur auf den Preis zu sehen ist, wel
würde er einzeln und nicht als Zugehörung einer Eisen
könnte; oder

b) zu verfügen, daß die Bahn als solche mit allen oben
gen zum ferneren Betrieb veräußert werden darf, und
setzen, unter welchen die Erlaubniß ertheilt wird.

Erklären Wir oder Unsere Regierungsnachfolger
keinen Gebrauch machen zu wollen, so können die im C
befindlichen Gegenstände einzeln, aber nicht als Eisenb
Gesellschaft oder ihrer Creditoren veräußert werden.

Digitized by Google

n an gerechnet, feſt-

n nicht erneuert oder
r der Conceſſion aus
können oder ſich frei-
erungsnachfolgern die

allen Zugehörungen
n und den Vorräthen
ren Erſatz des Wer-
lchem Falle die Aus-
das Expropriations-
geſchehen ſoll, daß
n jeder Gegenſtand,
n verkauft, erreichen

ſteuern auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren.

§. 13.

Sollte Unſer Fiscus wegen der Anlage oder des Gebrauchs der
deren Beiwerke oder der in §. 3. genannten ſonſtigen Gegenſtände in
nen civilrechtlichen Anſpruch, es ſei von wem es wolle, genommen werd
die Geſellſchaft in ihrer Geſammtheit verbunden, denſelben vor Geric
treten, ihn in jeder Beziehung auch hinſichtlich der Koſten ſchadlos
und deßfalls auf fiscaliſches Verlangen genügende Caution zu leiſten.

So gegeben Burg Mosbach den 14. Juni 1845.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dung

Dieſe Conceſſion wird hierdurch zur Bemeſſung der Behörden und Unterth
dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin angezogenen

Digitized by Google

vom 28. Juni 1845.

Statuten der Rheingauer Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Von der Bildung, dem Zweck, der Firma, der Dauer und d micil der Gesellschaft.

§. 1.

Zur Anlegung einer Eisenbahn zwischen Biebrich und Rüdesheim und Betrieb für den Transport von Personen, Thieren, Waaren und Gegenständen wird von den concessionirten Unternehmern Gebrüder Bethmann zu Frankfurt eine Actiengesellschaft gebildet.

Digitized by Google

§. 4.

Die Stadt Wiesbaden wird zum Domicil der Gesellschaft bestimmt.

II. Von dem Capitalfonds der Gesellschaft und den Rechtsv der Actionäre.

§. 5.

Das zu dieser Unternehmung mittelst Actienbetheiligung aufzubri soll die Summe von zwei Millionen Gulden süddeutscher Währung betra

§. 6.

Das Gesellschafts-Capital wird in 8000 Stück Actien, jede zu fl. 2 wozu die concessionirten Unternehmer die Betheiligungen ausgeben.

§. 7.

Die Betheiligungen werden durch Actien-Certificate der concessioni mer, worauf fl. 25 per Actie einzuzahlen sind, repräsentirt.

§. 8.

Die Einzahlung geschieht in zehn Terminen. Wer eine Einzahlung Zeit nicht leistet, wird dadurch seiner Rechte auf Betheiligung, sowie gezahlten Einschüsse und der darauf verfallenen Zinsen zum Besten des G mögens verlustig. Die successiven Einzahlungen werden an die concessio mer gegen ihre Quittungen geleistet und mit 3½ % jährlich für Rechn schaft verzinst. Die Zinsen werden aus dem Baufonds (§. 15.) entnom Abrechnung auf die einzelnen Terminzahlungen berichtigt. Die Actienein den, insoweit sie das jeweilige Bedürfniß übersteigen, von den concessio mern für Rechnung der Gesellschaft rentbar gemacht.

§. 9.

Der Inhalt der von den concessionirten Unternehmern auszugebend ficate, welche von ihnen unterschrieben und mit einem Stempel versehen w gender:

Digitized by Google

folgenden Terminen, nämlich:

der	2te	Termin mit	fl. 25	am 31ten Dezember	1845
„	3te	„ „	fl. 25	„ 31ten März	1846
„	4te	„ „	fl. 25	„ 30ten Juni	„
„	5te	„ „	fl. 25	„ 30ten September	„
„	6te	„ „	fl. 25	„ 31ten Dezember	„
„	7te	„ „	fl. 25	„ 31ten März	1847
„	8te	„ „	fl. 25	„ 30ten Juni	„
„	9te	„ „	fl. 25	„ 30ten September	„
„	10te	„ „	fl. 25	„ 31ten Dezember	„

zu Frankfurt a. M. an der Casse der Unterzeichneten, unter Abzug jedoch der von den einzelnen Terminzahlungen verfallenen Zinsen zu 3½ % p. a. zu leisten.

Die Gültigkeit dieses Certificats erlischt und der Inhaber desselben verliert alle Ansprüche auf Betheiligung und auf die bereits eingezahlten Termine und darauf verfallenen Zinsen, wenn einer der folgenden nicht pünktlich eingezahlt wird. Dagegen erwirbt der Inhaber mit der rechtzeitigen Einzahlung der einzelnen Terminzahlungen Anspruch auf eine Original-Actie, welche gegen Aushändigung des vollständig quittirten Certificats von dem Gesellschafts-Ausschusse ausgegeben wird.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1845.

Digitized by Google

§. 11.

Die Actien werden von mehreren Mitgliedern des Gesellschafts- zeichnet und mit dem Gesellschaftssiegel versehen. Stamm-Enden der das Archiv der Gesellschaft zurückbehalten. Für schadhaft gewordene sentliche Bestandtheile unversehrt erhalten sind und gegen deren Ri Kosten der darum Nachsuchenden neue Actien ausgefertigt.

§. 12.

Die Actien werden nach vollständiger Einzahlung mit 3½ % j erhalten außerdem die durch die Generalversammlung bestimmt werd dende (§. 16.)

Den auszugebenden Actien werden Zinsen- und Dividende-Co 1848 an laufend beigegeben.

§. 13.

Der Inhalt der Actien ist folgender:

Rheingauer Eisenbahn-Actie

Nro.

über fl. 250.

Diese Actie von Zweihundert und Fünfzig Gulden süddeutsc tirt einen statutenmäßigen Actien-Antheil gleicher Summe an d der Rheingauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber ist den Bestimmungen der Höchstlandesherrl und den Vorschriften der Gesellschafts-Statuten unterworfen, de dieser Actie statutenmäßig verbundenen Rechte theilhaftig.

Diese Actie wird mit 3½% pro anno vom 1. Januar und der Inhaber hat außerdem Anspruch auf die statutenmä werdende Dividende.

Dieser Actie sind 15 Zinsen- und Dividenden-Coupons

(L. S.) Rheingauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Folgen die Unters

Digitized by Google

ich verzinst und
Gewinnst-Divi-

vom 1. Januar

Währung repräsen-
Gesellschafts-Capitale

erliehenen Concession
aber auch aller mit

schüsse (§. 8.) und etwaige während der Bauzeit erzielt werdende Betriebs-Erträgnisse.

Aus demselben müssen alle Baukosten, die Kosten für Anschaffung von Utensilien, Materialien, Maschinen, Transportmittel, ꝛc., die Kaufpreise des für die Bahn und deren Beiwerke zu acquirirenden Terrains, etwa zu leistende Entschädigungen und Abfindungen, die für die einzelnen Ratenzahlungen vergütet werdenden Zinsen (§. 8.) und alle von den concessionirten Unternehmern auf die Realisirung dieser Unternehmung, auf die Bildung der Gesellschaft und auf die Vorarbeiten und Pläne verwendeten Kosten bestritten werden.

Der nach Berichtigung aller dieser Kosten und Ausgaben sich ergebende Ueberschuß fällt in den Reservefonds (§. 19.)

§. 16.

Nach vollendetem Bau der Bahn und ihrer Beiwerke werden aus dem Ertrage dieser Unternehmung sämmtliche Jahres-Ausgaben und Betriebs- und Unterhaltungskosten, Besoldungen ꝛc. und nächst diesen Ausgaben die jährlichen Zinsen des Actien-Capitals berichtigt.

Aus dem hiernach verbleibenden Ueberschusse der Jahres-Einnahmen gegen die Jahres-Ausgaben, oder dem jährlichen reinen Gewinne der Gesellschaft, wird sodann eine

Digitized by Google

gehaltener Jahresrechnung und nach erfolgter Bekanntmachung deren Erhebung bezahlt.

Reichen die jährlichen Erträgnisse oder der Reservefonds oder theilweisen Bezahlung der Zinsen nicht hin, so haben sich zung gefallen zu lassen.

§. 18.

Actien-Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier zu ihrer Erhebung ergangenen Bekanntmachung in Empfang ge Gunsten der Gesellschaft verjährt und werden nach Ablauf jener nachbezahlt.

§. 19.

Der Reservefonds soll bis auf die Summe von 200,000 Er wird gebildet:

a) aus dem nach gänzlicher Berichtigung der Baukost Ueberschusse des Bau-Capitals,

b) aus der von der Generalversammlung bei der werdenden Tantieme vom Nettogewinnste (§. 16.),

c) aus dem Betrage der verjährten Actien-Zinsen und

§. 20.

Der Reservefonds dient zunächst zur Berichtigung der A etwa nicht aus der Jahres-Einnahme bezahlt werden könnten zur Verbesserung der Unternehmung und deren Vergrößerung und derherstellungen und Ausgaben verwendet werden; über letztere neralversammlung zu entscheiden (§. 32. Nr. 4.).

§. 21.

Die anzulegende Rheingauer Eisenbahn soll im Allgemei Rheinufer angelegt, und die Feststellung des schicklichsten die Taunuseisenbahn bis nach geschehener Ermittelung durch werden. Der Unterbau wird für eine zweigeleisige Bahn he vorläufig nur mit Einem Geleise versehen, und mit Locomotiv

Digitized by Google

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten und spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1846 wird von den concessionirten Unternehmern eine Generalversammlung der bei diesem Unternehmen Betheiligten einberufen, in welcher sämmtliche über die Führung der Bahn erhobene Vorarbeiten, die Pläne und Kostenüberschläge zur definitiven Feststellung vorgelegt werden sollen.

In dieser Generalversammlung werden die concessionirten Unternehmer die Gesellschaft für constituirt erklären und die Wahl eines Ausschusses von sechs Personen und sechs Ersatzmännern veranlassen, welcher provisorisch die Angelegenheiten der Gesellschaft während des Bahnbaues und bis zu dessen gänzlicher Beendigung verwalten wird.

Hiermit schließt die Geschäftsführung der concessionirten Unternehmer, indem dieselben fortan und bis zur Beendigung des Baues nur als Bankiers der Gesellschaft in Wirksamkeit verbleiben.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

1. Provisorische Verwaltung.

Gesellschafts-Ausschuß.

§. 24.

Der für die provisorische Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten zu erwählende

griff zu nehmen und auszuführen. Er bestellt alle während der provisorist tung anzustellende Beamte, sowie alle für den Bau der Bahn und deren A zunehmenden Techniker und bestimmt den Dienstkreis dieser Angestellten u der Gesellschaftskasse zu beziehende Besoldungen und Honorare. Der A ferner das gesammte Rechnungs- und Casse-Wesen der Gesellschaft und über den Eingang der Actien-Einzahlungen und deren Verzinsung, soweit lige Bedürfniß übersteigen, worüber die concessionirten Unternehmer als Gesellschaft dem Ausschusse monatliche Berichte und Kassen-Ausweise zu er Die Actien-Dokumente, welche nach gänzlicher Einzahlung des Actien-Cap quittirten Actien-Certificate ausgegeben werden, sind nach Anleitung des § Ausschusse auszufertigen. Derselbe hat sodann über alle für den Betrieb machenden Einrichtungen und Anstellungen, Dienstinstructionen und Be achtlich an die erste einzuberufende ordentliche Generalversammlung der (§. 25) zu berichten und die auf den Gebrauch und den Schutz der B und für den Dienst und die Ordnung auf derselben der Herzoglichen Regier migung vorzulegenden Vorschriften, Regulative, Dienstanweisungen, Fe Transporttarife auszuarbeiten. Die Wahlart und die innere Einrichtung ist ganz dieselbe, wie die des Verwaltungsraths (§. 33 u. 34). Die Ausschusses haben während ihrer Amtsdauer mit zehn Actien-Certificate ternehmung betheiligt zu bleiben und dieselben in der Gesellschafts-Cas sie fungiren unentgeldlich, erhalten aber Ersatz ihrer Auslagen.

§. 23.

Nach gänzlicher Beendigung des Bahnbaues spätestens Ende des ruft der Ausschuß die erste ordentliche General-Versammlung der Actien

In dieser wird der Ausschuß eine vollständig belegte Rechnung üb dete Bau-Capital vorlegen, einen umfassenden Bericht über seine Ges den Stand der Unternehmung erstatten und endlich die Wahl eines veranlassen, womit die provisorische Verwaltung der Gesellschaftsangel Wirksamkeit des Ausschusses gänzlich aufhört. Die Gesellschaft hat schuß nach Revision der vorgelegten Rechnungen zu dechargiren und i glieder wegen aller für die Gesellschaft eingegangener Verbindlichkeite schadlos zu halten.

Digitized by Google

nungsschluß statt und sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Jahresschluß einzuberufen; für besonders wichtige und dringende Fälle können außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Sollen in den Generalversammlungen Gegenstände vorgebracht werden, zu deren Verhandlung und Beschlußnahme die Actien-Inhaber nach Vorschrift dieser Statuten (§. 33. pos. 6. 7. 8.) ausdrücklich eingeladen werden müssen, so sind diese Gegenstände in den ergehenden öffentlichen Einladungen und Bekanntmachungen anzugeben.

Die erste Generalversammlung wird in Wiesbaden, die folgenden sollen abwechselnd in einem der durch diese Eisenbahn verbundenen Orte des Rheingaues abgehalten werden.

§. 27.

Jeder Besitzer von zehn Actien ist zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugt und stimmberechtigt.

Wer	10	Actien	besitzt	ist	nämlich	zu	einer Stimme
„	20	„	„	„	„	„	zwei
„	30	„	„	„	„	„	drei
„	40	„	„	„	„	„	vier

Digitized by Google

berechtigt; wer mehr als 100 Actien besitzt, kann gleichwohl nur vereinigen.

§. 28.

Jeder stimmberechtigte Actionär hat sich acht Tage vor dem z neralversammlung bestimmten Termin über seinen Actienbesitz a werdenden Orte auszuweisen, wogegen er eine Einlaßkarte erhält zustehende Stimmenzahl bemerkt ist.

§. 29.

Der Präsident des Verwaltungsraths und in dessen Verhinderu führen den Vorsitz in der Generalversammlung und ein Beamter Protocoll.

Zur Prüfung der Jahresrechnungen wird ein Ausschuß von d drei Ersatzmännern aus den legitimirten Actieninhabern erwählt, w Generalversammlung Behufs der derselben, vorzulegenden Jahre samkeit bleibt. An diesen Ausschuß können auch sonstige Gegens Prüfung und Begutachtung von der Generalversammlung gewiesen glieder dieses Ausschusses sind wieder wählbar.

§. 30.

Die Jahresrechnungen werden dem Ausschusse zeitig zur Pr mehrere Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der legitimirte

§. 31.

Der Präsident bringt die zur Berathung und Beschlußnahme stände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und d Anträge des Verwaltungsraths kommen unbedingt, die anderer in Umfrage, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt. Generalversammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der in allen den Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes durch die Statut schrieben ist; sie sind für alle Actieninhaber, auch für die Nichterschi

Mitglieder des Verwaltungsraths und Beamte der Gesellschaft jenigen Umfragen, welche ihre Geschäftsführung betreffen, der Absti Die Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen. Die

Digitized by Google

3) die Bestimmung der Jahresdividende und der Tantieme für den Reservefonds,
4) die Verwendung des Reservefonds,
5) die Erwählung und Ergänzung des Verwaltungsrathes, des Revisions-Ausschusses und der zu beiden Gremien einzuberufenden Ersatzmänner,
6) Erweiterung der Unternehmung durch Anlegung von Zweigbahnen, oder Verbesserung der bestehenden Anlagen und Bauten und Deckung des hierzu erforderlichen Geldbedarfs mittelst Creirung neuer Actien oder Aufnahme von Anleihen,
7) Abänderung der Gesellschaftsstatuten,
8) Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft.

§. 33.

Sollen die in pos. 6. 7. 8. genannten Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme kommen, so muß dies in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich bemerkt werden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses über die sub 6. und 7. bezeichneten Gegenstände sind drei Viertheile der legitimirten Stimmen erforderlich.

Wenn aber die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionszeit, oder die Fortsetzung der Unternehmung über die Concessionszeit hinaus, in Frage steht, so wird

Digitized by Google

menberufen, daß in dieser ein, alle Actionäre bindender Beschluß, durch absolute Stimmenmehrheit der von den Anwesenden vertretenen Actien gefaßt werden wird.

Verwaltungsrath.

§. 34.

Die oberste Verwaltung und Leitung der ganzen Unternehmung wird einem von der Generalversammlung aus den Actieninhabern zu erwählenden Verwaltungsrath übertragen.

Dieser Verwaltungsrath wird auf die Dauer von drei Jahren ernannt und besteht aus sechs Mitgliedern, wovon jedoch stets drei aus im Herzogthum Nassau ansässigen Actionären erwählt werden sollen. Nach Ablauf jener Zeit treten zwei und sofort jedes Jahr zwei Mitglieder aus; die austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt und sind wieder wählbar. Die Ersatzmänner der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch besondere Abstimmung erwählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Ersatzmänner, wenn sie einberufen werden, haben für die Dauer ihrer Amtsführung ein jedes 10 Actien bei der Gesellschaftscasse zu deponiren.

Sie verwalten ihr Amt unentgeldlich, erhalten aber Ersatz ihrer Auslagen. Rücksichtlich aller Verbindlichkeiten, welche der Verwaltungsrath contrahirt, wird derselbe und seine einzelnen Mitglieder von der Gesellschaft vertreten und schadlos gehalten.

§. 35.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; ein Beamter der Gesellschaft führt das Sitzungs-Protocoll und besorgt die Ausfertigungen und Registraturgeschäfte. Die Sitzungen finden auf Einladung des Vorsitzenden statt, welcher auf Antrag eines Verwaltungsrathsmitgliedes zur Abhaltung einer Sitzung verpflichtet ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung, seines Stellvertreters. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig sein.

§. 36.

Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft in allen und jeden Beziehungen, den Landesbehörden wie Privaten gegenüber. Er sorgt für den besten Betrieb der Ei-

Digitized by Google

senbahn, ist zur Erwerbung und zur Veräußerung von Eigenthum, zur Löschung von Hypotheken und zum Abschluß von Verträgen und Vergleichen für Rechnung der Gesellschaft, sowie zur Führung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft und zur Bestellung von Anwälten ermächtigt. Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt alle Beamten, bestimmt, soweit dies nicht durch die Generalversammlung geschehen ist, ihre Gehalte, ertheilt die nöthigen Dienstinstructionen und überwacht deren Befolgung.

Er hat den Fahrtenplan und etwa nöthig werdende Abänderungen an den Transporttarifen festzustellen und die Genehmigung der Staatsregierung hierzu einzuholen.

Er verwaltet ferner das Eigenthum der Gesellschaft, sorgt für dessen gute Unterhaltung, sowie für die Bewahrung der Cassenbestände und für die nutzbringende Anlegung des entbehrlichen Theils derselben and des Reservefonds.

Endlich liegt ihm ob, die Generalversammlung einzuberufen und in derselben über seine Geschäftsführung zu berichten, die Jahresrechnungen und alle übrigen Vorlagen für die abzuhaltenden ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen aufzustellen und vorzubereiten.

§. 37.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden unter der obern Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths von besoldeten Beamten besorgt. Diese Beamten, mit Ausschluß jedoch der Bahnwärter und des untern Dienstpersonals, haben eine von dem Verwaltungsrath zu bestimmende Dienstcaution zu hinterlegen.

§. 38.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zu der Herzoglichen Staatsregierung sind durch die landesherrliche Concession bestimmt, sie bildet daher einen integrirenden Theil dieser Gesellschaftsstatuten.

§. 39.

Abänderungen dieser Statuten oder Zusätze zu denselben, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Herzoglichen Staatsregierung.

§. 40.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche von dem Verwaltungsrathe, oder in dessen Auftrag von Beamten der Gesellschaft erlassen werden, sind in die Amtsblätter des Herzogthums und außerdem in eine oder mehrere der gelesensten Zeitungen einzurücken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 19. Juli 1845.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Die zwischen dem Herzogthume Nassau, den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und der freien Stadt Frankfurt zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens am 27. März laufenden Jahres abgeschlossene Convention wird, nachdem dieselbe die höchste Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs erhalten hat und die Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. Juni 1845.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Convention,

zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention vom 25. August 1837 einige nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannte Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit im Umlaufe befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzsysteme nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehre zu entfernen und demzufolge innerhalb der nächsten drei Jahre, sonach bis zum 1. Januar 1848, davon eine Summe von mindestens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. August 1837, Art. 7 bestimmten Vertheilungs-Maßstabe einzuziehen und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Guldensystems zu ersetzen.

Artikel 2.

Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter Kaiserlich Königlich Oesterreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereins-Regierungen selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1. einzuziehende Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 3.

In den gemäß Art. XII der Convention vom 25. August 1837 alljährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Hauptbericht sind auch Nachweisungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, sodann die über den Feingehalt derselben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Digitized by Google

Artikel 4.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die kontrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht statt finden sollte, machen dieselben sich verbindlich, vom 1. Januar 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Artikel 5.

Neben den im Art. IV der Convention vom 25. August 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenstücken wird als größere Hauptmünze für die süddeutschen Vereins-Staaten ein Zwei-Gulden-Stück angenommen.

Artikel 6.

Dasselbe soll gleichwie die Gulden- und Halbguldenstücke im 24½ fl. Fuße ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $^{9}/_{10}$ Silber, und einen Durchmesser von 36 Millimetres erhalten.

Artikel 7.

Der Avers des Zweiguldenstückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates.

Der Revers enthält das Landeswappen.

Ueber dem Wappen wird die Werthsbezeichnung „ZWEI GULDEN„ und unter demselben die Jahreszahl angebracht.

Die Ränderung ist gleichwie bei den Gulden- und Halbguldenstücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenstücken das Gepräge der Guldenstücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei.

Artikel 8.

Die Fehlergrenze für die Zweiguldenstücke wird auf $^{3}/_{1000}$ sowohl im Feingehalte als im Gewichte festgesetzt.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Convention vom 25. August 1837 Art. XII und des Vertrages vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen Art. 2

Digitized by Google

Abs. 2 bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbguldenstücke finden auch auf die Zweiguldenstücke gleichmäßige Anwendung.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich ein solches Quantum von Zweiguldenstücken auszuprägen, welches mindestens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkömmt.

Artikel 11.

Die im Art. XIII der Convention vom 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungs-Grenze wird für die Zweiguldenstücke auf 1½ p. C., für die Einguldenstücke auf 2 p. C., für die Halbguldenstücke auf 2½ p. C., festgesetzt.

Artikel 12.

Sämmtliche kontrahirende Regierungen machen sich verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins kursirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen und sich darüber am Schlusse jedes Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen.

Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden sind.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu München spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

München, den 27. März 1845.

für Bayern.
Freiherr von Gise. (L. S.)
(L. S.) Graf v. Seinsheim.
(L. S.) Wanner.
(L. S.) Haindl.

für Württemberg.
Ferdinand Graf v. Degenfeld. (L. S.)
(L. S.) Schübler.

für Baden.
Ludwig Freiherr Rüdt v. Collenberg. (L. S.)
(L. S.) L. Kachel.

für das Großherzogthum Hessen.
(L. S.) Rößler.

für Sachsen Meiningen.
(L. S.) Freiherr v. Gise.

für Nassau.
(L. S.) Reuter.

für Schwarzburg-Rudolstadt und die freie Stadt Frankfurt.
(L. S.) Freiherr v. Gise.

Digitized by Google

(Bundesbeschluß, die Unterdrückung des Negerhandels betreffend).

Die deutsche Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 19. Juni dieses Jahres nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche beseelt, soviel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo dießfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden."

Dieser Bundesbeschluß wird zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 3. Juli 1845.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Bundesbeschluß, den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend).

Von der deutschen Bundesversammlung ist unter dem 19. Juni dieses Jahres, zur Ergänzung der in der Sitzung vom 9. November 1837 zum Schutze von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung getroffenen Bestimmungen (vid. Verordnungsblatt vom Jahr 1843 Seite 19), nachstehender Beschluß gefaßt worden:

Digitized by Google

„Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2. des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf

Digitized by Google

mechaniſchem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesſtaaten, wo die Landesgeſetzgebung nicht noch höhere Strafen vorſchreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Beſtimmung der Landesgeſetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermeſſen zufolge der Befund von Sachverſtändigen einzuholen iſt, bei literariſchen Werken das Gutachten von Schriftſtellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei muſikaliſchen und Kunſtwerken das von Künſtlern, Kunſtverſtändigen und Muſik- und Kunſthändlern einzuholen."

Dieſer Bundesbeſchluß wird hierdurch zur Bemeſſung der Herzoglichen Behörden und Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 3. Juli 1845.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Dungern.

vdt. v. Breidbach.

Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den bisher in Kaiſerl. Königl. Oeſterreich'ſchen Dienſten geſtandenen Grafen Carl zu Caſtell zum Major und Flügel-Adjutanten gnädigſt zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Hofgerichtsrath Wenkenbach zu Dillenburg auf ſein Anſuchen von der Theilnahme an den Geſchäften der Prüfungs-Commiſſion 1ter Abtheilung gnädigſt dispenſirt und an deſſen Stelle den Hofgerichtsrath Lautz daſelbſt zum Mitglied dieſer Commiſſion gnädigſt ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinal-Aſſiſtenten Dr. Cuntz zu Hachenburg zum Medicinalrath für den Bezirk Uſingen, den Medicinal-Acceſſiſten Dr. Kiſſel zu Naſſau zum Medicinal-Aſſiſtenten des Bezirks Braubach, mit Beſtimmung des Wohnſitzes zu Oberlahnſtein, und den Candidaten Dr. Nörtershäuſer von Nievern zum Medicinal-Acceſſiſten in Kemel zu ernennen, den Medicinal-Aſſiſtenten Dr. Ackermann

Digitized by Google

von Oberlahnstein nach Hachenburg, die Medicinal-Acceſſiſten: Dr. Haupt von Kemel nach Naſſau und Dr. Haas von Dillenburg nach Wallau in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen, ſowie dem Medicinal-Acceſſiſten Dr. Kolb zu Heddernheim den Titel als Medicinal-Aſſiſtent gnädigſt zu ertheilen geruht.

Der Feldwebel Heimann vom 2ten Regiment iſt zum Salzmagazinsverwalter zu Hachenburg ernannt worden.

Der Schulrath Hilf zu Hadamar iſt auf ſein Anſuchen von der Schulinſpection in den Amtsortſchaften: Frickhofen, Dorndorf, Wilſenroth, Langendernbach, Mühlbach, Dorchheim, Ellar, Hauſen, Lahr, Fuſſingen, Waldernbach, Hintermeilingen, Niederzeuzheim, Thalheim, Hangenmeilingen und Oberzeuzheim entbunden und ſolche dem Pfarrer Tripp zu Niederzeuzheim, ſodann die Schulinſpection im ſüdlichen Theile des Amts Selters dem Pfarrer Güßbacher zu Nauort übertragen worden.

Nach beſtandener Prüfung ſind:

Peter Moritz Deisner von Rauenthal unter die Candidaten der Thierheilkunde,

Auguſt Brinkmann von Miehlen unter diejenigen der Pharmacie,

Adolph von Nauendorf von Kiedrich unter die Candidaten der Forſtwiſſenſchaft, und

Wilhelm Nicolai von Winkel, Wilhelm Eberhardt von Limburg, Wilhelm Ulſammer von Hadamar und Friedrich Bayer von Limburg, erſterer nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung, unter die Candidaten der katholiſchen Theologie aufgenommen worden.

Dem proviſoriſch angeſtellten Lehrgehülfen Horſt zu Haſſelbach iſt die Stelle eines Lehrgehülfen daſelbſt definitiv übertragen und der Lehrvicar Stahl zu Amdorf zum Lehrer daſelbſt ernannt worden.

Todesfall.

Am 20ten Juni iſt der Amtsſecretär Faber zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 2. August 1845.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben nach in verfassungsmäßigem Wege erfolgter Festsetzung des diesjährigen Landes-Exigenz-Etats zur Deckung des Bedarfs der Landes-Steuer-Casse für das gegenwärtige Jahr, außer den auf den 15. Januar und 15. März bereits ausgeschriebenen zwei Simpeln Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer, mit Zustimmung und Bewilligung der Landstände Unseres Herzogthums weiter ein und ein halbes Simplum directer Steuern erheben zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10. September und

Digitized by Google

ein halbes Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 10. November laufenden Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer Generalsteuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich den 17. Juni 1845.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Staatsminister Freiherrn von Dungern die Erlaubniß, das von des Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit demselben verliehene Großkreutz des Ordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Kais. Königl. Oesterreichischen Kämmerer, Freiherrn von Zedlitz zum Geschäftsträger an dem Kais. Königl. Oesterreichischen Hofe und den Dr. Weisenthal von St. Petersburg zu Höchstihrem Hofmedicus gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimen-Regierungsrath Busch auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, den Forstcandidaten Usinger von Wallrabenstein zum Accessisten bei der dasigen Oberförsterei und den Dr Fresenius von Gießen, unter Verleihung des Titels als Professor, zum ordentlichen Lehrer der Physik, Chemie und Technologie am landwirthschaftlichen Institut gnädigst ernannt.

Nach bestandener Prüfung sind:

Wilhelm Lieser von Weilburg unter die Candidaten der Thierheilkunde, und

Digitized by Google

Johann Zaun von Thalheim und Georg Pfeiffer von Herschbach, ersterer nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Der Lehrvicar Löhr zu Niedernhausen ist zum Lehrer daselbst, der Schulcandidat Schnädter von Münster zum Lehrgehülfen in Reifenberg, Lehrvicar Flach zu Oberhattert zum Lehrer in Schloßborn und der Lehrvicar Jung zu Willingen zum Lehrvicar in Oberhattert ernannt worden.

Der Lehrvicar Wilhelmi zu Balduinstein ist seines Dienstes entlassen worden.

Todesfall.

Am 21ten Juli ist der Oberschultheis Gros zu Reichelsheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 30. August 1845.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Anlage einer Eisenbahn von Höchst nach Soden und Erbauung eines Kurhauses zu Soden betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben den Gebrüdern Bethmann zu Frankfurt am Main und beziehungsweise der von denselben zu bildenden Aetiengesellschaft auf unterthänigstes Ansuchen die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Höchst nach Soden, sowie die Erlaubniß zur Errichtung eines Kurhauses mit Badeanstalt zu Soden und die Genehmigung zu der Ueberlassung des Debits des Sodener Mineralwassers an dieselben durch nachstehende Urkunde gnädigst zu ertheilen geruht:

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen: Nachdem von dem Bankhause der Gebrüder Bethmann

Digitized by Google

zu Frankfurt am Main um Ertheilung der Concession zur Anlage einer Eisenbahn von Höchst nach Soden, um Gestattung der Erbauung eines Kurhauses mit Badeanstalt zu Soden und um Ueberlassung des Debits des Sodener Mineralwassers auf eine Reihe von Jahren, sodann um Genehmigung zur Bildung einer Actiengesellschaft, behufs Aufbringung des erforderlichen Capitals nachgesucht, auch diesem Gesuche von Uns gnädigst willfahrt worden ist, nachdem ferner die der Bildung der Actiengesellschaft zum Grunde zu legenden Statuten vorgelegt und von Uns bestätigt worden sind, so ertheilen Wir Kraft dieses den Gebrüdern Bethmann und beziehungsweise der von denselben zu bildenden Actiengesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Höchst nach Soden, sowie die Erlaubniß zur Errichtung eines Kurhauses mit Badeanstalt zu Soden, und genehmigen die von dem Gemeindevorstande von Soden auf die Dauer von zwanzig Jahren bewilligte Ueberlassung des Debits des Sodener Mineralwassers unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

§. 1.

Auf die beabsichtigte Anlage der Eisenbahn zwischen Höchst und Soden werden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken, insbesondere die Vorschriften des Edicts vom $^{18}/_{26}$ten August 1812 und der Verordnung vom 12ten Juni 1838 für anwendbar erklärt. Rücksichtlich der speciellen Direction, welche dieser Eisenbahn gegeben werden soll, wird das Geeignete weiter verfügt werden.

§. 2.

Der Bau dieser Bahn muß im Jahr 1845 begonnen und im Jahr 1846 vollendet werden, widrigenfalls die Concession für erloschen erklärt werden kann.

§. 3.

Die Bahn darf nicht eher zum Gebrauche des Publikums eröffnet werden, als bis nach vorgängiger Prüfung der anzuwendenden Maschinen, Wagen und der Construction der Bahn durch eine zu bestellende technische Commission die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Ohne eine solche vorgängige Prüfung darf auch späterhin keine neue Ma-

Digitized by Google

schine in Gebrauch gesetzt, oder eine wesentliche Abänderung an der Construction der Bahn vorgenommen werden.

§. 4.

Die Gesellschaft ist verbunden, die durch die Anlage der Eisenbahn erforderlich werdenden Einrichtungen (Wege, Uebergänge, Brücken, Durchlässe, Canäle, Dämme ꝛc.) zur Herstellung einer ungestörten Communication diesseits und jenseits der Bahn auf ihre Kosten auszuführen und stets in vollkommen brauchbarem Zustande zu erhalten.

Dieselbe Verbindlichkeit liegt ihr hinsichtlich der Bahn selbst, der Maschinen, der Beiwerke der Bahn, sowie der für den Betrieb der Bahn erforderlichen Anstalten und Einrichtungen. ob.

Um die Ueberzeugung von der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu erhalten, wird von Zeit zu Zeit, oder so oft sich eine besondere Veranlassung dazu ergibt, der Zustand der oben benannten Gegenstände untersucht und die Verbesserung der erkannten Mängel auf Kosten der Gesellschaft, wenn sie dieses nicht sogleich selbst bewirkt, angeordnet werden.

§. 5.

Die zur Erhaltung, zum Betrieb und zum Schutz der Bahn erforderliche Anzahl tauglicher Personen muß von der Gesellschaft auf ihre Kosten angestellt werden.

§. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche Wir zur Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die Gestion der Gesellschaft, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn erlassen werden.

§. 7.

Das Reglement des Dienstes, soweit solches die Fahrten betrifft, der Fahrtenplan, sowie der Tarif für den Personen- und Waarentransport sind Uns zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Erhöhung dieser Tarife darf ohne Genehmigung nicht erfolgen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Dauer der Conceſſion wird auf zwei und neunzig Jahre, vom Tage der Ertheilung gegenwärtiger Urkunde an gerechnet, feſtgeſetzt.

Wird nach Ablauf dieſer Conceſſionszeit die Conceſſion nicht erneuert oder verlängert, oder ſollte die Geſellſchaft während der Dauer der Conceſſion aus finanziellen Gründen den Betrieb der Eiſenbahn nicht fortſetzen können, oder ſich freiwillig auflöſen, ſo behalten wir Uns und Unſeren Regierungsnachfolgern die Befugniß vor, entweder

a) das Eigenthum der Bahn mit Grund und Boden und allen Zugehörungen und namentlich mit den dazu gehörigen Stationsanlagen, Maſchinen, Wagen und Vorräthen an Betriebsmaterial gegen gleichzeitig zu leiſtenden baaren Erſatz des Werthes dieſer Gegenſtände für den Staat einzuziehen, in welchem Falle die Ausmittelung der Erſatzſummen durch Taxation nach den für das Expropriationsverfahren vorgeſchriebenen Formen und zwar in der Weiſe geſchehen ſoll, daß bei der Schätzung nur auf den Preis zu ſehen iſt, welchen jeder Gegenſtand, würde er einzeln und nicht als Zugehörung einer Eiſenbahn verkauft, erreichen könnte; oder

b) zu verfügen, daß die Bahn als ſolche mit allen oben benannten Zubehörungen zum ferneren Betrieb veräußert werden darf, und die Bedingungen feſtzuſtellen, unter welchen die Erlaubniß ertheilt wird.

Wird es nicht für angemeſſen erachtet, von dieſen Vorbehalten Gebrauch zu machen, ſo können die im Eigenthum der Geſellſchaft befindlichen Gegenſtände einzeln, aber nicht als Eiſenbahn, für Rechnung der Geſellſchaft oder ihrer Creditoren veräußert werden.

§. 9.

Was die Erbauung des Kurhauſes mit Badeanſtalt zu Soden, und die Ueberlaſſung des Debits des Sodener Mineralwaſſers betrifft, ſo werden die Zugeſtändniſſe, welche in dieſer Beziehung zu Gunſten des vorliegenden Unternehmens von dem Gemeindevorſtand von Soden nach den bei Unſerem Amte zu Höchſt aufgenommenen Protocollen vom 4ten Januar, 29ten April, 23ten Mai und 20ten Juni 1843 gemacht worden ſind, hierdurch genehmigt, unter den weiteren Beſtimmungen, welche in §. 10—12 enthalten ſind.

Digitized by Google

§. 10.

Ueber das auszuführende Kurgebäude sind detaillirte Pläne zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, und bleibt insbesondere die Bestimmung über die Stellung des Gebäudes vorbehalten.

§. 11.

Das Kurgebäude muß spätestens im Jahr 1846 begonnen und spätestens im Jahr 1848 vollendet werden, widrigenfalls nicht nur die Concession zu diesem Bauwesen, sondern auch die Concession zur Erbauung der Eisenbahn für erloschen erklärt werden kann.

Das Kurgebäude darf, so lange dasselbe für Rechnung der Gesellschaft verwaltet oder verpachtet wird, nur als solches und zum Betrieb der Gast- und Badewirthschaft verwendet werden.

Nach Ablauf der Concessionszeit oder, im Falle die Gesellschaft die Benutzung des Gebäudes als Kurgebäude und für den Betrieb der Gast- und Badewirthschaft aufzugeben früher beschließen sollte, wird dasselbe für deren Rechnung veräußert.

§. 12.

Hinsichtlich der Verleihung des Wasserdebits wird bestimmt, daß den Einwohnern von Soden der Bedarf an Mineralwasser zu ihrem Privatgebrauch, sowie für den Badewirthschaftsbetrieb ungeschmälert belassen werden muß.

Sollte eine Unterbrechung in dem Geschäftsbetriebe des Wasserverkaufs entstehen, so tritt die Gemeinde Soden ohne Weiteres in ihre Rechte wieder ein.

Die Aufsicht über den Wasserdebit bleibt vorbehalten, auch darf eine Erhöhung der dermalen bestehenden Verkaufspreise ohne Genehmigung nicht stattfinden.

§. 13.

Wir ertheilen der Gesellschaft für den Eisenbahnbetrieb, für den Wasserdebit, für die Kurhausanlage und die darin zu betreibende Gast- und Badewirthschaft die temporäre Freiheit von allen directen Steuern, also von Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuern bis zum Jahr 1866 einschließlich.

Digitized by Google

§. 14.

Eine Abänderung der von Uns bestätigten und gegenwärtiger Urkunde beigehefteten Statuten der Gesellschaft, eine Erhöhung ihres Actiencapitals, die Aufnahme von Passivcapitalien, sowie eine Verminderung des statutenmäßigen Betrages des Reservefonds kann nur mit Unserer Genehmigung geschehen.

So gegeben Ischl, den 26. July 1845.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Diese Concession wird hierdurch zur Bemessung der Behörden und Unterthanen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin angezogenen Statuten der Gesellschaft in der Beilage abgedruckt sind.

Wiesbaden, den 16ten August 1845.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Beilage

zu

Nr. 10. des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 30. August 1845.

Statuten der Sodener Actien-Gesellschaft.

I.

Von der Bildung, dem Zwecke, der Firma, Dauer und dem Domizil der Gesellschaft.

§. 1.

Zur Anlegung einer Eisenbahn zwischen Höchst und Soden und zu deren Betrieb für den Transport von Personen, Thieren, Waaren und Gegenständen aller Art, ferner zur Erbauung eines Kurhauses mit Badeanstalt in Soden und endlich zum Debit der Sodener Mineralwasser, wird von den concessionirten Unternehmern Gebrüder Bethmann eine Actien-Gesellschaft gebildet.

§. 2.

Die anzulegende Eisenbahn erhält den Namen:

Höchst-Sodener Eisenbahn

und die Gesellschaft führt die Firma:

Sodener Actien-Gesellschaft.

Digitized by Google

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist nach Maasgabe der Höchstlandesherrlich ertheilten Concession auf 92 Jahre festgesetzt.

§. 4.

Soden wird zum Domizil der Gesellschaft bestimmt.

II.

Von dem Capitalfonds der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 5.

Das zu dieser Unternehmung erforderliche Capital soll die Summe von Zweihundert fünfzig tausend Gulden süddeutscher Währung betragen, es wird in 1250 Stück Actien, ad fl. 200 — jede, vertheilt, wozu die concessionirten Unternehmer die Betheiligungen ausgeben.

§ 6.

Die Betheiligungen werden durch auf den Inhaber lautende Actien-Certificate der concessionirten Unternehmer repräsentirt und der Inhaber ist rücksichtlich dieser Betheiligung den in der landesherrlichen Concession und in dem Gesellschafts-Statut enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§. 7.

Die Einzahlung geschieht in vier Terminen von je fl. 50 — Wer eine Einzahlung zu der in dem Actien-Certificat bestimmten Zeit nicht leistet, wird dadurch seiner Rechte auf Betheiligung, sowie auf die bereits gezahlten Einschüsse und darauf verfallenen Zinsen zum Besten des Gesellschafts-Vermögens verlustig. Diese successiven Einzahlungen werden an die concessionirten Unternehmer gegen ihre Quittungen geleistet und mit 4 % Zinsen pro anno für Rechnung der Gesellschaft verzinst. Die Zinsen werden aus dem Gesellschafts-Capitale entnommen und durch Abrechnung auf die einzelnen Terminzahlungen berichtigt.

Die Actien-Einzahlungen werden, soweit sie das jeweilige Bedürfniß überschreiten, von den concessionirten Unternehmern für Rechnung der Gesellschaft rentbar gemacht.

§. 8.

Nach vollständiger Einzahlung des Actien-Capitals werden die quittirten Actien-Certificate gegen Original-Actien umgetauscht.

Die Actien lauten auf den Inhaber, sie werden von dem Gesellschafts-Ausschusse (vgl. §. 26 u. 30) unterzeichnet und mit dem Gesellschafts-Siegel versehen. Stamm-Enden der Actien werden für das Archiv der Gesellschaft zurückbehalten. Für schadhaft gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile unversehrt erhalten sind und gegen deren Rückgabe werden auf Kosten der darum Nachsuchenden neue Actien ausgefertigt.

§. 9.

Die Actien werden mit 4% jährlich verzinst; außerdem erhält jeder Actien-Inhaber die nach Maasgabe dieser Statuten durch die Generalversammlung jährlich vertheilt werdende Gewinnst-Dividende. Den Actien werden Zinsen- und Dividende-Coupons vom 1. Januar 1847 an laufend beigegeben.

§. 10.

Der Inhalt der Actien ist folgender:

Sodener Gesellschafts-Actie

Nr.

über fl. 200.

Diese Actie von Zweihundert Gulden süddeutscher Währung repräsentirt einen statutenmäßigen Antheil gleicher Summe an dem Gesellschafts-Capitale der Sodener Actien-Gesellschaft.

Der Inhaber ist den Bestimmungen der den concessionirten Unternehmern Höchstlandesherrlich verliehenen Concession und den Vorschriften der Gesellschafts-Statuten unterworfen, dagegen aber auch aller mit dieser Actie statutenmäßig verbundenen Rechte theilhaftig. Diese Actie wird mit jährlich vier vom Hundert vom 1. Januar 1847 anfangend verzinst und der Inhaber hat außerdem Anspruch auf die statutenmäßig ausgetheilt werdende Jahres-Dividende.

Dieser Actie sind 15 Zinsen- und Dividenden-Coupons sammt Talon beigefügt.

Sodener Actien-Gesellschaft.

(L. S.) folgen die Unterschriften.

§. 11.

Das zu dieser Unternehmung verwendbare Capital begreift das durch die Actien-

Digitized by Google

Certificate aufgebrachte Actien-Capital, ferner die von den successiven Einzahlungen gewonnenen Zinsen, sowie die dem Gesellschaftsvermögen etwa anverfallenden Einschüsse (§. 7) und die inzwischen bis zu gänzlicher Vollendung der Bahn und des Kurhauses aus dem Betrieb der einzelnen zu dieser Unternehmung gehörenden Gegenstände erzielt werdenden Erträgnisse.

Aus diesem Capitale werden die Baukosten für die Eisenbahn, das Kurhaus und Krughaus, die Kosten für die Anschaffung von Utensilien und Materialien, Maschinen und Transportmittel ꝛc., die Kaufpreise des für die Stationsplätze und Bahnhöfe zu acquirirenden Terrains, die Einrichtungskosten des zu erbauenden Kurhauses, die Kosten für Instandsetzung der Gemeinde-Mineralbrunnen und ihrer Umgebungen und für den einzurichtenden Mineralwasser-Debit, die für die einzelnen Ratenzahlungen vergütet werdenden Zinsen und alle, auf die Realisirung dieser Unternehmung und auf die Bildung der Gesellschaft von den concessionirten Unternehmern verwendeten und noch verwendet werdenden Kosten bestritten. Der nach Berichtigung aller dieser Kosten und Ausgaben sich ergebende Ueberschuß fällt in den Reservefonds.

§. 12.

Aus dem Ertrage dieser ganzen Unternehmung werden nach vollendetem Baue der Eisenbahn und des Kurhauses alljährlich sämmtliche Ausgaben und Betriebs- und Unterhaltungskosten, Besoldungen ꝛc. und nächst diesen Ausgaben die jährlichen Zinsen des Actien-Capitals berichtigt.

Aus dem hiernach verbleibenden Ueberschusse oder dem jährlichen reinen Gewinn der Gesellschaft wird sodann eine von der Generalversammlung zu bestimmende Gewinnst-Dividende auf die einzelnen Actien vertheilt und daneben eine Tantieme für den Reservefonds zurückgelegt, welche, wenn die Actien-Zinsen und Dividenden eines Jahres zusammen mindestens 5pr.C. ausmachen, nicht unter ½pr.C. betragen soll.

§. 13.

Zinsen und Dividenden werden jährlich, letztere nach abgehaltener Jahresrechnung und nach erfolgter Bekanntmachung und Aufforderung zu deren Erhebung gegen Aushändigung der Zinsen- und Dividende-Coupons bezahlt. Reichen die jährlichen Erträgnisse oder der Reservefonds (§. 16) zur ganzen oder theilweisen Bezahlung der Zinsen nicht hin, so haben sich die Actionäre deren Kürzung gefallen zu lassen.

Digitized by Google

§. 14.

Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der zu ihrer Erhebung ergangenen Bekanntmachung in Empfang genommen werden, sind zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und werden nach Ablauf jener vierjährigen Frist nicht nachbezahlt.

§. 15.

Der Reservefonds soll auf die Summe von 25000 Gulden gebracht werden.
Er wird gebildet:

a) aus dem nach gänzlicher Berichtigung aller in §. 10. erwähnten Baukosten verbleibenden Ueberschuß des zu dieser Unternehmung bestimmten Capitals.

b) aus der von der Generalversammlung bei der Jahresrechnung bestimmt werdenden Tantieme am Netto-Gewinnste (vgl. §. 12),

c) aus dem Betrage der verjährten Zinsen und Dividenden (vgl. §. 14.).

§. 16.

Der Reservefonds dient zunächst zur Berichtigung der Actien-Zinsen, wenn diese etwa nicht aus der Jahres-Einnahme bezahlt werden könnten und darf sodann zur Verbesserung der Unternehmung und deren Vergrößerung und zu außerordentlichen Wiederherstellungen und Ausgaben verwendet werden; über letztere Verwendung hat die Generalversammlung zu entscheiden (§. 33 Nr. 6).

§. 17.

Die zwischen Höchst und Soden zu erbauende Eisenbahn soll auf dem günstigsten Terrain in der zwischen der Höchst-Sodener Chaussee und Sulzbach hinziehenden Niederung mit einem Geleise angelegt, jedoch mit Locomotiven betrieben werden.

§. 18.

Der Bahnbau soll im Jahre 1845 beginnen und bis Ende des Jahres 1846 vollendet sein.

§. 19.

Stationshäuser und Bahnhöfe werden zu Höchst und Soden angelegt; der in Höchst anzulegende Bahnhof soll möglichst nahe an den der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft zugehörigen dortigen Bahnhof Behufs einer in denselben zu bewirkenden Einmündung gelegt werden.

Digitized by Google

§. 20.

In Soden soll auf dem von der Gemeinde bewilligten Platz ein Kurhaus mit Badeanstalt erbaut und zum Betrieb einer Gast- und Badewirthschaft eingerichtet werden, welche entweder für Rechnung der Gesellschaft betrieben oder verpachtet wird.

§. 21.

Die Erbauung dieses Kurgebäudes soll nach einem von den concessionirten Unternehmern festzustellenden und der Herzoglichen Regierung zur Genehmigung vorzulegenden Plane, wo möglich, gleichzeitig mit dem Eisenbahnbau spätestens im Jahre 1846 beginnen und im Jahre 1848 vollendet sein.

§. 22.

Der Debit der Sodener Mineralwasser, welchen die Sodener Gemeinde den concessionirten Unternehmern auf eine Reihe von 20 Jahren überlassen hat, ist für Rechnung der Gesellschaft und zwar nach Maasgabe der desfalls in den amtlichen Protocollen vom 4. Januar, 29. April, 23. Mai und 20. Juni 1843 Seitens des Sodener Gemeinde-Vorstandes gemachten Zugeständnisse und der durch die landesherrliche Concession den concessionirten Unternehmern gemachten Auflagen sofort übernommen worden und wird durch einen anzustellenden Beamten für Rechnung der Gesellschaft betrieben.

§. 23.

Das zu diesem Debit erforderliche, der Sodener Gemeinde nach Ablauf von 20 Jahren eigenthümlich zufallende Krughaus wird auf den hierzu von der Gemeinde unentgeldlich anzuweisenden Platz für Rechnung der Gesellschaft erbaut und mit den Fassungen der der Gemeinde zugehörigen Mineralbrunnen und mit deren Umgebungen für Rechnung der Gesellschaft auf die Dauer von 20 Jahren unterhalten.

III.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 24.

Die Gesellschaft wird vertreten:

A. Provisorisch:

durch die concessionirten Unternehmer.

Digitized by Google

B. Definitiv:

durch die Generalversammlung der Actien-Inhaber und durch den von derselben erwählten Gesellschaftsvorstand.

A. Provisorische Verwaltung.

§. 25.

Die concessionirten Unternehmer behalten sich bis zur Beendigung der ganzen Unternehmung und der hierauf einzuberufenden ersten Generalversammlung (vgl. §. 26) die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten in ihrem ganzen Umfange vor und üben bis dahin alle Befugnisse aus, welche nach Inhalt dieser Statuten (§. 36) dem Gesellschaftsvorstande zustehen. Insbesondere ist ihnen die ausschließliche Leitung und Ausführung des Baues der Eisenbahn und deren Beiwerke, sowie des Baues des Kurhauses, des Krughauses und die für den einzurichtenden Wasserdebit zu treffenden Maasregeln, für Rechnung der Gesellschaft übertragen. Sie ziehen die Aktien-Einzahlungen für Rechnung der Gesellschaft, gegen von ihnen ausgefertigte Actien-Certificate ein und führen das gesammte Rechnungs- und Casse-Wesen.

Die concessionirten Unternehmer haben ferner alle während der provisorischen Verwaltung anzunehmende Beamte, sowie alle für den Bau der Eisenbahn, des Kurhauses, des Krughauses und aller dazu gehörigen Beiwerke benöthigten Techniker anzustellen und deren Dienstanweisungen und aus der Gesellschafts-Casse zu beziehende Besoldungen und Honorare zu bestimmen.

Ihnen sind sodann alle für den ganzen Betrieb dieser Unternehmung zu treffenden Einrichtungen und Anstellungen, die Abfassung der Dienst-Instructionen und Regulirung der Besoldungen, ferner die Verpachtung oder Einrichtung des Selbstbetriebes der Gast- und Bade-Wirthschaft für Rechnung der Gesellschaft überlassen; sie haben jedoch desfalls an die erste Generalversammlung zu berichten und deren definitive Bestätigung aller getroffenen Einrichtungen und vorgenommenen Anstellungen einzuholen. Die auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn bezüglichen und die für den Dienst und die Ordnung auf derselben nöthigen Vorschriften, Regulative, Dienstanweisungen, Fahrtenpläne und Transporttarife werden sie gleichfalls ausarbeiten lassen und der Staats-Regierung zur Genehmigung vorlegen.

Die concessionirten Unternehmer besorgen endlich die Geldgeschäfte der Gesellschaft, fungiren aber sonst unentgeltlich und werden rücksichtlich aller Verbindlichkeiten, welche sie

Digitized by Google

bis ans Ende ihrer Wirksamkeit für die Gesellschaft eingegangen haben, von dieser vertreten und schadlos gehalten.

§. 26.

Nach gänzlicher Beendigung des Bahnbaues, des Kurhauses und der Einrichtungen für den Wasserdebit und jedenfalls im Laufe des Jahres 1847 berufen die concessionirten Unternehmer eine Generalversammlung der an dieser Unternehmung Betheiligten. In dieser werden die concessionirten Unternehmer eine vollständig belegte, von dem zu erwählenden Gesellschafts-Ausschusse (§. 30) zu revidirende Rechnung über die Verwendung des Gesellschafts-Capitals vorlegen, einen umfassenden Bericht über ihre Geschäftsführung und den Stand der Gesellschaftsunternehmung erstatten und die Wahl eines Gesellschaftsvorstandes und eines Ausschusses zur Prüfung der Rechnungen und Ausfertigung der Actien-Documente veranlassen, womit die provisorische Wirksamkeit der concessionirten Unternehmer gegen deren Decharge gänzlich aufhört und die Gesellschaft nunmehr in die eigene Ausübung aller ihr durch die landesherrliche Concession und die Gesellschaftsstatuten verliehenen Rechte tritt.

B. Definitive Verwaltung.

Generalversammlungen.

§. 27.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in ordentlichen und in besonders einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlungen der Actien-Inhaber berathen und darüber beschlossen.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden jedes Jahr nach dem Jahresrechnungsschluß statt und sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Jahresschluß einzuberufen; für besonders wichtige und dringende Fälle können außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Der zu einer Generalversammlung angesetzte Tag muß wo möglich vier Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

Wenn in diesen Generalversammlungen Gegenstände vorgebracht werden, zu deren Verhandlung und Beschlußnahme die Actien-Inhaber nach Vorschrift der Statuten ausdrücklich eingeladen werden müssen (§. 33 pos. 6, 7, 8), so sind diese Gegenstände in den ergehenden öffentlichen Einladungen und Bekanntmachungen anzugeben.

Digitized by Google

Die Generalverſammlungen werden im Kurhaus zu Soden abgehalten.

§. 28.

Jeder Beſitzer von 5 Actien iſt zur Theilnahme an den Generalverſammlungen befugt und ſtimmberechtigt.

Wer 5 Actien beſitzt, iſt nämlich zu einer Stimme
„ 10 „ „ „ „ „ zwei
„ 15 „ „ „ „ „ drei
„ 20 „ „ „ „ „ vier
„ 25 „ „ „ „ „ fünf
„ 30 „ „ „ „ „ ſechs
„ 35 „ „ „ „ „ ſieben
„ 40 „ „ „ „ „ acht
„ 45 „ „ „ „ „ neun
„ 50 „ „ „ „ „ zehn Stimmen
berechtigt; wer mehr als 50 Actien beſitzt, kann gleichwohl nur 10 Stimmen in ſich vereinigen.

§. 29.

Jeder ſtimmberechtigte Actionär hat ſich acht Tage vor dem zur Abhaltung der Generalverſammlung beſtimmten Termin über ſeinen Actienbeſitz an dem dazu beſtimmt werdenden Orte auszuweiſen, wogegen er eine Einlaßkarte erhält, auf welcher die ihm zuſtehende Stimmen-Anzahl bemerkt iſt.

§. 30.

Zur Prüfung der Jahresrechnungen und bezüglich der erſten von den conceſſionirten Unternehmern einzuberufenden Generalverſammlung, zur Prüfung der von ihnen abgelegt werdenden Rechnung und Ausfertigung der Actien-Documente, wird ein Ausſchuß von drei Mitgliedern und drei Erſatzmännern aus den legitimirten Actieninhabern erwählt, welcher bis zur nächſten Generalverſammlung Behufs der derſelben vorzulegenden Jahresrechnungen in Wirkſamkeit bleibt.

Die Jahresrechnungen werden dem Ausſchuſſe zeitig zur Prüfung übergeben und mehrere Tage vor der Generalverſammlung zur Einſicht der legitimirten Actionäre im Locale der Generalverſammlung aufgelegt.

Digitized by Google

An diesen Ausschuß können auch sonstige Gegenstände zur vorherigen Prüfung und Begutachtung von der Generalversammlung gewiesen werden. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind reeligibel.

§. 31.

Der Präsident des Vorstandes und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führen den Vorsitz in der Generalversammlung und ein Beamter der Gesellschaft das Protocoll.

§. 32.

Der Präsident bringt die zur Berathung und Beschlußnahme vorkommenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und die Abstimmung.

Die Anträge des Gesellschaftsvorstandes kommen unbedingt, die anderer Mitglieder erst dann in Umfrage, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre in allen den Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes durch die Statuten ausdrücklich vorgeschrieben ist; sie sind für alle Actieninhaber, auch für die Nichterschienenen, verbindlich.

Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Gesellschaft haben sich bei denjenigen Umfragen, welche ihre Geschäftsführung betreffen, der Abstimmung zu enthalten.

Die Wahlen werden durch geheime Abstimmungen vollzogen.

Die Protocolle der Generalversammlungen werden von dem Präsidirenden und drei Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichnet. Die Generalversammlung kann auch den Druck und die Umtheilung ihrer Protocolle beschließen.

§. 33.

Gegenstände, welche zur Berathung und Beschlußnahme der Gesellschaft gehören, sind:

1) die Jahresberichte des Gesellschaftsvorstandes,
2) die Jahresrechnungen,
3) die Bestimmung der Jahresdividende und der Tantieme für den Reservefonds,
4) die Verwendung des Reservefonds,
5) die Erwählung und Ergänzung des Gesellschaftsvorstandes und des Ausschusses und der zu beiden Gremien einzuberufenden Ersatzmänner,
6) die Erweiterung der Unternehmung, die Vergrößerung der bestehenden Anlagen und

Digitized by Google

Bauten und die Deckung des hierzu erforderlichen Geldbedarfs mittelst Creirung neuer Actien oder Aufnahme von Anleihen,

7) Abänderungen an den Gesellschaftsstatuten,

8) die Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft.

Sollten die in pos. 6. 7. 8. genannten Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme kommen, so muß dies in den Einladungen zur Generalversammlung ausdrücklich bemerkt werden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses über die sub 6. und 7. bezeichneten Gegenstände sind drei Viertheile der legitimirten Stimmen erforderlich. Wenn aber die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionszeit, oder die Fortsetzung der Unternehmung über die Concessionszeit hinaus, in Frage steht, so wird jede einzelne Actie stimmberechtigt.

Zur Erledigung dieser Fragen müssen alsdann in einer besonders einzuberufenden Generalversammlung zwei Dritttheile aller Actien repräsentirt sein und von diesen sind drei Viertheile zur Fassung eines die ganze Gesellschaft bindenden Beschlusses erforderlich. Sollte jedoch in einer solchen Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommen, so wird eine zweite Generalversammlung unter dem Präjudiz zusammenberufen, daß in dieser ein, alle Actionäre bindender, Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit der von den Anwesenden vertretenen Actien gefaßt werden wird.

Gesellschaftsvorstand.

§. 34.

Die oberste Verwaltung und Leitung der ganzen Unternehmung wird einem von der Generalversammlung aus den Actieninhabern zu errichtenden Gesellschaftsvorstand übertragen.

Dieser Vorstand wird aus drei Personen bestehen und auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Nach deren Ablauf findet eine neue Wahl statt, jedoch sind die austretenden Mitglieder wieder wählbar. Die Ersatzmänner der Mitglieder des Gesellschaftsvorstandes werden durch besondere Abstimmung erwählt.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Ersatzmänner, wenn sie einberufen werden, haben für die Dauer ihrer Amtsführung ein jedes 10 Actien bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich, erhalten aber Ersatz ihrer Auslagen. Rücksichtlich aller Verbindlichkeiten, welche der Vorstand der Gesellschaft con-

Digitized by Google

trahirt, wird derselbe und seine einzelne Mitglieder von der Gesellschaft vertreten und schadlos gehalten.

§. 35.

Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; ein Beamter der Gesellschaft führt das Sitzungs-Protocoll und besorgt die Ausfertigungen und Registraturgeschäfte. Die Sitzungen finden auf Einladung des Vorsitzenden statt, welcher auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zur Abhaltung einer Sitzung verpflichtet ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Gesellschaftsvorstandes erforderlich, weßhalb im Verhinderungsfall des einen oder andern derselben die Ersatzmänner einzuladen sind. Alle Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 36.

Der Gesellschaftsvorstand repräsentirt die Gesellschaft in allen und jeden Beziehungen, den Landesbehörden wie Privaten gegenüber. Er sorgt für die Erhaltung, die beste Benutzung und den Betrieb der Eisenbahn, des Kurhauses und des Wasserdebits, ist zur Erwerbung und zur Veräußerung von Eigenthum, zur Löschung von Hypotheken und zum Abschluß von Verträgen und Vergleichen für Rechnung der Gesellschaft, sowie zur Führung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft und zur Bestellung von Anwälten ermächtigt. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamten, bestimmt, soweit dies nicht durch die Generalversammlung geschehen ist, ihre Gehalte, ertheilt die nöthigen Dienstinstructionen und überwacht deren Befolgung.

Er hat die Fahrtenpläne und etwa nöthig werdenden Abänderungen an den Transport- und Wasser-Tarifen festzustellen und die Genehmigung der Herzoglichen Staats-Regierung hierzu einzuholen.

Er verwaltet ferner das Eigenthum der Gesellschaft, sorgt für dessen beste Benutzung und Unterhaltung, sowie für die Bewahrung der Cassenbestände und für deren und des Reservefonds nutzbringende Anlegung. Endlich liegt ihm ob, die Generalversammlungen einzuberufen und in denselben über seine Geschäftsführung zu berichten, die Jahresrechnungen und alle übrigen Vorlagen für die abzuhaltenden ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen aufzustellen und vorzubereiten.

Digitized by Google

§. 37.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden unter der oberen Aufsicht und Leitung des Vorstandes von besoldeten Beamten besorgt. Diese Beamten, mit Ausschluß jedoch der Bahnwärter und des unteren Dienstpersonals, haben eine von dem Gesellschaftsvorstand zu bestimmende Dienstcaution zu hinterlegen.

§. 38.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zu der Herzoglichen Staats-Regierung sind durch die landesherrliche Concession bestimmt, diese bildet daher einen integrirenden Theil dieser Gesellschaftsstatuten.

§. 39.

Abänderungen dieser Statuten oder Zusätze zu denselben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Herzoglichen Staats-Regierung.

§. 40.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche von dem Vorstande oder in dessen Auftrag von Beamten der Gesellschaft erlassen werden, sind in die Amtsblätter des Herzogthums und außerdem in eine oder mehrere der gelesensten Zeitungen der freien Stadt Frankfurt einzurücken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 4. October 1845.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Nachdem durch Bekanntmachung vom 7. Januar 1836, 3. August 1838, vom 25. August 1841, sodann vom 10. Januar 1842 bereits 15 Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 publicirt worden sind, so werden auf Höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs nachstehend die durch Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten beschlossenen weiteren beiden Supplementar-Artikel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem 16. künftigen Monats in Kraft treten und von da an die nämliche Wirkung haben, als ob sie wörtlich in der vorangeführten Rheinschifffahrts-Convention enthalten wären.

Wiesbaden, den 26. September 1845.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. v. Breidbach.

Digitized by Google

XVI. Supplementar-Artikel.

Der in den Artikeln 16, 18, 19 und folgenden der Convention vom 31. März 1831 und in den Supplementar-Artikeln zu dieser Convention erwähnte provisorische Tarif Lit. C. tritt am 31. Tage nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratificationen des gegenwärtigen Supplementar-Artikels außer Kraft und an seine Stelle der im Artikel 18. der gedachten Convention vorgeschriebene nachfolgende definitive Tarif Lit. C.

Lit. C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden, und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.	aufwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.
1	der badisch-französischen Grenze	Breisach	Breisach	12	1	Breisach	18	5
2	Breisach	Straßburg	Breisach	15	17	Große Rheinbrücke bei Straßburg	22	81
3	Straßburg	zur Lauter	Große Rheinbrücke bei Straßburg	14	49	idem	21	79
	von der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	47	Neuburg	—	70
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	23	51	Mannheim	35	36
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	24	Mainz	27	42
6	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	15	3
7	Caub	Coblenz	Caub	9	39	Coblenz	14	11
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	4	46	Andernach	6	70

Digitized by Google

Für die Rheinstrecke			Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.	aufwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.
9	Andernach	Linz	Andernach	3	51	Linz	5	27
10	Linz	Cöln	Linz	12	5	Cöln	18	12
11	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11	63	Düsseldorf	17	49
12	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	52	Ruhrort	11	31
13	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	4	Wesel	10	59
14	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel Wenn der Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	10	74	Emmerich Wenn der Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	16	15
15	Lobith	Vreeswyk	Lobith	13	51	Vreeswyk	20	30
16	Vreeswyk	Krimpen	Vreeswyk Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	5	73	Krimpen Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	8	61
17	Lobith	Tiel	Lobith	11	—	Tiel	16	53
18	Tiel	Gorcum	Tiel	8	24	Gorcum	12	38

XVII. Supplementar-Artikel.

Die im Artikel 23. der Convention von 1831 erwähnten Ausnahmen vom Tarif Lit. C., sowie auch die Supplementar-Artikel III., V. und VII. sind aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, welche den 31. Tag nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Supplementar-Artikels in das Archiv der Centralcommission zu Mainz in Kraft treten.

Ausnahmen.

A. Folgende Artikel haben nur ein Viertel des Rheinzolles zu entrichten:

Nr. 1. Asche (unausgelaugte).

Digitized by Google

Nr. 2. Asbest (Erdflachs), roher.
„ 3. Asphalt (präparirter).
„ 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, insofern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe, Wetz- und Schleifsteine, verpackt oder unverpackt.
„ 5. Bleiglanz.
„ 6. Bier- und Branntweinhefe, trockne (Preßhefe), Weinhefe, Drusen.
„ 7. Bimsstein.
„ 8. Binsen.
„ 9. Bucheln und Buchecker.
„ 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde.
„ 11. Eichelmehl.
„ 12. Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen ohne weitere Fabrikation.
„ 13. Eselsspiegel (weißer Glanzstein), von Mannheim kommend.
„ 14. Galmey-Erz.
„ 15. Gelbwurzel (Curcuma).
„ 16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.
„ 17. Getreide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welschkorn, türkischer Waizen).
„ 18. Grätze und Asche von edlen und unedlen Metallen.
„ 19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohe untere Theil der Hörner).
„ 20. Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt).
„ 21. Kastanien und Nüsse, außer den grünen Schalen.
„ 22. Kienruß, Eisenschwärze.
„ 23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten.
„ 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen.
„ 25. Kohlen, pulverisirt.

Digitized by Google

Nr. 26. Krippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen, ingleichen unpolirte und unverpackte Marmorarbeiten.
„ 27. Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge.
„ 28. Lumpen.
„ 29. Malz.
„ 30. Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis oder Frauenglas).
„ 31. Mehl, Gries und Grütze aus Getreide aller Art.
„ 32. Meerschaum, roher.
„ 33. Oelkuchen und Mehl daraus.
„ 34. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schuster-Pech einer Seits und zwischen gelbem und weißem anderer Seits, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt.
„ 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein.
„ 36. Sämereien, nämlich: Garten- und Feldsämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsette-Samens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal- und Fabrikgebrauch, als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmsamen.
„ 37. Salzpottasche.
„ 38. Salz, nämlich: Koch-, Stein- und Viehsalz.
„ 39. Schmirgel, Amarilsteine.
„ 40. Theer und Mineraltheer.
„ 41. Wau und Waid.
„ 42. Wismuth.
„ 43. Zunder (Feuerschwamm).

B. Einem Zwanzigstel des Rheinzolles unterliegen:

Nr. 1. Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde.
„ 2. Artillerie-Requisite, Munition zum Militärgebrauche.
„ 3. Asphalt (Judenpech) roher.
„ 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne.
„ 5. Blut.
„ 6. Cement.

Digitized by Google

Nr. 7. Cichorien (getrocknete).
„ 8. Erze (rohe) aller Art, sofern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist; auch Braunstein.
„ 9. Erdharz (Bergharz).
„ 10. Flechse und Füße von Thieren.
„ 11. Fässer (gebrauchte, leere).
„ 12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
„ 13. Geriß, Steinkohlen, Coaks.
„ 14. Gyps (gebrannter).
„ 15. Glasgallen.
„ 16. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne.
„ 17. Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk.
„ 18. Kleie.
„ 19. Leien (Schieferſteine).
„ 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel).
„ 21. Lohkuchen, Lohkäse.
„ 22. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
„ 23. Muschelschalen (gemahlen).
„ 24. Papierspäne (Abfälle).
„ 25. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.
„ 26. Rohr für Tüncher.
„ 27. Runkelrüben (getrocknete).
„ 28. Sägemehl.
„ 29. Säcke, alte.
„ 30. Sandsteine von Engers und Bendorf.
„ 31. Salzabgang.
„ 32. Salzlauge.
„ 33. Salzwasser.
„ 34. Seegras, Waldhaare.
„ 35. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken.

Digitized by Google

Nr. 36. Schwerspath (unverpackter).
„ 37. Seifenfluß.
„ 38. Steinernes Geschirr.
„ 39. Töpferwaaren (gemeine).
„ 40. Torf, Torfkohlen.
„ 41. Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bausteine, aus gemahlenem Tuffstein.
„ 42. Traß (gemahlener).
„ 43. Vitriolstein und Vitriolerde.

C. Frei vom Rheinzolle sind:

Nr. 1. Bäume (junge) und Rebensetzlinge.
„ 2. Birken- und Reisigbesen.
„ 3. Bierhefe (flüssige).
„ 4. Branntweinspülig.
„ 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist.
„ 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.
„ 7. Eicheln zur Saat und zur Mast.
„ 8. Eier.
„ 9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w. auch ungefärbter Schreib- und Streusand.
„ 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porcellanerde, Sand von Frechem.
„ 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge.
„ 12. Fische (lebende).
„ 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften.
„ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
„ 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbare Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien.
„ 16. Geflügel.
„ 17. Glasscherben.

Digitized by Google

Nr. 18. Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen).
„ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.
„ 20. Krapp in grünen Wurzeln.
„ 21. Milch.
„ 22. Moos.
„ 23. Obst (frisches) auch Nüsse in den Schalen.
„ 24. Schilf.
„ 25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch).
„ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln.
„ 27. Schlacken von Erz.
„ 28. Thiere (lebende).
„ 29. Trauben (gestoßene in offenen Bütten), auch Traubentrestern.
„ 30. Waschseifen.
„ 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

D. Es wird von Bau- oder Nutzholz*) nach cubischem Maße entrichtet und zwar:

1) Von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Cornelholz von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, soviel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzolltarifs;
   b) bei der Fahrt aufwärts, soviel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifs.
2) Von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderen weichen und harzigen Holzarten von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts soviel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte.
   b) bei der Fahrt aufwärts soviel wie von einem und einem viertel Centner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifs.

*) Anmerkung. Darunter gehören auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrschaften, abgeviertes oder behauenes Bauholz.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hofmarschall, Grafen von Uexküll die nachgesuchte Erlaubniß, den von Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, ihm verliehenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den in Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Militärdiensten gestandenen Freiherrn Friedrich von Breidbach-Bürresheim zum Oberlieutenant à la suite im Generalstaab und zum Stallmeister gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsrath von Löw zu Usingen und den Regierungsassessor Grafen von Bismark zu Regierungsräthen, den Regierungsaccessisten von Rößler zum Regierungs-Assessor, den Hofgerichts-Assessor Ebhardt zu Usingen zum Hofgerichtsrath daselbst und den Hofgerichtssecretär Deul zum Hofgerichtsassessor in Dillenburg,

sodann den in Königlich Würtembergischen Diensten gestandenen H. von Nachtrab zum Forstmeister bei der Generaldomänen-Direction gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Medicinalrath Dr. Haas zu Wiesbaden zum Mitglied der Prüfungscommission in der Medicin, Pharmacie und Thierheilkunde zu ernennen geruht.

Dem Amtsapotheker Wolf zu Limburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, der geprüfte Candidat der Pharmacie Dr. Wolf von da zum Amtsapotheker daselbst ernannt, der Medicinalassistent Dr. Jäger von Nastätten nach Caub, der Medicinalassistent Dr. Gindra von Caub nach Nastätten und der Medicinalaccessist Dr. Metz von Wehen nach Hachenburg versetzt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförster Forstmeister Rau zu Cleeberg auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, dem Oberforstamtsaccessisten Horz zu Weilburg die Verwaltung der Oberförsterei Cleeberg zu übertragen und den Forstcandidaten von Nauendorf zu Kiedrich zum Accessisten bei der Oberförsterei Chausseehaus gnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Der Recepturgehülfe Becker zu Hadamar ist zum Recepturaccessisten daselbst ernannt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Dr. Wackernagel von Stuttgart zum Professor bei dem Real-Gymnasium zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Der zum Collaborator an dem Real-Gymnasium zu Wiesbaden ernannte Candidat Gallenkamp von Lippstadt hat diese Stelle nicht angetreten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem zum Domcaplan erwählten bischöflichen Secretär Dr. Klein zu Limburg die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, den Kirchenrath Mohr zu Kristel zum Dekan des Bezirks Höchst und den Pfarrer Müller zu Oestrich zum Dekan des Bezirks Eltville zu ernennen, den als Pfarrer nach Neuenhain designirten Frühmesser König zu Rüdesheim auf Ansuchen an seiner bisherigen Stelle zu belassen, den nach Frauenstein designirten Pfarrer Petry zum Pfarrer in Neuenhain, den Caplan Kuß zu Mengerskirchen zum Pfarrer in Frauenstein und den Pfarrverwalter Werner zu Niederzeuzheim zum Pfarrer in Filsen gnädigst zu ernennen geruht.

Dem Soldaten Heinrich Querbach von Kestert ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

Franz von Morenhofen von Weilburg, Albert Stahl von Montabaur und Alexander Vogler von Ems unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Eduard Friedrich Weber von Dillenburg und Heinrich Hümmerich von Dreifelden unter diejenigen der Forstwissenschaft,

Paul August Baldus von Bellingen unter die Candidaten der Baukunde, und

Theodor Friedemann von Idstein unter diejenigen der Philologie aufgenommen worden.

Die Schultheisenstelle zu Heckholzhausen, Amts Runkel, ist dem Philipp Seelbach das. — zu Altenhain, A. Königstein dem Georg Kilb das. — zu Zimmerschied, A. Nassau, dem Jost Born das. — zu Reichelsheim dem bisherigen Feldgerichtsschöffen Schmidt das. als Oberschultheiß, — zu Pfaffenwiesbach, A. Usingen, dem Christoph Erker das. — zu Waldhausen, A. Weilburg dem Heinrich Heumann das. — und

Digitized by Google

die Stadtschultheisenstelle zu Braubach dem bisher mit der provisorischen Verwaltung derselben beauftragten Posterpeditor Friedrich das. übertragen worden.

Der Lehrvicar Rühl zu Ramschied ist zum Lehrer und die provisorisch angestellten Lehrvicare Presber zu Heisterberg und Zanger zu Quirnbach zu wirklichen Lehrvicaren daselbst ernannt worden. Dem Lehrer Petmecky zu Schönau ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt, der Lehrer Schönleber von Espenschied zum Lehrer in Schönau, Lehrvicar Jung von Hettenhain zum Lehrer in Espenschied, Lehrgehülfe Pabst von Marxheim zum Lehrvicar in Hettenhain, der Schulcandidat Behr von Oberlahnstein zum Lehrgehülfen in Marxheim, der Lehrgehülfe Ohlemacher in Diez zum Lehrer daselbst, der Lehrer Pier zu Steckenroth zum Lehrer in Breithardt, Lehrer Trog zu Egenroth zum Lehrer in Steckenroth, Lehrgehülfe Herkersdorf zu Hof zum Lehrer in Egenroth, und der Schulcandidat Pier von Niederems zum Lehrgehülfen in Hof ernannt worden. Lehrer Leyendecker in Niederelbert ist auf sein Ansuchen seines Dienstes entlassen, der Lehrer Noll zu Gackenbach zum Lehrer in Niederelbert, der Lehrer Gottschalk in Altenhain zum Lehrer in Gackenbach, der Schulcandidat Staat von Oberbrechen zum Lehrvicar in Altenhain, der Lehrvicar Klaas zu Hohenroth zum Lehrvicar in Niederhofheim, und der Schulcandidat Maurer von Idstein zum Lehrvicar in Hohenroth ernannt worden.

Todesfälle.

Am 4. August ist der Lehrvicar Theis zu Niederhofheim, am 11. ej. der Pfarrer Dresler zu Nenterod, am 18. ej. der Zeichnenlehrer Verflassen zu Idstein, am 20. ej. der Salzmagazinsverwalter Reichenau zu Langenschwalbach, und am 26. ej. der Domänen-Probator Glümper mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 11. October 1845.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bekanntmachung des zwischen dem Herzogthum Nassau, dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die Schiffbarmachung der Lahn abgeschlossenen Vertrags).

Nachdem der zwischen dem Herzogthum Nassau, dem Königreich Preussen und dem Großherzogthum Hessen am 16. October v. J. über die Schiffbarmachung der Lahn abgeschlossene Vertrag die höchste Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs erhalten und die Auswechselung der Ratificationsurkunden sämmtlicher hohen Contrahenten am 19. v. M. zu Coblenz stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag zur Bemessung der Herzoglichen Behörden und Unterthanen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. September 1845.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Nachdem bereits durch den zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und der Herzoglich Nassauischen Regierung andererseits unterm $^{24}/_{30}$. December 1816 abgeschlossenen Auseinandersetzungs-Rezeß die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Schiffbarmachung der Lahn anerkannt und demzufolge von der Herzoglich Nassauischen Regierung durch den Artikel 22 des gedachten Rezesses die Zusicherung ertheilt worden, die Arbeiten zur Schiffbarmachung der Lahn von Weilburg aufwärts bis zur Preußischen Grenze zu derselben Zeit beginnen und auf ihre Kosten vollständig ausführen zu lassen, in der diese Arbeiten von Wetzlar an abwärts begonnen und vorgenommen werden würden, seitdem aber der Plan zur Schiffbarmachung jenes Flusses in einem größeren Umfange aufgefaßt worden ist, da inzwischen auch die Großherzoglich Hessische Regierung zur Theilnahme an den diesfälligen Regulirungsarbeiten von Gießen aus sich bereit erklärt hat, so haben zum Zweck einer näheren Verständigung über die Bestimmungen wegen Schiffbarmachung und Befahrung der Lahn zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen,
den Regierungsrath Eduard Delius,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein,
den Geheimen-Rath Dr. Christian Eckhardt, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Baierischen Verdienst-Ordens der Baierischen Krone,

und Seine Hoheit der Herzog zu Nassau,
den Geheimen-Rath Ferdinand Vollpracht, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

welche unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung, über nachstehende Bestimmungen, von denen ohne allseitige Einwilligung nicht abgegangen werden soll, übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Lahn wird von ihrer Mündung vorläufig bis Gießen dergestallt schiffbar gemacht und mit solchen Einrichtungen versehen, daß sie regelmäßig mit Fahrzeugen von

100 Preußischen Fuß Länge,
16 „ „ Breite und
2 „ „ Einsenkung

(den Fuß zu 0,314 mètre gerechnet) auf- und abwärts befahren werden kann.

Digitized by Google

Da es, wenn auch nicht bei der ersten Anlage der Regulirungs-Arbeiten erreichbar, doch für die Folge als sehr wünschenswerth zu betrachten ist, daß die Lahn überall, auch bei den kleinsten Wasserständen, eine Wassertiefe von 3 Fuß Preuß. erhalte, so werden die betheiligten Staats-Regierungen bemüht sein, einen solchen Zustand im Fortgange der Regulirungs-Arbeiten herbeizuführen.

Artikel 2.

Jeder Uferstaat hat den im Artikel 1 erwähnten Zustand in möglichst kurzer Zeit auf seinem Gebiete herzustellen und fortwährend zu erhalten, namentlich das Gefälle zu reguliren, die nöthigen Schleusen anzulegen, das Flußbett in seiner Richtung, Breite und Tiefe zu corrigiren, den Leinpfad überall dergestalt herzustellen, daß er, mit Ausnahme der höchsten Wasserstände, jederzeit practikabel ist, insonderheit auch die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit weder durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Lahnflusse, noch durch Wehre oder andere Anlagen irgend einer Art, als Brücken, Fähren und dergleichen, eine Hemmung oder unverhältnißmäßige Belästigung der Schifffahrt entstehe. Desgleichen wird jeder Uferstaat dafür sorgen, daß Anlandeplätze, Bohlwerke, Krahnen, öffentliche Waagen, Magazine, Sicherheitshäfen und andere Anstalten, welche das Bedürfniß der Schifffahrt erfordert, an den geeigneten Stellen errichtet und unterhalten werden.

Die Schleusen sollen mindestens eine lichte Weite von 17 Preuß. Fuß, und zwar zwischen den Thoren, sowie eine Länge von mindestens 105 Preuß. Fuß zwischen dem Abfallboden und der Thorkammer des Unterhaupts erhalten und so tief sein, daß die Drempel nicht weniger als 3 Fuß unter dem niedrigsten Wasserstande liegen. Die Breite der Schleusen-Kanäle soll wenigstens so groß werden, daß bei dem kleinsten Wasserstande sich zwei Schiffe ausweichen können, ohne die Dossirungen mit dem Rande ihres Bodens zu berühren und daß sie außerdem noch zwischen sich einen Spielraum von 3 Fuß behalten.

Artikel 3.

Zu der Schifffahrt auf dem ganzen Flusse und allen einzelnen Strecken desselben, so wie zum Gebrauche der zu ihrer Beförderung errichteten Anstalten ist jeder Unterthan der contrahirenden Uferstaaten berechtigt, welcher dazu von seiner Landesbehörde die schriftliche Erlaubniß erhält.

Artikel 4.

Die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Schiffsgefäße und Waaren sollen in Ansehung der im Art. 3. gedachten Berechtigung, sowie der zu entrichtenden Abgaben und Gebühren überall gleich behandelt werden. Demgemäß sollen auch alle Begünstigungen, welche einer der contrahirenden Theile dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf der Lahn zugestehen möchte, in gleichem Maaße und in derselben Weise dem Schifffahrtsbetriebe der Unterthanen der anderen contrahirenden Theile zu Gute kommen, ohne daß hierbei eine Bevorzugung einzelner Ein- und Ausladeplätze (Häfen) eintreten darf.

Artikel 5.

Die zur Lahnschifffahrt zu benutzenden Fahrzeuge sind rücksichtlich ihrer Tauglichkeit einer Untersuchung zu unterwerfen, welche wenigstens einmal jährlich zu erneuern ist. Bei der ersten Untersuchung und jeder ferneren, welche auf eine Haupt-Reparatur oder Veränderung folgt, ist zugleich die Ladungsfähigkeit mittelst Aichung festzustellen.

Es sind hierbei die für die Untersuchung und Aichung der Rheinschiffe in Gemäßheit der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Vom Ablaufe des 6. Monats nach der Publication dieses Vertrages ist jeder Schiffer verbunden, das Untersuchungs-Attest und den Aichschein jederzeit, wenn das Schiff in Ladung liegt oder auf der Fahrt begriffen ist, bei sich zu führen.

Artikel 6.

1) Für die Schifffahrt auf der Lahn wird ein Zoll und ein Schleusengeld — Lahnschifffahrts-Abgaben — nach dem anliegenden Tarif erhoben.

2) Wer die Hafenanstalten und sonstigen Ein- und Abladeplätze benutzt, hat dafür eine für jede Anstalt von der Landesbehörde besonders festzusetzende Gebühr zu entrichten, welche jedoch folgende Sätze nicht übersteigen darf:

a) an Bohlwerksgebühren . . . 3 Pf. od. $^{7}/_{8}$ Krzr. für d. Zoll-Centner

b) an Krahnengebühren

bei der Ausladung . . . 3 „ „ $^{7}/_{8}$ „ „ „ „

bei der Einladung . . . 3 „ „ $^{7}/_{8}$ „ „ „ „

c) an Waagegebühren . . . . . 3 Pf. od. 1/8 Krzr. für d. Zoll-Centner
d) für die Lagerung in öffentlichen
Magazinen für jeden Tag
im ersten Monat . . . . . 1/2 " " 1/10 " " " "
in den folgenden Monaten . . 1/6 " " 1/20 " " " "

Alle vorstehend zu 2 genannten Gebühren, sowie diejenigen für die Benutzung der Sicherheitshäfen oder Ein- und Abladeplätze sollen für die Unterthanen der contrahirenden Staaten gleich sein und sind nur zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungs-Kosten der erwähnten Anstalten bestimmt.

Alle den Bestimmungen dieses Artikels nicht entsprechenden Abgaben und Gebühren-Erhebungen sind abgeschafft. Auch dürfen dergleichen Erhebungen künftig nicht eingeführt werden.

Artikel 7.

Der Lahnzoll und die Schleusengelder, so wie die höchsten Sätze für die Art. 6 zu 2 bezeichneten Gebühren können nur durch einen einstimmigen Beschluß der contrahirenden Regierungen erhöht werden.

Eine Verminderung der Art. 6. zu 1 und 2. bezeichneten Abgaben kann von jeder Regierung für ihr Gebiet einseitig vorgenommen werden. Dieselbe kommt alsdann allen Unterthanen der contrahirenden Regierungen gleichmäßig zu statten.

Artikel 8.

Jeder Uferstaat hat zu erheben:

a) denjenigen Theil des ganzen Lahnzolles, welcher dem Verhältnisse der in seinem Gebiete gelegenen Flußstrecke zu der Länge des ganzen Flusses von Gießen bis zur Mündung entspricht. Wo die beiden Ufer verschiedenen Staaten angehören, wird für jeden die Hälfte der Flußlänge zwischen den beiderseitigen Ufern in Rechnung gebracht.

b) Das Schleusengeld für alle in seinem Gebiete gelegenen Schleusen.

Die Abgabe ad a wird nur für völlig regulirte Strecken, die zu b nur für vollendete Schleusen erhoben.

Die Lahnschifffahrts-Abgaben (Art. 6 zu 1) sollen weder ganz noch theilweise verpachtet werden.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die Erhebung der Lahnschifffahrts-Abgaben erfolgt an den Haupt-Ein- und Abladestellen oder in der Nähe derselben.

Die Zahl der Hebestellen wird betragen:

a) im Großherzoglich-Hessischen Gebiete 1 bis 2,
b) im Königlich-Preußischen Gebiete 2 — 3,
c) im Herzoglich-Nassauischen Gebiete 5 — 9.

Artikel 10.

Eine jede Hebestelle erhebt:

a) denjenigen Theil des dem betreffenden Uferstaate zustehenden Lahnzolles, (Art. 8 zu a) welcher dem Verhältnisse der Länge der zu befahrenden Flußstrecke von jener Hebestelle bis zur nächsten Hebestelle resp. bis zur Landesgrenze zu der ganzen Länge des dem Uferstaate angehörenden Flußabschnittes entspricht.

Auch hierbei kommt, soweit die beiden Ufer verschiedenen Staaten angehören, nur die Hälfte der Flußlänge zwischen den beiderseitigen Ufern in Rechnung. (Art. 8 zu a)

b) das Schleusengeld für die auf jener Flußstrecke befindlichen Schleusen (Art. 8 zu b), soweit letztere auf der Fahrt des die Hebestelle passirenden Schiffes benutzt werden.

Doch bleibt jedem Staat auch die Schleusengeld-Erhebung bei jeder einzelnen Schleuse vorbehalten.

Die Hebung erfolgt bei jeder Empfangsstelle, von welcher das Schiff abfährt, oder welche es auf der Fahrt berührt.

An jeder Hebestelle ist der Tarif, welcher die daselbst zu erhebenden Lahnschifffahrts-Abgaben entnehmen läßt, anzuschlagen.

Artikel 11.

Schiffern, die auf ihrer Fahrt mehrere Hebestellen desselben Uferstaates berühren, ist gestattet, die nach Art. 8 zu a und Art. 10 im Ganzen in jenem Staate zu erlegenden Abgaben an Zoll und Schleusengeld, sogleich bei der ersten Hebestelle jenes Staates, bei der sie ab- oder vorbeifahren, zu entrichten.

Digitized by Google

Artikel 12.

Eine jede Regierung wird dafür sorgen, daß die Abgaben-Entrichtung möglichst wenig Aufenthalt verursache.

Artikel 13.

Die Erhebung der Abgaben (Art. 10) geschieht auf den Grund eines Aichscheins und Manifestes, für welches letztere ein Formular verabredet werden wird.

Artikel 14.

Sobald ein Fahrzeug eine Hebestelle erreicht, muß der Führer desselben anlegen, seine Ankunft dem, zur Erhebung der Abgaben bestellten Beamten unter Vorlegung des Aichscheines anzeigen, und wenn das Fahrzeug beladen ist, das Manifest sammt den Frachtbriefen demselben übergeben.

Der Beamte erhebt hierauf die Abgaben, stellt eine Quittung darüber aus und trägt den Betrag in die betreffende Spalte des Manifestes ein, von welchem letzteren er eine Abschrift zu nehmen hat, falls nicht der Schiffer eine solche Abschrift zugleich mit dem Original übergeben haben sollte. Demnächst werden dem Führer des Schiffes die übergebenen Schiffspapiere wieder zugestellt.

Artikel 15.

Soweit die Ladung eines Schiffes durch die Zoll- oder Hafenbehörde eines der contrahirenden Staaten oder eines andern Rheinuferstaates (sofern die Fahrzeuge vom Rheine kommen) im Manifeste vollständig attestirt ist, soll eine Abwiegung und innere Besichtigung der Waaren niemals Statt finden, wenn nicht dringende Verdachtsgründe für unrichtige Angaben im Manifeste vorliegen. Die Kosten einer solchen Untersuchung treffen den Schiffer nur dann, wenn dieselbe durch eine Unregelmäßigkeit seiner Papiere oder seines Verhaltens veranlaßt worden ist, oder wenn sie Unrichtigkeiten im Manifeste ergiebt.

Ueber jede Untersuchung ist ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, welches von allen Betheiligten unterzeichnet wird. Der Schiffer ist berechtigt, zwei Zeugen zuzuziehen und Abschrift des Protocolls zu verlangen.

Artikel 16.

Auch eine äußere vollständige Untersuchung der Ladung durch Vergleichung aller ein-

Digitized by Google

zelnen Colli derselben mit dem Manifeste und den übrigen Schiffspapieren soll, wenn die Ladung vollständig attestirt ist, (Art. 15) nur bei dringenden Verdachtsgründen vorgenommen werden. Die etwaigen Kosten hat der Schiffer jederzeit zu tragen.

Artikel 17.

Der Schiffer ist berechtigt und verbunden, alle zu der Untersuchung (Artikel 15, 16) erforderlichen Handdienste selbst oder durch seine Leute unentgeldlich zu leisten.

Artikel 18.

Der Schiffer hat sein Manifest bei der zuletzt berührten Hebestelle abzugeben.

Artikel 19.

Wer sich der Entrichtung der Lahnschifffahrts-Abgaben, (Art. 6 zu 1, Art. 8 zu a, b) durch unterlassene oder unrichtige Meldung an der Hebestelle (Art. 14) oder sonst auf irgend eine Art ganz oder theilweise entzieht, hat neben Nachzahlung des vorenthaltenen Betrages das Vierfache desselben als Strafe zu erlegen.

Der Nachweis, daß die Meldung und Abgaben-Entrichtung lediglich wegen dringender Gefahr, welche den Schiffer an der Entrichtung hinderte, unterblieben sei, befreit von dieser Strafe nur dann, wenn der Schiffer sich sogleich nach beseitigter Gefahr zur Zahlung gemeldet hat.

Artikel 20.

Wer von einer Hebestelle mit einem leeren oder einem mit zollfreien Gegenständen beladenen Fahrzeuge ohne Anmeldung abfährt, oder bei einer Hebestelle ohne Beilegung oder Anmeldung vorbeifährt, ehe der Zollbeamte die Erlaubniß dazu gegeben hat, verfällt in eine, nach der Größe des Fahrzeuges zu bemessende Strafe von 2 — 16 Thlr. (3½ bis 28 Fl.).

Artikel 21.

Wer, der Vorschrift des Art. 14 zuwider, nicht alle Papiere bei der Hebestelle vorlegt, verfällt in eine Strafe von 2 — 16 Thlr. (3½ bis 28 Fl.), welche jedoch nicht neben der in Art. 19 bestimmten Strafe festgesetzt werden darf.

Artikel 22.

Wer, der Vorschrift des Art. 18 zuwider, sein Manifest nicht abgiebt, unterliegt einer Strafe von ½ — 2 Thlr. (35 kr. — 3½ Fl.).

Digitized by Google

Artikel 23.

Wer ein Schiff stärker belastet, als es nach dem Aichscheine zulässig ist, verfällt in eine Strafe von 2 — 8 Thlr. (3½ — 14 Flr.) und ist zugleich anzuhalten, bei dem nächsten Anlandeplatze die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern.

Artikel 24.

Jede Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieses Vertrags, welche nicht mit einer besondern Strafe bedroht ist, wird durch eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. (1 Flr. 45 kr.) geahndet. Bei erschwerenden Umständen, so wie im Wiederholungsfalle tritt eine Erhöhung dieser Strafe bis zu 8 Thlr. (14 Flr.) ein.

Artikel 25.

Für alle, Art. 19 bis einschließlich 24 vorgeschriebenen Strafen haften die Schiffsführer zunächst und unbedingt — namentlich auch dann, wenn die Zuwiderhandlung nicht unmittelbar von ihnen selbst verübt ist — neben dem eigentlichen Contravenienten, als Selbstschuldner.

Außerdem sind die Schiffseigenthümer, vorbehaltlich ihres Regresses gegen diejenigen, die durch ihr Benehmen die Bestrafung veranlaßt haben, in subsidium für die vorbezeichneten Strafen verhaftet.

Artikel 26.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden wegen der im Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags auf die deshalb von dem betheiligten Staate ergangene Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete begangen wäre.

Wird an einer Hebestelle wegen Umgehung von Schifffahrts-Abgaben eine Untersuchung eingeleitet, so untersucht der Richter zugleich die auf derselben Fahrt an den vorher von dem Schiffer berührten Hebestellen stattgefundenen und nicht schon anderwärts anhängig gemachten Umgehungen und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Die Strafen verbleiben ganz dem Staate, in welchem sie erkannt werden.

Die nachzuzahlenden Abgaben dagegen werden an den Staat verabfolgt, welchem die Erhebung zusteht.

Digitized by Google

Artikel 27.

Bei eintretendem Bedürfnisse werden die Bevollmächtigten der drei contrahirenden Uferstaaten bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission zu Mainz, während ihres Aufenthalts in Mainz über die zweckmäßige Ausführung dieses Vertrages und die zur weiteren Beförderung der Lahnschifffahrt angemessenen Maaßregeln berathen.

Artikel 28.

Alle drei Jahre wird eine gemeinschaftliche Befahrung des ganzen Flusses (Art. 1) durch Wasserbauverständige der contrahirenden Uferstaaten vorgenommen, um den Zustand des Lahnflusses zu untersuchen und festzustellen, und um die geeigneten Verbesserungen des Flußbettes und der Ufer, behufs demnächstiger Beantragung des Geeigneten bei den betreffenden Staats-Regierungen in technischer Beziehung zu berathen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag von den Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Coblenz, den 16. October. 1844.

(gez.) Delius. (L. S.) Eckhardt. (L. S.) Vollpracht. (L. S.)

Tarif

der Lahnschiffahrts-Abgaben.

I. Lahnzoll.

1) der für die Beschiffung des Lahnflusses von seiner Mündung bis Gießen und umgekehrt zu entrichtende Zoll wird nach dem Brutto-Gewichte der geladenen Waaren bestimmt und beträgt für alle, nachstehend nicht ausgenommenen Gegenstände für den Zoll-Centner 1 Silbergroschen oder 3½ Kreuzer.

2) Vom Lahnzoll befreit sind:

Unbehauene Steine, Sand, Lehm, Kies, gemeine Erde, Torf, Dünger, Faschinen und Schiffsgeräthe.

Digitized by Google

II. Schleusengeld.

Für den Durchlaß durch jede Schleuse wird erhoben für jedes Fahrzeug:

von weniger als 500 Centner Ladungsfähigkeit	2	Sgr.	oder	7 Kr.
von 500 bis einschließlich 1000 Centner Ladungsfähigkeit .	4	„	„	14 „
von mehr als 1000 bis einschließlich 1500 Centner Ladungsfähigkeit	6	„	„	21 „
von mehr als 1500 Ctr. Ladungsfähigkeit	8	„	„	28 „

Bei Kuppelschleusen ist der doppelte Satz zu entrichten. Das Schleusengeld wird von beladenen und unbeladenen Fahrzeugen erhoben. Coblenz, den 16. Octbr. 1844.

(Gez.) Delius. Eckhardt. Vollpracht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 5. November 1845.

Landesherrliche Edikte.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben dem für sämmtliche zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Lande für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vereinbarten Zolltarife Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1846 bis zum Schlusse des Jahres 1848 sind die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, so weit Wir nicht durch Unser weiteres Edict vom heutigen Tage anders verfügt haben, nach dem beiliegenden Tarife zu erheben und die übrigen Bestimmungen desselben anzuwenden.

§. 2.

Unsere Zoll-Direction wird mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses beauftragt.

Gegeben Wiesbaden, den 1ten November 1845.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Digitized by Google

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in Gemäßheit einer unter den Regierungen des Zollvereines getroffenen Vereinbarung beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1846 an sollen einstweilen und bis auf weitere Verordnung von nachstehenden Waarenartikeln, anstatt der durch den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bestimmten Zollsätze, die folgenden Eingangsabgaben erhoben werden:

a) für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (echtvergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerieen, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern, (Abtheilung II pos. 20 des Tarifes) fl. 175— (100 Thaler) pro Zentner;

b) für lederne Handschuhe (Abtheilung II pos. 21. d des Tarifes) fl. 77— (44 Thaler) pro Zentner;

c) für Franzbranntwein (Abtheilung II pos. 25. b des Tarifes) fl. 28— (16 Thlr.) pro Zentner;

d) für Papiertapeten (Abtheilung II pos. 27. d des Tarifes) fl. 35— (20 Thaler) pro Zentner.

§. 2.

Unsere Zolldirection wird mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses beauftragt.

Gegeben Wiesbaden, den 1. November 1845.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend).

Nach der dritten Abtheilung, Abschnitt III, des Vereinszolltarifes für die Jahre 1846, 1847 und 1848 ist bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse es erfordern, eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle vorbehalten.

Zufolge einer Vereinbarung unter den Vereinsregierungen gehören zu diesen kurzen Straßen, auf welchen die Durchgangsabgabe einen halben Kreuzer vom Centner beträgt, vom 1. Januar 1846 an:

1) die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsaßen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;
2) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren;
3) die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. R. bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);
4) die Straßen, welche von Mainz und Biebrich, oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, und
5) die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Schusterinsel in Baden einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden.

Wiesbaden, den 3. November 1845.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 13 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 5. November 1845.

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1846, 1847 und 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

Digitized by Google

13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;

Digitized by Google

23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn.	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren:										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	a) Rohe Baumwolle .	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	Anmerk. Zu Zettein angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder bro-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	schirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	Blei:										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:										
	a) Grobe, in Verbindung										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensatz nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
5	Droguerie- u. Apotheker- auch Farbewaaren:										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; dsgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; über-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (Ggr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	haupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaawaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	-	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die preußische Seegrenze, sowie in Preußen,										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
e)	Eisenvitriol (grüner) .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
f)	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
g)	1. Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	4. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung der Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	h) Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	l) Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt	1 Zentr		5 (4)	—	—		17½	—	—	
	m) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	o) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	p) Schwefel	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	23 in Kisten. 9 in Körben.
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabe nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr	Sar. gGr.	Abgabe nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- u. Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	Eisen und Stahl: a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	7½ (6)	—	35	—	26¼	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabe nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabe nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	-	—	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d) Façonirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen u. Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten.	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerkungen.										
	1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen u. Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.										
	2. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassung zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen.										
	4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos d. verzollt.										
	f) Eisen- u. Stahlwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (Ggr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- u. Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	u. Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedeln Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- u. Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr und 24 Sgr, beim Eingang. Rthlr	Sgr. Gr.	Ausgang. Rthlr	Sgr. Gr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz .	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a) Getreide u. Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayer. Schfl	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel . . .	—	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdner Scheffel.	—	1⅙	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen u. Wicken	1 dito	—	1⅙	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Gerste	1 Dresdner Scheffel.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn .	1 ditto.	—	1/12	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einem Bayerischen Metzen frei.										
	I.) Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1½ (1)	—	—	—	4½	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
10	Glas- und Glaswaaren:										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayer.	Kubikfuß.									
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben u. Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe,										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	1	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	-	10	30	—	—	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 511 Rheinbayer. □Zoll	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	über 576 □Zoll bis 1000 □Zoll Preuß. oder bis 1156 Altbayerische oder 886 Rheinbayer. □Zoll	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	über 1000 □Zoll bis 1400 □Zoll Preuß. oder bis 1618 Altbayer. oder 1241 Rheinbayer. □Zoll	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	über 1400 □Zoll bis 1900 □Zoll Preuß. oder bis 2196 Altbayer. oder 1684 Rheinbayer. □Zoll	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	über 1900 □Zoll Preußisch .	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	c) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glas,										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers, in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . .	1 Zentr.	10	-	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf ihr Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle u. Haare:										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-)Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Haare von Rindvieh . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayerisches Klft.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz .	1 Schiffslast (37½ Ztr.) oder d. Flößen (75 Preuß. Kubikfuß.)	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder d. Flößen 90 Kubikfuß.	—	10 (8)	—	—	—	55	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	a) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echte Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler-, und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
15	Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk u. Gyps, gebrannter	4 Preuß. Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayerisch Scheffel	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerkungen. 1. Kalk und Gyps können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	Karden oder Weberdisteln	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr.)	nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein,										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. Gr.	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. Gr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, namentlich: Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Par-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	fümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold oder Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
	4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenständen; ingleichen Waaren aus Gespinsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate: a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; in-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung der Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	Anmerk. 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen Flaschen ꝛc.	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. gGr.	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand u. andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	-	—	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anhelt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (Ggr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	h) Zwirnspitzen . . .	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- u. Stearin-).	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- u. Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern.	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
c)	Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
d)	Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
e)	Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
f)	Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
g)	Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerkungen. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24tel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	a) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück | 20 Sgr. 16 gGr. oder 1 Fl. 10 Xr.										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgaben nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. gGr.	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. gGr.	nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	(22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. Gr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr. Gr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und Silberstoffe so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	120 in Kisten 111 in Ballen.
31	Seife:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	4 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	Spielkarten von jeder Gestalt u. Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	Steine:										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetz-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	steine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser; auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . .	1 Schiffslast oder 37½ Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	32½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
	Anmerkungen zu a u. b: 1. Groß-Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Guiden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
34	Steinkohlen	1 Zentr.	—	1½ (1)	—	—	—	4½	—	—	
	Anmerkungen. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr	—	⅓ (½)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend .	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	Stroh-, Rohr- u. Bastwaaren:										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr	10	—	—	—	17	30	—	—	
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (Ggr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) u. Stearin	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer u. anderer), Daggert, Pech . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten 13 in Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e) Porzellan, weißes . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung .	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Rindvieh:										
	1. Ochſen und Zuchtſtiere .	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½		—	
	c) Schweine:										
	1. gemäſtete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (Ggr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	3. Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d) Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht, b) magere Ochsen für Grenz-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
41	Wollen. Wollenwaaren:										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thier-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rthlr	Sgr. gGr.	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	haare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl.	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . . .	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerkungen. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ Kr.) ausgeführt werden. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel,										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten .	1 Zentr.	2	--	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thlr. oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück.
a) von Pferden, Maulesseln, Maulthieren, Eseln	1¼	Rthlr. oder 2 Fl. 20 Xr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1	„ „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	¼	„ „ — „ 52½ „
d) „ Schweinen und Schafvieh	⅛	„ „ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

Digitized by Google

I. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

iſt zu erheben:

	Vom Zentner			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürſtenbinder-, Eiſen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22 f. g. u. h.); Seide, ſeidenen und halbſeidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41 c.):				
a) in ſofern die Ausfuhr durch die Oſtſeehäfen geſchieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41 b.)	2	—	3	30
3) von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4) Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. u. n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.) . .	1	—	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin	—	20 (16)	1	10

Digitized by Google

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelsäure (5. o.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. m.); rohem Agatstein nnd großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.

9) Von Heringen (25. l.), von der Tonne . . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weizen und andern unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel 3 Silbergr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangs-Abgabe nur erhoben:

Digitized by Google

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner
10 Sgr. oder 35 Xr.

B. von Waaren, welche
1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche
4) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,
vom Zentner . . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Xr.

C. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches
1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	⅚	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	⅓	—	1

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schiffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmende Zentner, der Zoll-Zentner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:

935$^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,

1120 = 1000 Bayeriſchen Pfunden,

Digitized by Google

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935^{116}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{678}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1^1/_2$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($^3/_4$ gGr.) oder $3^1/_2$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Digitized by Google

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

   Bei Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder

Digitized by Google

das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt VI.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Digitized by Google

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (1½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a) 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme

Digitized by Google

begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

Digitized by Google

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14. den 22. November 1845.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bekanntmachung des Handelsvertrags zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Königreich Portugal.)

Zufolge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs wird der zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Königreich Portugal unter dem 18. Juni l. J. abgeschlossene Handelsvertrag, nachdem derselbe die Genehmigung der hohen contrahirenden Theile erhalten hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 1. November 1845.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Strein.

Digitized by Google

Handelsvertrag zwischen Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien und Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau.

Ihre Majestät die Königin von Portugal und Algarvien und Seine Hoheit der Herzog von Nassau, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Staaten verbinden, enger zu knüpfen und die Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen, einen Handelsvertrag abzuschließen und haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Ihre Allergetreueste Majestät den Herrn Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro Baron von Renduffe, Pair und Grand des Königreichs Portugal, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Commandeur des Christordens und des Ordens der Empfängniß von Villa-Vicosa, Großkreuz des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens, des Königlich Sächsischen Verdienstordens, des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, des Sachsen-Ernestinischen Hausordens und Inhaber des Ordens vom Nichani-Istihar ꝛc. ꝛc., und

Seine Hoheit der Herzog von Nassau den Herrn Obersten und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Commandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großofficier des Königlich Belgischen Leopoldordens, Commandeur zweiter Klasse des Königlich Preußischen rothen Adlerordens und Ritter des Königlich Baierischen Civilverdienstordens ꝛc. ꝛc.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den Staaten Ihrer Allergetreuesten Majestät und denen Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau bestehen.

Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufzuhalten und Wohnsitz zu nehmen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Nationalen genießen, dagegen aber auch

Digitized by Google

dieſelben Abgaben entrichten, und ſich den Geſetzen und Verordnungen des Landes, ſowie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daſelbſt beſtehen oder in Zukunft erlaſſen werden, unterwerfen.

Artikel 2.

Auf die geſetzmäßig bewirkte Einfuhr der Erzeugniſſe des Bodens und des Kunſtfleißes des Herzogthums Naſſau in das Königreich Portugal, mit Einſchluß der Inſeln Madeira, Porto Santo und der Azoren und auf die Einfuhr der Erzeugniſſe des Bodens und des Kunſtfleißes des Königreichs Portugal und ſeiner Gebietstheile und Beſitzungen in das Herzogthum Naſſau ſollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieſelben Artikel, wenn ſie Erzeugniſſe des Bodens und des Kunſtfleißes der begünſtigteſten Nation ſind, gelegt ſind, oder gelegt werden möchten.

Derſelbe Grundſatz ſoll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und des Tranſits beobachtet werden.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunſtfleißes des andern Landes iſt, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach dem andern Lande mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf alle anderen europäiſchen Staaten erſtrecken.

Artikel 3.

Die im vorhergehenden Artikel gedachten Erzeugniſſe, welche aus dem Herzogthum Naſſau kommen, ſollen von Urſprungszeugniſſen begleitet ſeyn, welche von den Portugieſiſchen Conſuln oder Conſular-Agenten, oder von den competenten Naſſauiſchen Behörden, mit der Legaliſation der oben erwähnten Conſuln verſehen, verabfolgt werden.

Artikel 4.

Die hohen contrahirenden Theile ſind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft andern Nationen in Beziehung auf den Handel irgend welche Privilegien noch irgend welche Begünſtigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und ſofort auch auf die Unterthanen des andern Theils ausgedehnt würden, und zwar unentgeldlich, wenn die Bewilligung unentgeldlich geſchehen iſt, oder wenn letztere gegen ein Aequivalent Statt gehabt

Digitized by Google

hat, gegen Gewährung deſſelben Aequivalents, oder in deſſen Ermangelung einer billigen und angemeſſenen Vergeltung.

Insbeſondere iſt man darüber einverſtanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem anderen Staate in Folge eines Handelsvertrags oder einer beſonderen Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewiſſer von dieſem andern Staate gewährten Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünſtigungen, auch ihrerſeits Ermäßigungen der Abgaben auf deſſen Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes bewilligen, oder demſelben andere Vortheile oder beſondere Begünſtigungen in Beziehung auf Handel zugeſtehen ſollte, die andere der beiden Regierungen dieſelben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel ihrer Unterthanen ſoll in Anſpruch nehmen können, wenn ſie, in Ermangelung gleicher Vortheile von derſelben Art und Ausdehnung, Aequivalente oder Vergeltungen anbietet, welche durch ein beſonderes Uebereinkommen zwiſchen den beiden Regierungen gehörig feſtzuſtellen ſeyn würden.

Artikel 5.

Ein jeder der hohen contrahirenden Theile geſteht dem andern die Befugniß zu, in ſeinen Häfen und Handelsplätzen General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln oder Handelsagenten zu haben, behält ſich jedoch das Recht vor, von dieſer Befugniß nach ſeinem Ermeſſen einen beliebigen Ort auszunehmen.

Die gedachten Conſular-Agenten jeder Klaſſe ſollen, ſobald ſie von ihren reſpectiven Regierungen ernannt ſind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete ſie reſidiren ſollen, erhalten haben, daſelbſt ſowohl für ihre Perſonen, als auch hinſichtlich ihrer Amtsverrichtungen derſelben Privilegien, wie die derſelben Klaſſe angehörigen Conſular-Agenten der begünſtigteſten Nation genießen.

Artikel 6.

Die Unterthanen eines jeden der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Theils jetzt oder in Zukunft Erbſchaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, ſollen keine andere Abgaben, Laſten oder Auflagen entrichten, als ſolche, welche unter gleichen Umſtänden von den Nationalen zu entrichten ſeyn würden.

Digitized by Google

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum ersten Januar des Jahres Eintausend achthundert acht und vierzig in Kraft bleiben.

Wenn der eine der hohen contrahirenden Theile nicht dem andern seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Januar 1848 angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag noch bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben.

Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate, nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratificationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Berlin am achtzehnten Juni Ein Tausend achthundert fünf und vierzig.

Rendufse. (L. S.)

Otto Carl Wilhelm von Röder. (L. S.)

(Bekanntmachung des zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Sardinien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages.)

Der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits unter dem 23. Juni laufenden Jahres abge-

Digitized by Google

schlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratificationsurkunden gegenseitig ausgewechselt worden, zufolge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs in der nachstehend abgedruckten deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 11. November 1845.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüring'schen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der

Digitized by Google

geeignetesten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Schiffahrts- und Handelsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchst-Ihren Staats- und Kabinetsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Classe mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer Lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen und des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nischani-Iftihar;

und Seine Majestät der König von Sardinien den Grafen Carl Rossi, Commandeur Allerhöchst-Ihres geistlichen und militärischen St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens, Oberst der Kavalerie in Allerhöchst-Ihrem Heere, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Backen-, Anker-, Bollwerks- Quarantaine-Abfertigungsgelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender

Digitized by Google

Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder mögen sie im Namen oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des andern Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sey, durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen Sardiniens, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines andern Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sey, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des andern Staats erfolgt.

Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Digitized by Google

Art. 5.

Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differentialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direct aus den Häfen des schwarzen Meeres, des adriatischen Meeres und des mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differentialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können. Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Differentialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. December 1847 ab — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843 dasselbe Recht erlangt — zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differentialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differentialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardinischen Differentialzölle benachrichtigt worden seyn werden.

Art. 6.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern Staats bewilligt wird.

Art. 7.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht, weder direct noch indirect, weder durch den einen oder andern der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Capitaine und der Mannschaft sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Fall unterworfen seyn würden.

Digitized by Google

Die geborgenen Waaren ſollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet ſeyn, es ſey denn, daß ſie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der Staaten des Zollvereins in die Sardiniſchen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der Sardiniſchen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten ſollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieſelben Artikel, wenn ſie Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes irgend eines anderen fremden Landes ſind, gelegt ſind oder gelegt werden.

Derſelbe Grundſatz ſoll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunſtfleißes der Staaten des andern iſt, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des andern vertragenden Theils mit einem Verbot zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erſtrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabſetzungen der Eingangszölle auf deſſen Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes, oder der Ausgangszölle auf ſeine Ausfuhren, in Folge eines Handelsvertrages oder einer beſonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabſetzungen oder anderen Begünſtigungen, die von dieſem anderen Staate gewährt ſind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieſelben Vortheile nicht in Anſpruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenſtand einer beſonderen Verſtändigung bilden werden.

Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinſichtlich des Handels oder der Schiffahrt irgend eine andere beſondere Begünſtigung bewilligen möchte, ſoll dieſe Begünſtigung alsbald auch auf den Handel oder die Schiffahrt des andern vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieſelbe unentgeltlich genießen ſoll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geſchehen iſt, oder gegen Gewährung derſelben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen iſt.

Digitized by Google

Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes vorausseßlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sey denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere nnd Documente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten, ihre Schiffe versehen sein sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechselung einer der betheiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15.

Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die

Digitized by Google

Sardiniſchen Staaten, und der Sardiniſchen Erzeugniſſe bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Intereſſen der Zollverwaltung ſich vereinigen laſſen.

Art. 16.

Die hohen vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Conſuln, Vice-Conſuln und Handelsagenten zu ernennen, indem ſie ſich jedoch vorbehalten, ſolche an denjenigen Plätzen nicht zuzulaſſen, hinſichtlich deren ſie es für angemeſſen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Dieſe Conſuln, Vice-Conſuln und Agenten ſollen dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünſtigteſten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieſelben Handel treiben wollen, ſind ſie gehalten, ſich denſelben Geſetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatperſonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demſelben Orte unterworfen ſind.

Art. 17.

Die beiderſeitigen Conſuln ſollen die Befugniß haben, die Matroſen, welche von den Schiffen ihrer Nation deſertirt ſind, verhaften zu laſſen, und ſie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzuſenden. Zu dieſem Behufe werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffregiſter oder der Muſterrolle, in Urſchrift oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche ſie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannſchaft gehört haben. Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand bei der Aufſuchung und Verhaftung der gedachten Deſerteurs geleiſtet werden, welche auf den Antrag und die Koſten der Conſuln ſelbſt in den Landesgefängniſſen ſo lange feſtzuhalten und zu bewahren ſind, bis dieſe Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortſendung gefunden haben. Wenn eine ſolche Gelegenheit ſich jedoch innerhalb einer Friſt von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen ſollte, würden die Deſerteurs in Freiheit zu ſetzen ſeyn und wegen derſelben Urſache nicht weiter verhaftet werden können. Man iſt übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates ſind, von der gegenwärtigen Beſtimmung ausgenommen ſeyn ſollen.

Digitized by Google

Art. 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Seiner Majestät des Königs von Sardinien stehende souveräne Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität des gedachten Fürstenthums.

Art. 19.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitpunktes weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Berlin am 23. Juni 1845.

Bülow. (L. S.)

Rossi. (L. S.)

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15. den 4. Dezember 1845.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landessteuercasse für das Jahr 1846 eintreten zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15ten Januar und das andere am 15ten März 1846 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäs zu besorgen.

Digitized by Google

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Wiesbaden den 26ten November 1845.

(L. S) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Vertilgung der der Jagd schädlichen Thiere betr.)

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob in der dem Forst- und Jagdschutzpersonal eingeräumten Dienstbefugniß, die der Jagd schädlichen Thiere zu vertilgen, auch die Erlaubniß enthalten sey, in der Wildbahn umherlaufende Katzen zu tödten, so wird nach eingeholter Höchster Genehmigung hiermit bekannt gemacht, daß es den Jagdberechtigten und dem Forst- und Jagdschutzpersonal gestattet ist, die in einer Entfernung von mehr als 150 Schritten von den Wohnungen in der Wildbahn angetroffenen Katzen zu tödten.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß diese bezüglich der Entfernung gegebene Bestimmung auch für die Fälle maßgebend ist, in welchen nach §. 24 des Höchsten Edicts vom 9ten November 1816 die in der Wildbahn angetroffenen Hunde getödtet werden dürfen.

Wiesbaden, den 26ten September 1845.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. von Marschall.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Staatsminister von Dungern die Erlaubniß, das ihm von Ihrer Majestät der Königin von Portugal verliehene Großkreuz des St. Jacobsordens vom Schwerdt anzunehmen und zu tragen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben dem Major und Flügeladjutanten Grafen von Castell das von Seiner Majestät dem König von Württemberg ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen gnädigst erlaubt.

Seine Hoheit der Herzog haben den mit dem Hofcommissariat bisher provisorisch beauftragten Renteisecretär Keck nunmehr definitiv zum Hofcommissär gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptleuten Quint, Fischer und Schwab vom 2ten Regiment die nachgesuchte Entlassung mit Pension gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruhet: den Hauptmann von Eyß von der Adjutanten-Stelle des General-Commandanten zu entbinden, ihn dagegen als Artillerie-Officier des Generalstaabs anzustellen, an dessen Stelle den Oberlieutenant von Tschudi vom 1ten Regiment zum Hauptmann im Generalstaab und zum Adjutanten des General-Commandanten zu ernennen, den Hauptmann Carl von Holbach vom 1ten zum 2ten Regiment zu versetzen, den Oberlieutenant Mathi im 1ten Regiment zum Hauptmann daselbst zu ernennen, den Oberlieutenant Hofmann von den Pionieren zum Hauptmann im 2ten Regiment, den Oberlieutenant Eberhard Neuendorf im 2ten Regiment zum Hauptmann daselbst, den Lieutenant Sterzing vom 1ten Regiment zum Oberlieutenant daselbst zu ernennen, den Lieutenant Stamm vom 1ten Regiment zum Oberlieutenant und zum Commandanten der Pioniere zu befördern, den Lieutenant May im 1ten Regiment zum Oberlieutenant daselbst, den Lieutenant Adolph von Rauendorf und den Lieutenant von Herzberg l., beide vom 2ten Regiment, zu Oberlieutenants daselbst zu ernennen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtssecretär Forst zu Wiesbaden zum Hofgerichtsassessor zu Usingen und

den Advocaten Klöß zu Nassau zum Amts-Procurator mit dem Wohnsitz zu Nassau gnädigst ernannt.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den nach Wallau designirten Medicinalaccessisten Dr. Haas an seiner bisherigen Stelle zu Dillenburg zu belassen, die Medicinalaccessisten: Dr. Genth von Usingen nach Wallau und Dr. Pingler von Montabaur nach Usingen zu versetzen und den Candidaten der Medicin Dr. Seyberth von Esch zum Medicinalaccessisten in Wehen gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförster Ferber zu Diez in den Ruhestand zu versetzen, dem Oberforstamtsaccessisten Wolf zu Dillenburg provisorisch die Verwaltung der Oberförsterei Diez zu übertragen und den Oberforstamtsaccessisten Bender von Idstein der Oberförsterei Oberems als Accessist beizugeben geruht.

Der Forstaccessist Conradi ist von seinen Functionen bei der Oberförsterei Haintchen entbunden worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bergmeister Giebeler zu Dillenburg den Dienstcharacter als Bergrath und dem Accessisten Götz bei der Bergmeisterei Diez den Dienstcharacter als Berggeschworner gnädigst zu ertheilen, den Berggeschwornen Stöckigt von St. Goarshausen nach Weilburg, den Berggeschwornen Stein von Weilburg an die Bergmeisterei Diez, mit der Bestimmung des Wohnsitzes in Wiesbaden, den Bergaccessisten Frohwein von Weilburg nach Diez zu versetzen und den bisher mit der Verwaltung des Markscheiderbezirks Diez beauftragten Accessisten Beyer daselbst zum Markscheider für den dasigen Bezirk gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die geprüften Baucandidaten: Paul Baldus von Bellingen und Reinhard Thomä von Frücht zu Accessisten bei der Wasserbau-Inspection zu Diez und den geprüften Baucandidaten Leopold Klein von Nassau zum Accessisten bei der Landbaumeisterei Diez gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben ferner dem Zuchthausverwalter Grandhomme zu Diez den Dienstcharacter als Revisor gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben die Pfarrer: Schnabelius von Heckholzhausen nach Flacht, Christ von Niederseelbach nach Weinbach, Güth von Weilmünster nach Niederseelbach, Göllner von Heftrich nach Weilmünster, Flohr von Hadamar nach Cronberg, Kurtz von Sonnenberg nach Hadamar, Waigandt von Patersberg nach Sonnenberg, Fischer von Marienberg nach Nenderoth, von St. George von Neuenhain nach Marienberg, Becker von Nied nach Neuenhain, Spieß von Fleisbach nach Schönbach, Kirsch von Dörsdorf nach Erbenheim, Menke von Niedertiefenbach nach Dörsdorf, Bender von Niederwallmenach nach Niedertiefenbach zu versetzen, sodann

Digitized by Google

den Pfarrverwalter Pfarrer Kämpfer von Steinfischbach zum Pfarrer in Hestrich, den Caplan Bickel von Eberbach zum Pfarrer in Fleisbach und den Caplan Kurtz von Biebrich zum Pfarrer in Niederwallmenach gnädigst zu befördern, den Pfarrvicar Reber von Kemel in gleicher Eigenschaft nach Steinfischbach, den Caplan Schellenberg von Driedorf, mit Beibehaltung seines Titels, als Pfarrvicar nach Patersberg, den Pfarrvicar Conradi von Essershausen als Caplan nach Nied zu versetzen und den Candidaten Ferger von Weinbach zum Pfarrvicar in Kemel gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Kirchenrath Wilhelmi zu St. Goarshausen auf Ansuchen von der Verwaltung des dortigen Decanats zu entbinden, den Pfarrer Manderbach zu Schönbach zum Pfarrer und Dekanatsverwalter zu St. Goarshausen zu ernennen, den Dekan Dieckmann zu Weilburg in den Pensionsstand zu versetzen, den zweiten Stadtpfarrer Manger zu Weilburg zum ersten Stadtpfarrer und Dekan und den Pfarrer Dörr zu Cronberg zum zweiten Stadtpfarrer in Weilburg, sodann den bisher mit der interimistischen Verwaltung der Pfarrei Walsdorf beauftragten Vicar Diefenbach definitiv zum Pfarrvicar in Walsdorf zu ernennen und den Pfarrer Wissenbach daselbst auf sein Ansuchen in den Quiescentenstand zu versetzen geruht.

Dem Adam Braun zu Heddernheim ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

Robert Bernhard von Weilburg unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften und

Carl Schenk von Limburg unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheisenstelle zu Fachbach, A. Braubach, ist dem Andreas Dünnes das. — zu Eyershausen, A. Dillenburg, dem Jakob Heinrich Deiß das. — zu Gehlert, A. Hachenburg, dem Gerhard Klöckner das. — zu Wallau, A. Hochheim, dem bisherigen Verwalter Conrad Reucker das. — zu Königshofen, Amts Idstein, dem Feldgerichtsschöffen Horne das. — zu Hillscheid, A. Montabaur, dem Jakob Kleudgen das. — zu Sulzbach, A. Nassau, dem Joh Phil. Hofmann das. — zu Himmighofen, Amts Nastätten, dem bisherigen Gemeinderechner Lenz das. — zu Haintchen, Amts Usingen, dem Christian Bender das. — zu Finsternthal, A. Usingen, dem Joh. Phil. Biez das. — zu Cleeberg, A. Usingen, dem Feldgerichtsschöffen Viehmann das. — und die

Digitized by Google

Stadtſchultheiſenſtelle zu Eltville definitiv dem bisher mit der Verwaltung derſelben beauftragten Math. Joſ. Cratz daſelbſt übertragen worden.

Der Lehrer Klauer in Reckenroth iſt zum Lehrer in Berzhahn, der Lehrvicar Otto zu Waigandshain zum Lehrer in Oberwallmenach ernannt, der Lehrer Schaus zu Laufenſelden in den Ruheſtand verſetzt, Lehrvicar Bauer zu Huppert zum Lehrer in Laufenſelden, Schulcandidat Dönges von Nauroth zum Lehrvicar in Huppert, Schulcandidat Heubel von Offdilln zum Lehrvicar in Waigandshain, Lehrvicar Alberti zu Attenhauſen zum Lehrer in Reckenroth, Schulcandidat Dünſchmann von Mittelhattert zum Lehrvicar in Attenhauſen ernannt worden. Die Lehrvicare Schmidt zu Sainerholz, Lehnhard zu Fehl, Grün zu Mademühlen, Debus zu Hirſchberg, und Weber zu Eſchborn ſind zu Lehrern, ſowie der proviſoriſche Lehrvicar Kunz in Lochum zum wirklichen Lehrvicar und die proviſoriſchen Lehrgehülfen Studer zu Eddersheim und Wahl zu Salz zu wirklichen Lehrgehülfen daſelbſt befördert worden.

Todesfälle.

Am 28. Auguſt iſt der Lehrer Menk zu Berzhahn, am 21. October der Pfarrer Sommer zu Erbenheim, am 30. ej. der Kammerherr und Oberforſtmeiſter von Maſſenbach, am 7. Novbr. der Kammerherr und Oberceremonienmeiſter von Breidbach-Bürresheim, am 20. ej. der Oberförſter Genth zu Naſtätten, am 23ten ej. der Reviſionsrath Brückel und am 25. ej. der Hauptmann und Regimentsauditeur Stahl mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1845 enthaltenen Verordnungen.

B.

Seite

Brandassecuranzbeiträge,
Ausschreiben derselben für 1844 29
Bundesbeschlüsse,
die Unterdrückung des Negerhandels betr. 95
den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck, 95

E.

Eisenbahnen.
Concession zum Bau einer Eisenbahn,
zwischen Biebrich und Rüdesheim, 71
von Höchst nach Soden . . 103
Erfindungs-Patent,
auf eine Steinschneide-Maschine . 51

G.

Gemeindesteuern,
Ausschreiben derselben p. 1845 . 41
für das Amt Braubach . . . 41
" " " Diez . . . . —
" " " Dillenburg . . . . —
für das Amt Eltville . . . 42
" " " Hachenburg . . . —
" " " Hadamar . . . —
" " " Herborn . . . —
" " " Hochheim . . . 43
" " " Höchst . . . . —
" " " Idstein . . . . —
" " " Königstein . . . —
" " " Langenschwalbach . . 44
" " " Limburg . . . . —
" " " Marienberg . . . —
" " " Montabaur . . . —
" " " Nassau . . . . —
" " " Nastätten . . . 45
" " " Rennerod . . . —
" " " Rüdesheim . . . —
" " " Runkel . . . . —
" " " St. Goarshausen . 46
" " " Selters . . . —
" " " Usingen . . . —
" " " Wallmerod . . . —
" " " Wehen . . . 47
" " " Weilburg . . . —
" " " Wiesbaden . . . —
deren theilweise Verminderung . . 48
deren nachträgliche Bewilligung . 50

Digitized by Google

Seite

H.

Handels- und Schifffahrts-Verträge, s. Verträge.

J.

Jagdschutz, Vertilgung der der Jagd schädlichen Thiere, . . . 236

L.

Lahnschifffahrtsvertrag, s. Verträge.
Landestrauer, Anordnung derselben wegen des tödtlichen Hintritts Ihrer Kaiserl. Hoheit der Frau Herzogin Elisabeth zu Nassau, Großfürstin von Rußland . . . 1
Landstände,
Einberufung derselben . . . 3
Eröffnungsact 19

M.

Militärpensionen, s. Pensionen.
Münzwesen,
Vollziehung des Art. 8. der Münzconvention, ... 39
Convention zur weitern Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens . . . 91

N.

Nachdruck,
Bundesbeschluß gegen denselben . 95
Negerhandel,
Bundesbeschluß wegen dessen Unterdrückung 95

P.

Patent auf Erfindung einer Steinschneide-Maschine. 51

Seite

Pensionen,
Reglement über Pensionirung der Officiere und Militairbeamten, . 59
desgleichen der Unterofficiere und Soldaten 63
Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst . . . 3

R.

Rheinschiffsfahrts-Convention,
Supplementar-Artikel . . . 123

S.

Staatssteuern,
Ausschreiben directer p. 1845 . 99
Vorläufiges Ausschreiben directer Steuern p. 1846 235

V.

Verträge,
Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Königreich Portugall. 221
" zwischen den Zoll- und Handelsverein und dem Königreich Sardinien . . 225
Vollziehung des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Zollverein und dem Königreich Belgien 27
Vertrag zwischen dem Herzogthum Nassau, dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die Schiffbarmachung der Lahn 135

Z.

Zoll, Verbrauchszoll,
Erlaß auf den für Weingroßhändler eingehenden fremden Wein . . 23
Vereins-Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 . . 147

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1845 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.

A.

	Seite
Ackermann	97
Alberti	240
Amann	54
Amann	54
Arzbächer	37

B.

	Seite
Bäntsch	54
Baldus	35
Baldus	37
Baldus	132, 238
Barbieux	36
Bauer	58
Baum	55
v. Baumbach	18, 55
Baumann	54
Bauer	240
Bayer	98
de Beauclair	58
Becker	55
Becker	57
Becker	58
Becker	68
Becker	132
Becker	238
Behr	133
Bender	36
Bender	238
Bender	238
Bender	239
Bernhard	239
Bertram	52
Bertram	57
Beyer	238
Beyerer	36
Bickel	239
Bietz	239
Bill	55
Bischleb	69
v. Bismark	131
Blum	52
Blum	54
v. Beck-Hermsdorf	35
v. Böttcher	51
Bogler	18
Bonnet	56
v. Boos	51
Boos	53
Born	37, 69
Born	53
Born	132
Bouffier	57
Boullé	17
Braun	36
Braun	54
Braun	57
Braun	239
v. Breidbach Bürresheim	35
v. Breidbach-Bürresheim	131
v. Breidbach-Bürresheim	240
Brinkmann	98
Brückel	240
Brüßle	37
Brunner	53
Büsgen	36
Büsgen	38
Budecker	18
Busch	100
Butzbach	58

C.

	Seite
Cäsar	55
Cäsar	55
v. Canstein	17, 52
Castell, Graf zu	97, 237
Christ	57
Christ	58
Christ	238
Christfreund	237
Clös	18
Clos	18

Digitized by Google

	Seite
Conradi	238
Conradi	239
Cratz	240
Creutz	36
Cuntz	53
Cuntz	97

D.

	Seite
Dannenberg	53
Debus	57
Debus	240
Decku	58
Deisner	98
Deiß	239
Demmer	38
Demmer	57
Dern	69
Deul	17, 131
Dieckmann	36, 239
Dieffenbach	239
Diel	54
Dietrich	38
Dietrich	56
Dönges	240
Dörr	38
Dörr	57
Dörr	239
Dombois	54
Donsbach	57
Dreher	38
Dresel	53
Dresler	133
Dünkelberg	58
Dünnes	239
Dünschmann	58
Dünschmann	240
Dümler	52
v. Dungern	100, 237

E.

	Seite
Ebel	35
Ebenau	58
Eberhard	54
Eberhardt	98
Ebhardt	52
Ebhardt	52
Ebhardt	56
Ebhardt	131
Eiffert	54
Engel	54
Engelbrecht	37
Erker	132
Eulberg	59
v. Eyß	237

F.

	Seite
Faber	98
Fach	53
v. Fenner	54
Ferber	238
Ferger	239
Fickeis	18, 36
Firnhaber	36
Fischer	237
Fischer	238
Flach	53
Flach	101
Flick	37
Flick	57
Flohr	238
Forst	237
Frankenfeld	37, 54
v. Franque	52
Franz	35
Franz	53
Frensch	56
Frenz	37
Fresenius	100
Friedemann	52
Friedemann	132
Friedrich	57
Friedrich	133
Fritze	52
Frohwein	238
Fuchs	55

G.

	Seite
Gallenkamp	69, 132
Gallo	37
Gecks	37
Genth	35
Genth	38
Genth	54
Genth	55, 240
Genth	238
Gerheim	54
Gerstner	55
Giebeler	238
Giershausen	17
Gillich	18
v. Gilsa	35, 52
Gindra	131
Glümper	133
Göllner	238
Görz	58
Götz	238
Gottschalk	133
Grandhomme	238
Greiff	56
Greiß	56
Groll	52
Gres	101
Grün	240
Grund	18
Güßbacher	56, 98
Güth,	238

H.

	Seite
Haas	53
Haas	98, 238
Haas	131
v. Hadeln	35
v. Hadeln	54
Häuser	58
Hannappel	36

Digitized by Google

	Seite
Hans	58
Hartmann	17
Haßler	56
Haupt	95
Hecker	56
Hehner	17
Heimach	54
Heimach	55
Heimach	55
Heimann	98
Henrich	58
Herkersdorf	133
v. Herzberg	237
Heubel	240
Heumann	132
Heye	53
Heymann	69
Hilf	98
Hirsch	69
Höhler	18
Höhler	57
Hofmann	37
Hofmann	53
Hofmann	57
Hofmann	237
Hofmann	239
Hoffümmer	56
v. Holbach	237
Holz	38
Horne	239
Horst	98
Horstmann	36
Horstmann	53
Horz	131
Hümmerich	132
Huth	37

J.

Jäger	131
Jckstadt	38
Jeckeln	53
Jeckeln	54
Jkenroth	57
Ilgen	55
Jung	17
Jung	18
Jung	52
Jung	57
Jung	101
Jung	133

K.

Kämpfer	239
Kaltenbach	57
Kaltenhäuser	56
Kappus	37
Keck	18
Keck	237
Kehrein	36
Kilb	132
Kirsch	238
Kirschbaum	36
Kissel	97
Klaas	133
Klauer	240
Klein	57
Klein	132
Klein	238
Kleinschmidt	37
Kleudgen	239
Klöckner	239
Klöß	237
König	56, 132
Körppen	17
Kolb	98
Kompfe	58
Kopp	57
Krah	53
Kreck	57
Kreizner	52
Kremer	36
Kring	56
Kuhl	35
Kunz	37
Kunz	240
Kurtz	238
Kurtz	239
Kuß	132

L.

Lade	36
Lautz	97
Leber	38
Leber	57
Lehnhard	240
Lenz	239
Leyendecker	133
Lex	52
Lex	53
Lex	54
Lieber	37
Liebler	37
Lieser	100
Lindpaintner	38
Löhr	101
Löw	17
v. Löw	52, 131
Loffen	51
Lotichius	54

M.

Manderbach	239
Manger	36, 230
v. Massenbach	35
v. Massenbach	54
v. Massenbach	240
Mathi	237
Maurer	133
Maus	38
Maus	58
May	237
Menges	18
Menk	240
Menke	238
Metz	131
Metzger	36

Digitized by Google

	Seite
Metzler	52
Meurer	55
Meyer	17
Möhn	57
Mohr	56, 132
Mollier	55
v. Morenhoffen	132
Moritz	55
Müller	36
Müller	38
Müller	52
Müller	54
Müller	55
Müller	58
Müller	132

N.

v. Nachtrab	131
v. d. Nahmer	18, 54
v. Nauendorf	98, 131
v. Nauendorf	237
Neeb	18
Neeb	37
Neuendorf	237
Neuser	18
Nicolai	98
Nöll	56
Nörtershäuser	56, 97
Noll	133

O.

Odernheimer	53
Ohlemacher	133
Otto	240

P.

Pabst	133
Pagenstecher	35
Pagenstecher	52
Pagenstecher	53
Pasbach	54
Petmecky	133
Petry	56, 132
Pfeiffer	18
Pfeiffer	37
Pfeiffer	101
Philippi	18
Pier	133
Pingler	238
Polack	58
Preiser	38
Presber	133
v. Preuschen	53
Preusser	17
Preusser	38
Preusser	53
Pulch	57

Q.

Querbach	132
Quint	237

R.

Raht	53
Ramroth	38
Rau	52
Rau	131
Reber	239
v. Reichenau	35
v. Reichenau	52
Reichenau	133
Reichmann	58
Reinhard	57
Reiserth	56
Remy	38
Remy	55
Rendel	56
Reuker	239
Röderer	55
v. Rößler	131
Rosmanith	37
Rossel	38
Roth	53
Rothenbach	37
Rüffer	54
Ruhl	133
Rullmann	56
Rupp	37
Ruppert	18

S.

Sandberger	55
Schapper	38
Schapper	53
Schaus	18
Schaus	240
Schellenberg	18
Schellenberg	53
Schellenberg	239
Schenk	36
Schenk	239
Scherer	57
Scheuch	55
Scheurer	58
Schlichter	55
Schliephake	35
Schmidt	37
Schmidt	37
Schmidt	54
Schmidt	54
Schmidt	58
Schmidt	58
Schmidt	132
Schmidt	240
Schmidtborn	36
Schnabelius	238
Schnädter	101
Schnatz	18
Schneider	56
Schnelle	36
Schnug	36
Schönberger	17
Schöndorf	38

Digitized by Google

Seite

Schönleber . . 133
Schrautenbach . 54
Schröder . : 17
Schröder . . 56
Schüler . . 18
Schütz . . 18
Schütz . . 58
v. Schütz . . 53
Schultheiß . . 38
Schulz . . 17
Schunk . . 38
Schunk . . 57
Schwab . . 237
Seebode . . 52
Seelbach . . 132
Seibert . 18, 238
Seibert . 56
Seibert . . 57
Sinz . . . 58
Söhngen . . 37, 57
Sommer . . 240
Spankus . . 58
Speck . . . 54
Spies . . 55
Spies . . 238
Staat . . 133
Stähler . . 57
Stahl . . 17
Stahl . . 17
Stahl . . 98
Stahl . . 132
Stahl . . 240
Stamm . . 52
Stamm . . 237
Stein . . 55
Stein . . 238
v. Stein . . 56
Sterzing . . 237
Steup . . 55
v. St. George . 238
Stirn . : 56
Stöckigt . . 238
Stoll . . 57

Seite

Streitberg . . 17
Stritter . . 57
Studer . . 240

T.

Telkenburg . 18
Telkenburg . 18
Theis . . 133
Thewalt . . 52
Thielemann . . 54
Thomä . . 18, 54
Thomä . . 53
Thomä . . 238
Todt . . 57
Tripp . . 56, 98
Trog . . 133
v. Tschudi . 237

Ue.

Ulsammer . 98
Usinger . . 100
v. Uexküll . 51, 181

V.

Verflassen . . 133
Viehmann . 239
Vietor . . 17
Vogler . . 132
Vollpracht . . 52
v. Vrints-Treuenfeld 51

W.

Wackernagel . 132
Wagner . . 37
Wahl . : 240
Waigandt . 238
Wanieck . . 35
Weber . . 37
Weber . . 38
Weber . . 54
Weber . . 57
Weber . . 58

Seite

Weber . . 132
Weber . . 240
Weckber . . 57
Wehrfritz . : 56
Wehrheim . . 37
Weisenthal . . 100
Weiß, . . 56
Welz . . 58
Wenkenbach . 38
Wenkenbach . 52, 97
Wenkenbach . 53
Weppel . . 37
Werner . . 132
Westerburg . 17
Westerburg . 54
Westerburg . 54
Westermann . 52
Wilhelmi . 68
Wilhelmi . . 101
Wilhelmi . . 239
Winter , . 36
Winter . . 55
v. Wintzingerode . 51
Wirbelauer . 57
Wissenbach . 239
Wörsdörfer . 37
Wohlfahrt . 57
Wohlfahrt . 58
Wolf . . 131
Wolf . . 238
Wolff . . 37
Wolff . . 58
Wollweber . . 17
Wollweber . . 37
Wollweber . . 57
Würges . . 36
Wuth . . 56

Z.

Zanger . . 133
Zaun . . 101
v. Zedlitz . . 100
Zollmann . . 53

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

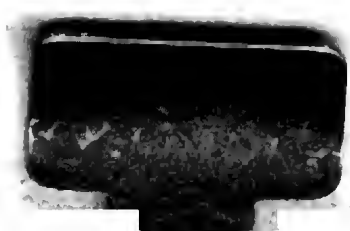

Digitized by Google